Kunst. 8° 3175 e

Mittheilungen

der

dritten (Archiv-) Section

der

k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Herausgegeben unter der Leitung

Seiner Excellenz des Präsidenten dieser Commission

Dr. Joseph Alexander Frh. v. Helfert.

Mitteilungen
23
1893-96.

II. Band.

---

379 schwarz Bild Titel in Goldschrift

Wien, 1893.

Commissions-Verlag von Kubasta & Voigt,

I. Sonnenfelsgasse 15.

3930

Mittheilungen

der

dritten (Archiv-) Section

der

k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Herausgegeben unter der Leitung

Seiner Excellenz des Präsidenten dieser Commission

Dr. Joseph Alexander Frh. v. Helfert.

II. Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wien, 1893.

Commissions-Verlag von Kubasta & Voigt,

I. Sonnenfelsgasse 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Staatliches Archivwesen.

Von Frhr. v. Helfert.

In einem an das k. und k. Ministerium des Äußern gerichteten Dienstschreiben vom 12. Januar 1891 Z. 22 Central-Commission habe ich mir erlaubt, die Anfrage resp. Bitte zu stellen, ob Hochdasselbe nicht geneigt wäre, seine bei den auswärtigen Regierungen accreditirten Organe anzuweisen:

> die auf das Archivwesen überhaupt und das staatliche insbesondere bezüglichen Normen, Statuten, Weisungen, Instructionen, dortlands bestehenden Anstalten und Einrichtungen zu ermitteln und, was darüber etwa hinausgegeben wurde, in originali oder in Abschriften zu sammeln und zu hieramtlicher Kenntnis zu bringen.

Diesem im Namen der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale gestellten Ansuchen wurde geneigtest entsprochen, und es sind im Laufe der beiden letzten Jahre höchst werthvolle Mittheilungen über die Pflege des Archivwesens in den verschiedenen Staaten eingelaufen und zu hieramtlicher Verfügung gestellt worden.

Dieselben bilden die Grundlage der folgenden Zusammenstellung, die, weit entfernt in lehrhafter Weise ein System der Archiv-Technik mit wissenschaftlichen Definitionen Unterscheidungen und Eintheilungen geben zu wollen, sich einfach die Aufgabe einer Berichterstattung über dasjenige, was geliefert vorliegt, gestellt haben möchte.

Es darf übrigens keine vollständige Ausbeutung des zur Verfügung gestellten Materials erwartet, und soll sich nicht in alle Einzelheiten der in den verschiedenen Staaten getroffenen Einrichtungen eingelassen, es soll vielmehr in jedem Abschnitte nur einiges Charakteristische gegeben, es sollen darin gleichsam nur Marksteine, auf die man sein Augenmerk zu richten hätte, gesetzt werden.

Dass das vaterländische Archivwesen hier überall außer Betracht bleibt, ergibt sich aus der Genesis dieses Aufsatzes; es dürfte sich ein anderer Anlass finden, von diesem eingehend zu handeln.

Es liegt in der Natur einer Berichterstattung im Gegensatze zu der eines Gutachtens, dass sich dabei jeder Kritik enthalten, diese vielmehr dem sachverständigen und sacheifrigen Leser überlassen wird.

Nur mit zwei allgemeinen Bemerkungen sei es gestattet dies einleitende Vorwort zu schließen.

Es ist noch nicht gar so lang her, dass man nicht allerorts zwischen Archiv und Registratur zu unterscheiden wusste. Bei dieser Auffassung geschah es nicht selten, dass die Gebahrung mit den hinterlegten Acten, die man als einen bloßen Zweig der sogenannten Hilfsämter ansah, solchen Manipulations - Individuen zugewiesen wurde, die sich für andere Zweige des Dienstes minder gut verwenden ließen. Auch verstanden sie, was das laufende Geschäft betraf, das „reponiren“ und „prioriren“ der Acten ganz leidlich; nur für den Schatz, der in dem älteren Schriftenmaterial ihrer Obhut anvertraut war, hatten sie weder Auge noch Ohr, so dass sie sich den Eunuchen im Serail vergleichen ließen, welche vollblühende Schönheiten zu bewachen und zu bewahren haben und für diesen Zweck um so tauglicher erscheinen, als sie nach jeder andern Seite hin harmlos und ungefährlich sind. Dass dies heute fast allenthalben anders geworden ist, wird der geneigte Leser aus dem, was an betreffender Stelle darüber vorkommt, mit Befriedigung wahrnehmen. Er wird sich auch sagen müßen, dass damit, dass das Archivwesen aus der Kategorie ein-

facher Manipulation auf die Stufe wissenschaftlicher Durchdringung und Behandlung gehoben und diese fachmännisch gebildeten Männern anvertraut wurde, der sichere Grund zur Hebung des Archivwesens selbst gelegt war. Das englische „men, no measures“ gilt auch hier: die bestausgedachten Vorschriften und Einrichtungen werden ohne die dazu geeigneten Kräfte ihr Ziel verfehlen, wogegen, wenn die mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestatteten Männer gefunden und an den rechten Platz gestellt sind, die guten Einrichtungen und Erfolge auf sich nicht werden warten lassen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob Archive als Hilfsämter des Verwaltungsdienstes oder als wissenschaftliche Institute aufzufassen und zu behandeln seien, so muß die Antwort lauten: sie sind je nach Umständen das eine wie das andere. Sie sind aber noch ein drittes, und in dieser Hinsicht wolle mir das verdiente Mitglied der Central-Commission Dr. Gustav Winter erlauben, dass ich von dem Satze Gebrauch mache, mit welchem er ein an mich gerichtetes Referat in Archiv-Angelegenheiten geschlossen hat: „Geschichtliche Erkenntnis und sorgsame Wahrung ihrer Behelfe ziemt dem kleinsten gesellschaftlichen Verbande ebensowohl wie dem größten. Denn nicht blos für das Leben des Staates, auch für jenes der Gemeinschaften innerhalb desselben, ja für das Dasein jedes Einzelnen gilt das alte treffende Wort: Vita posse priore frui, hoc est bis vivere“.

1.

Allgemeine Organisation.

Das staatliche Archivwesen in den größeren deutschen Staaten hat eine streng durchgeführte Organisation.

Für Preußen ist das Geheime Staats-Archiv in der alten Markgrafen-Residenz zu Berlin, dem sogenannten Hohen Haus, untergebracht; daneben besteht das königliche Haus-Archiv, dieses unter besonderer Aufsicht des Ministers des königlichen Hauses. Das Staats-Archiv untersteht der

Oberaufsicht des Präsidenten des Staats-Ministeriums und ist der Leitung eines Directors der Staats-Archive anvertraut. Eine Abtheilung des Geheimen Staats-Archivs birgt die Archivalien der Provinz Brandenburg. Jede der übrigen Provinzen hat ein besonderes Staats-Archiv als Provinzial- oder Landes-Archiv in unmittelbarer Unterordnung unter den königlichen Ober-Präsidenten. Die Provinzial-Staats-Archive haben an einigen Orten, wie in Düsseldorf, Breslau, eigene Gebäude, oder sie sind mit den andern Provinzial-Behörden in den für diese bestimmten Räumlichkeiten untergebracht.

In Bayern werden äußere und innere Archive unterschieden.[1]) Zu jenen gehören das unter dem Staats-Ministerium des Innern stehende Allgemeine Reichs-Archiv zu München und die in jedem der acht Kreise des Königreichs bestehenden Kreis-Archive, welch letztere mitunter Archivalien von Gemeinden, Körperschaften, Privaten, die sich das Eigenthumsrecht daran vorbehalten haben, unter ihrer Obhut halten. Die eigentlichen Staats-Archivalien sind durch die Verfassung vom 26. Mai 1818, Titel III als unveräußerliches Staatsgut erklärt. Die staatlichen Archive sind theils in besondern Staatsgebäuden, theils in zur Civilliste gehörigen Schlößern untergebracht.

Als innere Archive gelten die dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Äußern unterstehenden, nämlich das Geheime Haus- und das Geheime Staats-Archiv; die Archivalien des erstern sind „größtentheils als dem regierenden Hause eigenthümlich“ zu erachten und ist das geheime Haus-Archiv stets nur mit Allerhöchster Bewilligung zugänglich zu machen.

Die eigentlichen Staats-Archive des Königreichs Württemberg stehen unter dem Ministerium des königlichen Hauses und des Äußern; es sind dies das königliche Haus- und das Staats-Archiv zu Stuttgart, das Staats-Filial-

---

[1]) Über das bayerische Landes-Archivwesen gibt ein ausführliches Elaborat erwünschte Auskunft; lithographirt, Folio, 51 S. Siehe auch Dr. Franz v. Löher Das bayerische Archivwesen; Archivalische Zft. I S. 75—173.

Archiv zu Ludwigsburg und das Archiv zu Hall. Außerdem hat das Ministerium des Innern sein Archiv zu Ludwigsburg, ressortirt das Finanz-Archiv unmittelbar von dem Finanz-Ministerium etc.

Im Großherzogthum Baden bestehen das Großh. Familien-Archiv, das Großh. Haus- und Staats-Archiv und das Großh. General-Landes-Archiv.

Ausgedehnt und von oben bis hinunter organisch durchgegliedert ist das französische Archivwesen.

Zuoberst die „Archives nationales“, deren Bestände in drei Sectionen zerfallen: 1. „historique“, 2. „législative et judiciaire“, 3. „administrative et domaniale“. Sie nehmen von allen Centralbehörden jene Acten und Schriftstücke auf, die bei diesen für den Bureaudienst nicht mehr erforderlich sind. Eine „Commission supérieure des Archives“ hat über alle Fragen sowohl der technischen als der wissenschaftlichen Ordnung, über die Zuweisung der Archivalien an die verschiedenen Sectionen, die Redaction und Drucklegung der Inventare, sowie über die Ausscheidung der nutzlosen Papiere ihr Gutachten abzugeben, Decret vom 14. Mai 1887, Grévy, Berthelot: Ministerial-Verordung (arrêté) Berthelot's vom 16. Mai 1887.

Die Errichtung der Departemental-Archive reicht bis zu den Anfängen der neuen politischen Eintheilung Frankreichs zurück. Laut königlichen Befehles vom 20. April 1790 waren alle die Verwaltung betreffenden Schriftstücke und Papiere an die neuen Departemental-Behörden zu übergeben. Zufolge des den Verkauf der als Nationaleigenthum erklärten Güter betreffenden Gesetzes vom 5. November 1790 sollten binnen vierzehn Tagen nach Verkündigung desselben die Papiere aller dieser Liegenschaften, Gebäude und daran haftenden Nutzungen und Dienstbarkeiten an die Departemental-Archive abgeliefert werden, und zwar bei Strafe „d'y être contraints, même par corps“; irgendwelche Verheimlichung oder Unterschlagung sei „nach der vollen Strenge des Gesetzes“ zu bestrafen. Auch für die verschiedenen

Departemental-Behörden besteht die Vorschrift, die für ihren praktischen Gebrauch nicht mehr benöthigten Schriftstücke an das Departemental-Archiv abzuliefern. [1])

Die Archive von Körperschaften und Gemeinden (archives communales), von Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten (archives hospitalières) stehen gleichwohl in einer gewissen staatlichen Dependenz.

Wenn in Frankreich das consequent durchgeführte System staatlicher Centralisation herrscht, so bietet England das gerade entgegengesetzte Bild. Für die unmittelbaren Staatsacten und Urkunden besteht das „Public Record Office“ unter dem „Deputy Keeper of Public Records“, von welchem die Anordnungen für die Erhaltung und den öffentlichen Gebrauch der seiner Obhut anvertrauten Schriftstücke ausgehen. Da man indessen neuestens die Wahrnehmung gemacht hat, dass „in Zeiten wo der Unterschied zwischen amtlichen und nicht-amtlichen Schriftstücken noch nicht so klar wie heute festgestellt war“ viele der ersteren in Privathänden blieben, so wurde in dem britischen Museum eine eigene Abtheilung „Collections of State Papers and Historical Documents“ geschaffen, wo derlei Papiere, die durch Vermächtnis, Geschenk oder Kauf erworben werden, in dauernde Verwahrung kommen und genau katalogisirt werden.

Die Staats-Archive des Königreichs Italien[2]) unterstehen dem Ministerium des Innern unter der Leitung und Oberaufsicht eines „Superintendenten“, gegenwärtig To. Bollati di St. Pierre. Ihm unterstehen die „Soprintendenza nelle provinzie Romane“, die Oberbeamten der Staats-Archive von Turin, Venedig, Bologna, Neapel, Palermo, der toscanischen in Florenz, der ligurischen in Genua, der lombardischen in Mailand. Manche dieser Staats-Archive

---

[1]) Instruction vom 8. August 1839: „ils doivent rester dans les bureaux jusqu'à ce qu'ils aient cessé de les avoir toujours sous la main“.

[2]) v. Zahn Die neueste Organisation der Staats-Archive in Italien; Arch. Zft. I 174—200.

sind zugleich Aufbewahrungsstätten für Privat-Archivalien, die entweder zum Geschenke gemacht oder mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes anvertraut worden sind, wie in Bologna der Familie Bianchetti, des Conte Cavazzi della Somaglia.

In Russland werden Amts-Archive und rein historische Archive unterschieden. Erstere scheiden sich nach Ministerien, von denen sie ihre Weisungen und Instructionen empfangen, so das Haupt-Archiv in Moskau von dem Ministerium des Äußern, die Central-Archive in Kyjew und Wilno von jenem der Volksaufklärung, das Archiv des Justiz-Ministeriums in Moskau, das des Innern zu Witepsk. Seit 1844 entstanden in verschiedenen Gouvernements-Städten historische Archive, s. g. gelehrte Gouvernements-Archive, die durch Ausscheidung von rein historischen Acten aus den Amts-Archiven der Regierungsbehörden sowie aus Privat-Archiven des betreffenden Gouvernements gebildet wurden. Sie empfangen ihre Instructionen von dem Archäologischen Institut.

Die staatlichen Archive Schwedens, das Reichs-Archiv und die verschiedenen Statthalterei-Archive, stehen unter dem Reichs-Archivar. Seit 1876 sind eine Reihe von Vorschriften und Vorschlägen in dieser Richtung erflossen: Gutachten einer königl. Commission betreffend die Organisation des R.-A.; 1877 Instruction für die Beamten des R.-A.; 1888 Gutachten des Reichs-Archivars betreffend die Verbesserung des Archivwesens; 1890 17. October königl. Verordnung betreffend die Instruction des Reichs-Archivars.

In Dänemark bestanden bis auf die jüngste Zeit das Geheim-Archiv für Archivalien die über das Jahr 1660 zurückreichen, und solche welche Colonien und abgetretene Länder, die äußere Politik, Krieg und Friedensschluß betreffen; dann das Staats-Archiv für Archivalien herwärts von 1660 der verschiedenen Verwaltungszweige, mit Ausnahme des Ministeriums des Äußern. Seit 1. Januar 1883 sind beide diese Haupt-Archive mit einander verschmolzen und unter eine gemeinsame Leitung gestellt.

In der Türkei ist jede Behörde selbst Aufbewahrerin ihrer eigenen Urkunden und Acten, die sie nach einer zumeist auf Gewohnheit beruhenden Norm verwaltet.

2.

Archiv-Bestände. Aufbewahrung. Sicherheit.

Nach dänischer Bestimmung bilden das Substrat der Archivirung „alle Actenstücke, Protocolle und Rechnungen, die an die staatliche Verwaltung im weitesten Verstande gelangen oder von ihr ausgehen und nicht zur Auslieferung an Parteien bestimmt sind, wozu sowohl die Rechtspflege in ihren verschiedenen Zweigen eingeschlossen die ehemalige patrimoniale Jurisdiction, als die Verwaltung im engern Sinne gehören“. Schriftstücke solcher Art, inbegriffen die aus der Amtsthätigkeit hervorgehenden Entwürfe, Concepte, Votirungen, soweit sie nicht blos vorbereitende Arbeiten für die eigentliche Thätigkeit des Beamten bilden, sind als staatliches Eigenthum anzusehen, können daher nicht rechtmäßig in Privatbesitz übergehen und Gegenstand privater Verfügung, von Kauf oder Tausch sein, und sind daher alle Auctions- und Erbschafts-Behörden sowie Polizeimeister angewiesen, wo Schriftstücke der genannten Art im Privatbesitz angetroffen werden, darüber an das königliche Geheim-Archiv zu berichten, nach Umständen das Eigenthumsrecht des Staates zur Geltung zu bringen.[1])

Den Gegenstand der Archivirung bilden nach übereinstimmender Anerkennung und Geltung vor allem ältere Codices, Urkunden und Schriftstücke, deren Werth zumeist in ihrem Gebrauche für geschichtliche und paläographische Forschungen besteht, die aber auch für den Verwaltungsdienst, wenn man in selteneren Fällen auf ältere Acten zurückgehen muß, oder für einzelne Familien als Beweismittel wichtiger Rechte von Bedeutung sind und die darum in der Regel durchaus zu hinterlegen und aufzubewahren

---

[1]) Circular des Justiz-Ministeriums — J. Nellemann, A. Grüner — vom 15. Januar 1885.

sind. Als Zeitgränze, von welcher nach rückwärts diese Regel gilt, ist in Frankreich das Jahr 1789 oder 1790 [1]), für die Departemental-Archive das Jahr IX [2]), für Schweden das Jahr 1680 festgesetzt.

Als Bestände der bayerischen Landes-Archive werden namentlich aufgezählt: Urkunden und Acten, Karten und Pläne, Abgüße von Siegeln in Metall, Handschriften zur Genealogie, Heraldik etc. Als Normaljahr für die älteren Bestände gilt das Jahr 1406.

Dagegen statuirt Italien für die ältern Bestände einen scharfen Unterschied zwischen dem, was in den Staats-Archiven aufbewahrt, und solchem das den Staats-Bibliotheken oder andern öffentlichen Sammlungen zugewiesen werden soll. In erstere Kategorie gehören nur Staatsacten „che hanno carattere di documento pubblico o privato nel senso giuridico e diplomatico della parola“, in letztere „i manoscritti che per l'origine e pel fine loro sono da considerare lavori d'arte, di letteratura e di scienza“. Von ordnungswegen sollen daher die Staats-Archive einerseits und die öffentlichen Bibliotheken anderseits die nach ihrem Charakter zu den einen und den andern gehörigen Stücke gegeneinander eintauschen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn Manuscripte und Codices blos geschichtlichen, literarischen oder künstlerischen Gepräges Bestandtheile einer größeren Sammlung sind, die ausdrücklich in ihrer Gänze für archivalische Aufbewahrung bestimmt wurde, also namentlich wenn der Schenker oder Hinterleger einer solchen Sammlung die Bedingung setzt, dass sie unter seinem Namen als Ganzes beisammen bleiben solle.

Von neueren Urkunden und Papieren, also herwärts von der normirten Zeitgränze, gilt nach einer französi-

---

[1]) Instruction 1839, 8. August spricht von Schriftstücken vor 1789 „qui ne présentent guère qu'un intérêt historique et paléographique“; dagegen Instruction 1841, 24. Juni: „Les papiers composant les séries qui se rapportent aux archives antérieures à 1790 doivent généralement être conservés“.

[2]) Ministerial-Verordnung Spuller's 1887, 12. August: „de documents antérieures à l'an IX.“

schen Vorschrift als Grundsatz, dass alle jene Stücke archivalisch aufbehalten werden sollen,

1. die ein Interesse haben für den Staat und die Departements, für Gemeinden und Kirchenverwaltungen, für Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, oder endlich für Private —

2. die für geschichtliche, wissenschaftliche, topographische oder statistische Untersuchungen oder solche im Gebiete der Kunst von Werth und Bedeutung sind.

Für die bleibend sichere Aufbewahrung und Instandhaltung dieses sowohl älteren als neueren Schriftenbestandes ist nun unter allen Umständen ernste und ausreichende Vorsorge zu treffen.

Kurz lautet in dieser Beziehung die russische Vorschrift: „Das Local des Archivs muß trocken und gegen Feuersgefahr nach Möglichkeit gesichert sein.“

Eingehende Bestimmungen hat Frankreich in einer fortlaufenden Reihe einander ergänzender Weisungen und Anordnungen getroffen: Instruction 1817 28 avril; Instruction 1839 8 août; Réglement général 1843 6 mars:

Das Gebäude, wo Archivalien untergebracht werden, soll möglichst frei und vereinzelt stehen, „dans des conditions d'isolement“, um jede Besorgnis einer Feuersgefahr zu beseitigen —

Es soll trocken sein, frei von Einflüßen der Feuchtigkeit ohne für diesen Zweck künstlicher Heizung zu bedürfen, daher wo möglich der Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt —

Die Innenräume sollen luftig sein; es soll entsprechende Öffnungen geben um den Durchzug der freien Luft zu gestatten; auch zwischen den Mauern und den Actenbündeln, Registerbänden und Pappschachteln soll die Luft kreisen können —

Um Feuersgefahr abzuwenden, soll die Decke aus feuersicherem Material (plafonnée?), der Boden mit Steinplatten oder Fliesen gepflastert, die Fenster von außen mit

eisernen Flügeln, nach innen mit Laden versehen, das Gebäude selbst durch Blitzableiter gesichert sein.

Es ist in Frankreich verboten, in die Archivräume mit Licht zu treten oder darin Feuer zu machen. Das Bureau des Archivars, worin selbstverständlich von Licht und Beheizung Gebrauch gemacht werden darf, muß von den eigentlichen Archivräumen vollständig geschieden sein und täglich, sobald der Dienst zu Ende, Licht und Ofenfeuer ganz und gar gelöscht werden.

Eine preußische Instruction 1867 §. 11 schreibt vor: Nur die Arbeitszimmer der Archiv-Beamten, nicht die Aufbewahrungsräumlichkeiten, dürfen durch Ofenheizung erwärmt, in den letzteren darf weder geraucht noch bei Licht gearbeitet werden. Wird es ausnahmsweise unvermeidlich das Archiv in der Dunkelheit zu betreten, so ist nur eine wohlverschlossene Laterne oder Leuchte zulässig.

Auch in Schweden ist es verboten innerhalb des Reichs-Archivs mit Licht zu arbeiten. Hantirung mit Licht und Feuer in Kachelöfen kommt nur in den Wohnzimmern im Souterrain des Archivgebäudes vor; aber jede Feuersgefahr dürfte dabei durch das dicke Ziegelgewölbe des Geschosses beseitigt sein. Das schwedische Reichs-Archiv-Gebäude (den nya Riksarkivbyggnaden) kann überhaupt als ein Muster seiner Art erklärt werden, und es sei darum gestattet, einige Absätze aus der amtlichen Beschreibung desselben (Stockholm 1891, Kongl. Boktryckerict; 8°, 27 S.) hier einzuschalten [1]):

„Über der Grundmauer, die durch eine Isolirungsschichte von der Ziegelmauer getrennt ist, beginnt ein Sockel von behauenem Granit u. s. w.

„Was die Decken-Construction betrifft, ist alles geschehen, was sowohl die Tragkraft wie die Feuersicherheit fördern kann. Im Souterrain besteht die Decke aus gemauerter Ziegelwölbung; in den übrigen Stockwerken aus

---

[1]) Herr Dr. Heinrich Much hatte die große Freundlichkeit meiner Unkenntnis der schwedischen Sprache durch nachfolgende Übersetzung abzuhelfen.

Beton ruhend auf Traversen aus gewalztem Eisen, die mit ihren Enden auf eingemauerten Eisenplatten lagern und in der Regel durch Gußeisen-Säulen gestützt werden. Die Decke über dem Vestibule ist gewölbt und gestützt durch zwölf Eisenpfeiler. Das äußere Dach über dem Hauptgebäude besteht aus galvanisirtem schwedischen Blech auf Bretterunterlage; das Dach des Mitteltractes ist mit Kupfer gedeckt.

„Abgesehen vom Souterrain sind die Räumlichkeiten, die das Gebäude enthält, doppelter Art: Amtsräume und Archivräume. Die Amtsräume liegen eine Treppe hoch im Mittelstock; man wollte dafür nicht die Localitäten zu ebner Erde verwenden, da diese durch das Vestibule in zwei Abtheilungen geschieden sind und außerdem einen Theil der wichtigsten Urkunden des Archives verwahren müßen, welche bei Feuersgefahr dort näher zur Hand und leichter fortzuschaffen sind.

„Äußerlich unterscheiden sich die Amtsräume von den übrigen dadurch, dass Holz hier mehr zur Anwendung gekommen ist. Von Holz sind der Fußboden (außer im Vorzimmer und Corridor), die Sockelverkleidung entlang den Wänden, die Fensterbretter sowie ein Theil der Thüreinfassungen; dafür sind zu um so größerem Schutz gegen Feuersgefahr die meisten Thüren dieser Räume ringsum mit gewalztem Eisenblech beschlagen und mit eisernen Verkleidungen und Schwellen aus Sandstein versehen.

„In den Archivräumen dagegen findet sich außer den Gestellen nur Stein und Eisen. Die Böden sind aus Cement mit einfacher Mosaikarbeit, die Wände, Thüren und Fenster entbehren jeder Holzbekleidung; hier brauchte man deshalb nichts anderes als einfache Eisenthüren aus $^3/_{16}$ Zoll dickem Kesselblech mit Verkleidungen und Schwellen aus Sandstein, und bloß die Thüren, welche zum Flügeltract und zum alten Hause führen, sind rundum mit Eisenblech beschlagen. Die Archivräume sind mit Ausnahme der sogenannten Tractat-Zimmer zu ebner Erde durch Zwischenböden aus Eisen in mehrere Höhenabtheilungen oder Galerien

abgetheilt. Es ist dies das sogenannte belgische Magazinssystem, das hier zur Anwendung gekommen ist.

„Bei allen Fenstern ohne Ausnahme sind Verkleidungen und Bögen aus Gußeisen, nicht blos bei den Außen- sondern auch bei den Innen-Fenstern, und ebensolche finden sich in allen Archiv-, Arbeits- und Wohnräumen. Der Fensterbogen, ganz oder in mehreren Theilen, ist an den Seiten der Verkleidungen festgeschraubt.

„Eisenläden vor den Fenstern sind an der Nordseite des Gebäudes angebracht, die am meisten der Feuersgefahr ausgesetzt ist. Diese Innenläden aus Kesselblech, an eingemauerten Haken befestigt, lassen sich öffnen, indem man sie in zwei Theile gegen die Fensterschmiege zusammenlegt, und werden durch einen der Länge nach durchgehenden Riegel geschlossen.

„Natürlich ist das neue Gebäude mit allem versehen, was die Feuersicherheit fördern kann, als da ist Wasserleitung und Feuerlösch-Apparate, Blitzableiter u. a. m.

„Es ist verboten innerhalb des Reichs-Archives mit Licht zu arbeiten; ebenso ist kein Gas ins Gebäude eingeleitet. Elektrisches Licht ist minder gefährlich; da doch immerhin Feuersgefahr damit verbunden ist, konnte nicht einmal diese Art der Beleuchtung in Betracht kommen; eine solche ist auch weniger nöthig, da gemäß der Instruction das Reichs-Archiv nur während der vier Sommermonate auch am Nachmittage offen gehalten wird. Hantirung mit Licht und Feuer in Kachelöfen kommt allerdings in den Wohnzimmern im Souterrain vor, aber jede Feuersgefahr dürfte dabei durch das dicke Ziegelgewölbe dieses Geschoßes beseitigt sein.

„Das ganze übrige Gebäude wird durch Wärmeleitung geheizt. Diese ist von Prof. Cederblom nach dem Tiefdruck-Warmwassersystem construirt.

„Von der obersten Galerie des oberen Gelasses gelangt man auf einer Eisentreppe hinauf zum großen Boden, der aus zwei Abtheilungen besteht, eine auf jeder Seite der aufragenden Mittelpartie. Diese schließt zu oberst einen größeren

Raum ein, der nur im Nothfalle als Archivraum verwendet werden soll, da die bedeutende Höhe sowohl die Communication als auch die Rettung im Falle einer Feuersbrunst erschwert.

„Der wichtigste Theil des neuen Materiales, das angeschafft wurde, waren die Archivschränke. Was in früherer Zeit in Schränken verwahrt wurde, bestand der Hauptsache nach theils aus der Tractat-Sammlung, theils aus der Sammlung der Reichstagsbeschlüße und staatsrechtlichen Urkunden ebenso wie der eigenhändigen Schriften und Briefe des Königshauses. Es gibt aber auch andere Abtheilungen des Archives, die von Rechtswegen in Schränken verwahrt werden sollen. Dies ist der Fall bei der Sammlung von Gränzkarten und anderen Kartenwerken, dies ist auch der Fall bei der Pergamentbrief-Sammlung und den mittelalterlichen Codices. Die Schränke, welche im alten Gebäude zur Verfügung standen, waren theils unzureichend für die eben angegebenen Zwecke, theils nicht von solcher Construction, dass sie in einem neuen Archiv zur Anwendung kommen konnten, wo alles zweckmäßig und vor allem so eingerichtet sein soll, dass im Falle einer Feuersbrunst der kostbarste Inhalt leicht und rasch fortgeschafft werden kann. Die am besten diesen Anforderungen Genüge leistenden Archivschränke dürften jene sein, welche der Reichs-Archivar v. Löher in München [1]), derzeit die größte Autorität auf diesem Gebiete, vorgeschlagen hat, und nach demselben Plan mit gewissen Modificationen sind die neuen Archivschränke des Reichs-Archivs eingerichtet, nämlich so, dass sie aus einer größeren Anzahl kleiner Kasten zusammengesetzt sind, die sich mit gemeinsamem Sockel und gemeinsamer Bekrönungsleiste oder Scheibe zusammenschließen und im Notfalle leicht auseinandergenommen werden können und von denen jeder einzeln, an beiden Seiten mit Handhaben versehen, von zwei Personen fortgetragen werden kann. Derartige Schränke dürften selbst eisernen vorzuziehen sein; denn nicht zu sprechen

---

[1]) Archiv. Zft. VIII S. 280.

von den großen Kosten, welche die Anschaffung einer größeren Anzahl von Eisenschränken verursachen würde, wird man sich schwerlich darauf verlassen können, dass sie der Hitze einer heftigen Feuersbrunst Widerstand leisten, oder im Falle einer solchen es wagen, kostbare Urkunden in ihnen zurückzulassen.

„Die neuen Schränke sind aus Föhrenholz, braungebeizt und gebohnt; sie sind in zwei oder drei Reihen übereinander bis zu einer Höhe von 5—7½ Fuß aufgestellt. Für den Luftwechsel in ihrem Inneren ist durch Luftlöcher gesorgt, die in horizontalen Leisten zwischen den kleinen Kasten angebracht sind.“

Ein Archiv-Gebäude von mustergiltiger Beschaffenheit besitzt auch England, worüber gleichfalls eine amtliche Beschreibung Auskunft gibt und selbe durch mehrere Situationspläne erläutert. [1]) Jedes Zimmer, worin Urkunden aufbewahrt werden, hat gußeiserne Schränke mit Fächern aus Schieferplatten (slate sheets); kein Holzwerk irgend welcher Art, mit Ausnahme eines an die Mauer befestigten Fall-Tisches (fall - table), befindet sich in diesen Räumen; die Zwischenwände der einzelnen Abtheilungen sind von Backstein, die Gewölbe aus Backstein mit eisernen Gurten, die Treppen aus Gußeisen, ebenso die Fußböden; die auf Backsteingewölben ruhenden Gänge und Hallen sind entweder mit Portlandstein oder mit Ziegeln gepflastert etc.

3.

Archiv - Beamte.

Der Bedeutung der Archive gemäß ist der Beamtenstand derselben geordnet und gegliedert, wovon hier einige Beispiele vorgeführt werden sollen.

In Frankreich datirt die letzte Regelung vom 14. und 16. Mai 1887 (Décret et arrêté relatifs à l'organisation

---

[1]) An Account of the Construction of the Public Record Office and the means adopted for its security from fire; drawn up at the desire of the R. H. Sir George Jessel Master of the Rolls.

des Archives nationales. Grévy. Berthelot. 8°, 13 p). Darnach steht an der Spitze ein „Garde général“ unter dem Minister für öffentlichen Unterricht und schöne Künste; er genießt 15000 Francs und ist gehalten im Archive zu wohnen, von wo er sich ohne Ermächtigung des Ministers nicht entfernen darf. Unter ihm stehen die Chefs der drei Sectionen, in welche das National-Archiv abgetheilt ist, [1]) ein Secretair, drei Sous-Chefs, siebenzehn Archivare, zwei Commis für das Rechnungswesen und die Material-Verwaltung mit Gehalten von 9000 bis 2500 Francs; als untergeordnetes Personale ein Gießer oder Former (mouleur) und vierzehn Diener mit Besoldungen von 1800 bis 1200 Francs.

Wer sich bei dem National-Archiv als Beamter verwenden lassen will, muß sich nach Instruction vom 28. April 1817 erweisen als „versé dans la connaissance des chartes, titres et papiers de l'administration“. Er muß, wie es in der Instruction vom 8. August 1839 heißt, wichtige Urkunden und Acten verschiedener Perioden zu würdigen verstehen; die Archive bedürfen, „pour mettre dans leur véritable jour les richesses qu'elles renferment, d'un homme versé dans l'étude des chartes et des anciens monuments“, sie bedürfen, mit einem Worte, eines „Archiviste-paléographe“, der entweder aus der an der Königlichen Bibliothek zu Paris bestehenden École des Chartes oder aus den dem Ministerium für öffentlichen Unterricht zugetheilten historischen Comités hervorgegangen ist. In Ermanglung eines Diploms als Archiviste-Paléographe muß sich der Bewerber, laut der früher bezogenen Vorschrift von 1887, mit einem Befähigungszeugnis ausweisen, das ihm von einer für diesen Zweck vom Minister eigens zusammengesetzten Commission auf Grund einer vor derselben abgelegten Prüfung ausgestellt wird.

Für die Departemental- oder Präfectur-Archive besteht ein Archivar mit einem oder zwei Unterbeamten. Über die Besetzung der Archivarposten — „des emplois exigeant des

---

[1]) s. oben S. 5.

connaissances spéciales et variées, un esprit de méthode et une certaine activité physique“ — bestimmen ein von Louis-Napoléon-Bonaparte unterzeichnetes Decret vom 4. Februar und eine Instruction des Ministers Baroche vom 10. Juli 1850, dass die Erledigung eines solchen Postens vom Präfecten dem Minister anzuzeigen sei, welcher jenem die Liste der absolvirten Zöglinge der École des Chartes mittheilt. Es können sich auch andere Bewerber melden, wenn sie ein von der Archiv-Commission für diesen Posten ausgestelltes Befähigungszeugnis erwerben; in dem Programm für die hiefür zu bestehende Prüfung ist vorgesehen, dass dabei die Geschichte und die Verhältnisse des Departements, für welches die Archivarstelle zu besetzen ist, besonders zu berücksichtigen seien. Die Ernennung des Archivars erfolgt vom Präfecten unter Genehmigung des Ministers.

Allgemeine Vorschrift für die Archivare, sowohl des National-Archivs als jener in den Departements ist, dass sie mit diesem Posten kein anderes wie immer geartetes Amt cumuliren dürfen.

Eine ähnliche Vorschrift besteht in Belgien (Gesetz vom 27. Februar 1878 Art. 9) mit dem weitern Beisatze, dass Archiv-Beamte „sei es für sich selbst oder unter dem Namen ihrer Frau oder irgend einer andern Zwischenperson keinerlei Art von Handel betreiben noch sich an der Leitung oder Verwaltung was immer für einer Industrie-Gesellschaft oder -Unternehmung betheiligen“ dürfen; es sei denn, dass der Minister zu einer solchen Betheiligung oder zur Annahme eines Staats-, Provinzial- oder Gemeinde-Amtes seine ausdrückliche Ermächtigung gäbe.

Für das belgische General-Archiv zu Brüssel bestehen ein General-Archivar, der eine Naturalwohnung „dans les bâtiments des archives ou dans leurs dépendances“ und einen Gehalt von 7000—8000 Francs genießt, drei Sectionschefs mit 5—6000 Francs, wovon einer als „archiviste adjoint“ fungirt, drei Sous-Chefs u. s. w.

Große Sorgfalt ist im Königreiche Bayern dem Personalstande seiner Archive zugewendet.

Für das allgemeine Reichs-Archiv bestehen: ein Director (6600 Mark), drei Räthe (zu 4560 Mark), drei Assessoren (zu 3540 Mark) und ein Secretair, für die Kreis-Archive ein Archivar (3360 Mark) und ein Secretair, dazu selbstverständlich das erforderliche Kanzlei- und Dienst-Personal. Die Archivbeamten genießen außerdem Wohnungsentschädigung und von fünf zu fünf Jahren Dienstalterzulagen. Das Budget sowohl des Reichs-Archivs als der Kreis-Archive enthält Rubriken für Kanzleikosten und Regie-Erfordernisse, für Erwerbung von Archivalien, für Diäten und Reisekosten.

Eine Königliche Verordnung vom 3. März 1882[1]) normirt die „Vorbedingungen für Anstellung im königl. bayerischen Archiv-Dienste“. Als theoretische Vorbildung werden von Bewerbern um das Archivfach erfordert: entweder Ablegung der theoretischen Prüfung von Rechts-Candidaten an einer Hochschule oder der Lehramtsprüfung aus den philosophisch-historischen Fächern, oder das Doctorat der Philosophie oder der Rechte. Es folgt sodann als Vorbereitungsdienst (§§. 4—8) eine dreijährige archivalische Praxis bei einem der königlichen Archive, während welcher die theoretischen Studien fortzusetzen, eintretenden Falles nachzuholen und zu ergänzen sind; vor allem das Studium von Paläographie und Diplomatik mit praktischen Übungen, für welch' letztere in der Regel, wo sich in der Universitätsstadt ein Staats-Archiv befindet, durch einen Archivbeamten Vorsorge getroffen ist. Den Abschluß bildet eine streng praktische Prüfung vor einer aus dem Vorstande des allgemeinen Reichs-Archives und zwei königlichen Archivbeamten bestehenden Commission. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche und umfasst: *A.* archivalische Fächer, darunter alte Schriften und deren Geschichte, Diplomatik; *B.* historische, darunter mittelalterliche Geographie Deutsch-

---

[1]) Archivalische Zft. VII S. 267—275; vgl. den oben S. 4 Anm. bezogenen eingehenden Aufsatz v. Löher's.

lands; *C.* juristische, darunter Kirchenrecht; *D.* Sprachkenntnisse (§§. 18—21 [1]). Auf Grund der befriedigend abgelegten Prüfung kann dem Candidaten der Access bei dem Königl. Allg. Reichs- oder auch bei dem Königl. Geheimen Staats-Archiv bewilligt werden (§. 31). Dieser Access wird vom König „vorzüglich befähigten Archivdienst-Aspiranten" verliehen und hat die höhere Ausbildung für diesen Dienst zum Ziele; die Accessisten sind abwechselnd in den verschiedenen Referaten derart zu beschäftigen, dass sie allmälig in allen Zweigen des Archiv-Dienstes sich auszubilden Gelegenheit haben (Königl. Verordnung vom 1. März 1884). [2])

In Nachbildung der in Bayern getroffenen Normen ist in Baden am 26. November 1891 eine landesherrliche Verordnung betreffend die Anstellung im höhern Dienste beim Großherzoglichen General-Landes-Archiv [3]) erschienen, laut welcher der Bewerber entweder die erste Prüfung der Rechts-Candidaten oder die für wissenschaftlich gebildete Lehrer an den Mittelschulen vorgeschriebene philosophisch-historische Prüfung mit Erfolg bestanden, oder die Befähigung zum Dociren in der juristischen oder in der philosophischen Facultät, in dieser für das philosophisch-historische Fach, an einer deutschen Hochschule erlangt haben muß.

In Italien steht an der Spitze des Archivwesens im ganzen Königreiche ein Archiv-Inspectorat mit einem Archiv-Rathe zur Seite, letzterer nicht dem Archivpersonale entnommen, sondern aus Männern zusammengesetzt, die durch Kenntnisse und fachliches Interesse ihren Beruf für dieses unbesoldete Ehrenamt bekunden. Ihre Competenz erstreckt sich auf Formulirung und Erläuterung der organischen Statuten und Normalien, die Feststellung der allgemeinen Ordnung der Archive und des Dienstes an denselben, die Formen der Ordnungsarbeiten und der archivistischen Publi-

---

[1]) Über die 1882 aus den genannten Fächern an die Candidaten gestellter Fragen s. Dr. Joseph Lampel „Zur Organisation der österr. Archive". Österr.-ung. Revue 1890 IX. Bd. S. 341 f.

[2]) Arch. Zft. X S. 253 f.

[3]) Arch. Zft. N. F. III S. 282 f.

cationen, die Zulassungs- und Vorrückungs-Prüfungen der Beamten etc. [1])

Im Personalstand der Archive werden in Italien eigentliche Archiv- von bloßen Manipulations-Beamten unterschieden; für letztere, den Registrator und den Copisten genügt das absolvirte Unter-Gymnasium (licenza ginnasiale). Zu den erstern zählen der Capo archivista, der Sott'archivista, der alunno. Für den Eintritt in den Dienst wird das Ober-Gymnasium (licenza liceale) und der Nachweis eines an einer Universität oder höhern Lehranstalt vollendeten Curses über Paläographie und diplomatische Kritik erfordert. Nach zweijähriger unentgeldlichen Dienstleistung haben sie eine vom Archivrathe ihnen gestellte Aufgabe zu lösen, deren befriedigender Beantwortung ihnen den Anspruch auf bleibende Anstellung verleiht.

4.

Archiv-Technik.

In jedem nur einigermaßen geordneten und gut verwalteten Archive gilt die Trennung und besondere Aufbewahrung der Urkunden von den übrigen Archivalien als Regel. Jene pflegen theils einzeln in Papierumschlägen, theils in zusammengebundenen Fascikeln oder in Schachteln verwahrt zu werden.

Die Aufbewahrung, Anordnung und Evidenzirung der Archivalien ist am einfachsten in den russischen s. g. historischen Archiven geregelt. Es ist daselbst eine allgemeine Numeration und daher nur ein allgemeines Acten-Verzeichnis durchgeführt. Jeder numerirte Fascikel enthält außer der Überschrift eine ausführliche Inhaltsangabe. Die allgemeinen Indices sind dreierlei Art: *a)* nach dem Gegenstand; *b)* nach den (Personen-)Namen; *c)* nach den Orten.

Genauere Verordnungen in dieser Richtung bringt die preußische Instruction von 1867, §§. 12—18, die sich

---

[1]) v. Zahn a. a. O. S. 184.

nicht blos auf die Bestände als solche, sondern auch auf deren Vervollständigung und Zuwächse bezieht. Die Urkunden haben Umschläge mit deutlichen Aufschriften; wo die Lesbarkeit einzelner Archivalien durch Alter oder Beschädigung beeinträchtigt ist, sind womöglich beglaubigte Abschriften beizulegen. Für den Zweck der Vervollständigung der Archivbestände ist ein Verzeichnis der bemerkten Lücken anzulegen, und sind diese durch Aufspürung und Erwerbung anderwärts befindlicher Stücke oder durch abschriftliche Evidenzirung derselben auszufüllen. Es besteht ein Accessions-Journal für den jeweiligen Zuwachs an Archivalien.

In Frankreich ist man 1817 auf die Departemental- und Präfectur-Archive aufmerksam geworden, die in einem Zustande von Verwahrlosung und Unordnung seien, der sich nur durch die verschiedenen Revolutionen die Frankreich durchgemacht hat, entschuldigen lasse; eine „Ordonnance“ vom 9. und eine „Instruction“ vom 28. April verfolgten den Zweck diesen Übelständen abzuhelfen und vor allem für die Aufbewahrung der Archiv-Bestände zweckmäßige und ausreichende Räumlichkeiten bereitzustellen. Nicht blos diese Archive, sondern auch jene der Gemeinden hatte Minister Graf Duchatel mit einer sehr eingehenden „Instruction pour la mise en ordre et le classement des archives départementales et communales“ vom 24. April 1841 im Auge. Dieselbe verfügt vor allem eine Anordnung der verschiedenen Schriftstücke „par fonds“, so dass alle Acten die eine bestimmte Körperschaft, Anstalt, Familie oder Persönlichkeit betreffen zusammengelegt, die Stücke in jeder dieser Abtheilungen nach dem Gegenstand — „suivant les matières“ — geordnet, die einzelnen Abtheilungen aber entweder chronologisch oder topographisch oder einfach alphabetisch eingereiht werden. Der Instruction ist als Muster und Beispiel ein „Cadre pour servir au classement des différents fonds d'archives conservés dans les dépôts dépendants des préfectures“ beigelegt. Bezüglich der Einreihung von Briefschaften besteht folgende Vorschrift: „Un projet de lettre ne peut faire partie du même fonds que la lettre

elle-même ; car un projet de lettre appertient à celui qui l'écrit, la lettre, au contraire, est la propriété de la personne à qui elle a été adressé".

Die Actenbestände der untergeordneten Behörden haben auch anderwärts die besondere Aufmerksamkeit staatlicher Archivleitung auf sich gezogen.

In Schweden mußte man die Wahrnehmung machen, dass Archive kleinerer Städte häufig in Holzbauten, kirchliche Archive in unzweckmäßigen und feuchten Räumlichkeiten, theilweise im Pfarrhofe untergebracht waren und dass in solchen Orten in Folge vorangegangener Feuersbrünste oft das gesammte ältere Material fehlte ; die Behörden wurden angewiesen, auf derlei Übelstände ein wachsames Auge zu haben und den Archivalien besseren Schutz zu verschaffen. Doch bei den Staatsbehörden selbst zeigte sich, dass die für den Gang der Geschäfte nicht mehr nöthigen, in historischer Beziehung aber mitunter werthvollen Schriftstücke theilweise auf schwer zugängliche und feuergefährliche Böden und Gänge geschafft waren und keinerlei Aufmerksamkeit und Pflege genossen. Am 24. December 1888 erstattete Minister C. T. Ohdner dem König einen Vortrag „wegen besserer Unterbringung der Provinzial- etc. Archive".

In Russland erging deshalb an die Behörden der Befehl, dass Fascikel mit erledigten Angelegenheiten zusammengenäht, nach Verlauf von drei Jahren mit einem Actenverzeichnis und mit genauerer Bezeichnung des Gegenstandes, der Departements- und Sections - Numern, so wie des Jahres dem Archivar gegen Empfangschein übergeben und von diesem im Archiv hinterlegt werden.

Sehr in die Einzelnheiten gehen die dänischen Vorschriften des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. December 1886 — J. F. Scavenius. A. Asmussen — betreffend das Verhalten der ministeriellen Ämter zum Staats-Archiv. Beispielweise §. 2: „Jedes Actenbündel (das an das Archiv abgeliefert werden soll) muß sorgfältig eingepackt sein, mit Pappendeckel über und unter den Archi-

valien, versehen mit einem den Inhalt bezeichnenden soliden Schild und darf nichts anderes enthalten, als was darin sein soll. Kein Bündel darf eine Dicke unter 6 Zoll haben“ etc.

In vielen Archiven wird einzelnen Arten von Schriftstücken eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet.

Im neuen Reichs-Archiv-Gebäude von Schweden müßen die Amtsräume im Mittelstock einen Theil der wichtigsten Urkunden verwahren, weil dieselben bei einer Feuersgefahr dort näher zur Hand und leichter fortzuschaffen sind.

Unter die besondere Verwahrung des dänischen Archivars sind die Angelegenheiten des Königshauses vom Beginn dieses Jahrhunderts, sowie solche ältere auf das Königshaus bezughabende Archivalien gestellt, die man der Öffentlichkeit zu entziehen Grund zu haben glaubt (Königl. Entschließung vom 22. December 1882).

Für das Staats-Archiv des Königreichs Italien gilt es als Grundregel (regola fondamentale), dass alle Pergament-Codices und -Urkunden, sowie die wichtigeren Handschriften in zwei der best gelegenen und luftigsten Sälen untergebracht werden, und zwar nicht weit vom Arbeitszimmer des Superintendenten, damit dieser sie besser im Auge halten und für mögliche Übelstände Abhilfe treffen kann. Die als besonders wichtig erkannten Urkunden bilden ein Geheim-Archiv — archivio segreto —, für welches den einen Schlüssel der Superintendent, den zweiten der Ökonom des Staats-Archivs bewahrt; der Raum ist selbst während der Amtsstunden mit dem Schlüssel gesperrt, und müßen die andern Beamten, wenn sie daraus einen Codex oder einen Fascikel (busto?) brauchen, von ihrem Chef sich den Schlüssel erbitten und nach genommener Einsicht sogleich und unmittelbar zurückstellen.

Im lombardischen Staats-Archive werden alle über das XII. Jahrhundert zurückreichenden Pergamentalien in großen Futteralen oder Schachteln aus Holz oder Pappen-

deckel verwahrt, mit allen sie betreffenden Notizen und paläographischen Erläuterungen versehen und in einem dazu gehörigen Register dem vollen Texte nach eingetragen.

Im Staats-Archiv von Venedig sind die Gestelle mit Fächern, in denen sich die einzelnen Urkunden befinden, nach außen mit verschließbaren Eisengittern abgesperrt, deren Schlüssel sich in Verwahrung der Direction befinden. Schriftstücke von hervorragender Bedeutung, sei es ihres Alters oder ihrer Seltenheit oder kostbarer Siegel wegen, sind in einem besondern Schranke versperrt.

Im Staats-Archiv zu Palermo besteht eine Einrichtung, die in dem charakteristischen italienischen Wortlaute hergesetzt sein mag: „I codici e i cartolari che sono in picciolo numero, trovansi collocati in un armadio speciale di legno di cipresso (legno che per il suo acuto odore è contrario alla produzione del tarlo, così dannoso ai volumi cartacci e membranacei), munito di ampie vetrine nei lati e nella parte superiore, nella quale son disposti aperti, in guisa da potersi osservare dai visitatori, senza il bisogno di aprire le vetrine“.

5.

Zusammenhang und innerer Verband der Archive.

Dass im Staate der Centralisation par excellence auch jene der Archive auf das strengste durchgeführt ist, wird man begreiflich finden, und zwar reichen die ersten Anfänge hievon bis an den Beginn der großen Revolution, wo die Eintheilung in Departements durchgeführt wurde, zurück; auch die Gemeinde-Archive wurden schon in dieser Zeit in den allumfassenden Centralkreis einbezogen (Proclamation du roi 20 avril 1790). Besondere Vorschriften dieses Charakters sind erst aus der Zeit der Juli-Dynastie nachzuweisen, wo befohlen wurde, dass Inventare der Departemental-Archive abzufassen und Abschriften davon an das General-Archiv des Königreichs abzuliefern seien (Instruction 1839 8. August). Mit Verordnung des Ministers Duchatel vom

16. Juni 1842 wurde die Erhaltung und ordnungsmäßige Regelung der Gemeinde-Archive (Instructions relatives à la conservation et à la mise en ordre des archives de communes, mit Tabellen A—P) anbefohlen; sie wurden dem Präfect des Departements und der Oberaufsicht und zeitweisen Inspection des Departemental-Archivars unterstellt, und unter der gegenwärtigen Republik namentlich die später als 1790 entstandenen Gemeinde-Archive in Obsorge genommen.[1]) Für die Archive der Humanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten (archives hospitalières), deren Anordnung Eintheilung und Inventarisirung besteht eine Instruction de Persigny's vom 10. Juni 1854.

Sehr eingehend sind die belgischen Normen in diesem Punkte.[2]) „Die Staats-Archive der Provinzen", sagt Artikel 1 des Königlichen Befehles vom 27. Februar 1878, „fallen in den Berufskreis des General-Archivs des Königreichs als ihres gemeinsamen Mittelpunktes". Sie unterstehen zunächst der Oberaufsicht des Statthalters, der die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Sicherheit trifft; sie werden geleitet von einem dem General-Archivar des Königreichs unterstehenden Conservator, welchem für die größern Archive ein Adjunct (conservateur adjoint) beigegeben ist; selbstverständlich dazu das nöthige Kanzlei-Personale. Der Conservator hat ein Inventar abzufassen und eine beglaubigte Abschrift davon an das General-Archiv zur dauernden Hinterlage daselbst einzusenden. Im Januar jeden Jahres erstattet der Conservator dem General-Archivar in Brüssel einen Bericht über die im abgelaufenen Jahre vorgenommenen archivalischen Arbeiten, sowie über die Lage und die Verhältnisse seines Archivs; eine Abschrift von diesem Be-

[1]) Ministerial-Verordnung O. Lepère's 1879 20. November: Amélioration du cadre de classement prescrit le 16 juin 1842 pour les archives communales postérieures à 1790.

[2]) Arrêté organique 27 février 1878, Léopold, Delcour; Réglement d'ordre intérieur pour les archives de l'État dans les provinces 28 février 1878, Delcour Ministre de l'Intérieur. Es werden unterschieden Provinzial-Archive I. Classe in Gent, Lüttich, Mons, II. Classe in Brügge und Namur, III. in Arlon, Hasselt, Tournay.

richte erhält der Gouverneur der Provinz, der davon weitere Mittheilung an den permanenten Provinzial-Ausschuß macht. Der General-Archivar nimmt, über jedesmalige Ermächtigung des Ministers des Innern, alljährlich eine Inspection der Provinzial-Archive vor. Seinerseits hat der Conservator die Gemeinde-Archive seiner Provinz im Auge zu halten, sich über deren Unterbringung und Erhaltung zu vergewissern, und im Interesse des Provinzial-Archivs ältere Acten, namentlich die Register und Schriftstücke der alten Schöffengerichte (des anciennes justices échevinales) aufzusuchen und abzufordern.

Eine Einrichtung besonderer Art hat das Großherzogthum Baden — die jüngster Zeit vom Königreich Württemberg zum Vorbild genommen wurde — in seiner „historischen Commission“, welcher in sehr ausgedehntem Maße die Aufgabe gestellt ist, die Gemeinde- und kirchlichen Archive, sowie jene der Standes- und Grundherren, dann aber selbst Urkundensammlungen im Privatbesitz „zu durchforschen, zu ordnen und zu verzeichnen“. In jedem der 52 Amtsbezirke des Landes besteht ein Pfleger, der sein Ehrenamt unentgeldlich versieht; nur dass ihm Baarauslagen, wie für Amtsreisen, besonders vergütet, auch in gewissen außerordentlichen Fällen Honorarbeträge zugesprochen werden (Instruction vom Januar 1884). Der Pfleger hat sich vor allem von den in seinem Bezirke befindlichen Acten und dem Zustande derselben Kenntnis zu verschaffen, namentlich ob sie gegen Feuer, vor dem Eindringen der Feuchtigkeit und durch guten Verschluß vor Entwendung ausreichend gesichert, ob die Archivalien geordnet und verzeichnet seien; über den Befund hat er an die historische Commission zu berichten und daran seine etwaigen Vorschläge für zweckmäßigere Aufbewahrung, Eintheilung und Inventarisirung zu knüpfen. [1])

[1]) Zu bemerken wäre, dass, da sich diese Vorschriften auch auf Privat-Archive beziehen, der Fall nicht ausgeschlossen ist, wo dem Pfleger oder sonst einem Mitgliede der historischen Commission vom Eigenthümer Zutritt und Einsicht, und nun gar irgend ein dictatorischer Vorgang verweigert wird; eine Bestimmung, wie sich in solchem Falle seitens der Behörde zu benehmen sei, habe ich nicht gefunden.

Ein Ausfluß dieser Centralisirung des Archivwesens ist es in Baden, dass Gemeinde- und kirchliche Behörden Archivalien an das General-Landes-Archiv abliefern können und dass auf ihren Wunsch das Eigenthumsrecht an denselben ihnen vorbehalten bleibt.

Dieser letztere Vorgang wurde und wird auch im Königreiche Württemberg beobachtet, nur dass hier in stärkerem Maße, als dies in Baden der Fall zu sein scheint, von amtswegen auf Gemeindeämter eingewirkt wird, aus ihren Archiven Pergament-Urkunden und solche Stücke, die für sie von keinem praktischen Gebrauche mehr, dagegen in geschichtlicher oder anderen Hinsicht von einer gewissen Bedeutung sind, an das Staats-Archiv abzutreten (Erlass d. Min. d. Innern 1877 24. Januar an die königl. Oberämter wegen Einwirkung auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in dieser Richtung). Den Gemeinden pflegen über solche Abtretungen vom Staats-Archive gefertigte Repertorien oder, wenn es sich um eine kleinere Anzahl von Documenten handelt, Empfangsbescheinigungen in Form von Regesten über die einzelnen Stücke kostenfrei mitgetheilt zu werden. Abschriften der Documente in extenso, insbesondere beglaubigte Abschriften werden in der Regel nicht verlangt oder wird die diesfalls geäußerte Weisung über die Erklärung der Archiv-Direction dass ihr hiefür die nothwendigen Kräfte nicht zur Verfügung stehen, zurückgezogen.

Bezüglich der Pfarrämter hat das bischöfliche Ordinariat 1884 17. October und das evangelische Consistorium 1885 20. Januar den Wünschen der Königl. Archivs-Direction bereitwilliges Entgegenkommen gezeigt, und wurden in Folge dessen von den evangelischen Pfarreien fast durchaus, von den katholischen zu einem großen Theile Verzeichnisse ihrer Archivalien angelegt, aus welchen die Archivs-Direction jene Documente bezeichnen konnte, welche sie für ihre Sammlungen zu erwerben wünschte und in der That größtentheils erwarb. Von den katholischen Pfarrämtern haben sich einige gegen eine solche Abtretung entschieden ausgesprochen.

Auf eine Ansammlung älterer Archivalien im Central-Archiv des Königreichs wird auch in Schweden das Augenmerk gerichtet. Als Normaljahr wurde für diesen Zweck 1801 angenommen, und hat eine für diesen Zweck eingesetzte Commission 1876 30. August ihr Gutachten dahin erstattet, dass sowohl die Statthalterei- als die Bezirksgerichts-Archive nach solchen älteren Acten zu durchsuchen, dass städtische Archive dahin zu bringen wären ihre älteren Acten staatlicher Obhut anzuvertrauen, und dass selbst auf Steuereinnehmer- und Rentamts-Comptoiren nachgesehen werden solle ob sich nichts aufbewahrenswerthes fände. Die Centralisation älterer kirchlichen Acten wäre entweder an den Bischofsitzen oder im Reichs-Archiv anzustreben.

Von derselben Commission wurde auch die Frage angeregt, ob nicht Verzeichnisse der in den Provinzial-Archiven verwahrten Urkunden anzulegen und an das Reichs-Archiv einzuliefern seien.

6.

Archiv-Dienst.

Benützung und Verwerthung der Archivbestände:

a) Von Seiten der Archiv-Beamten.

Archive sind nur bei Tage offen zu halten; über Nacht sind sie streng zu verschließen (Frankreich: „fermés à clef“).

Zu den Aufbewahrungsräumlichkeiten der Archivalien haben nur die Archiv-Beamten Zutritt, jeder andere nur auf besondere seitens des Archiv-Vorstandes ertheilte Erlaubnis, und nur in Begleitung eines Archiv-Beamten (Preußen, Instruction 1867, §. 10; so auch Frankreich Duchatel 1843, 6. März, art. 6).

Die preußische Instruction §. 21 schreibt den Archiv-Beamten vor allem „Verschwiegenheit“ vor. Insbesondere heißt es in der württembergischen „Instruction für die Königl. Geh. Archivarien“: „sie sollen sich über alle in

dem Königl. Archiv vorhandenen Actenstücke, welche Se. Majestät den König, das Königliche Haus, den Staat und dessen Verhältnisse gegen andere Staaten als auch gegen Körperschaften oder Einzelne betreffen, jeder sowohl mündlichen als schriftlichen Mittheilung oder Bekanntmachung gewissenhaft enthalten, es sei denn, dass hierzu von der vorgesetzten Königl. Behörde besondere Legitimation ertheilt werde".

Den Archiv-Beamten ist es untersagt, sich während ihrer Amtsstunden irgend einer andern Arbeit, als mit der sie betraut sind, hinzugeben (Frankreich).

Sie dürfen nicht, unter was immer für einem Vorwand es sei, irgend eine Urkunde, ein Register oder Portefeuille, einen Carton oder Actenstoß oder ein vereinzeltes Stück außerhalb des Archives tragen (Frankreich, Réglement d'ordre intérieur 28. Februar 1878 art. 10 Delorme; Arrêté 16. Mai 1887 art. 11 Berthelot).

Es ist Archiv-Beamten verboten, Autographen oder Archivalien für sich selbst zu sammeln oder für andere zu erwerben (Frankreich).

Excerpte, Notaten und Collectaneen, welche Archiv-Beamte im eigenen oder wissenschaftlichen Interesse auf Grundlage von Archivalien gefertigt haben, fallen an das Archiv zurück (Preußen, Instruction §. 33).

Über wissenschaftliche Arbeiten welche die Archiv-Beamten unter Benützung von Archivalien ihres Archivs unternehmen, haben sie sich mit dem Director der Staats-Archive zu verständigen und solche demselben vor der Publication vorzulegen (ebenda). In Belgien (Gesetz 27. Februar 1878 art. 12) und Frankreich (14. 16. Mai 1887 art. 12) können Archiv-Beamte ohne eingeholte Ermächtigung des Archiviste général — „qui réfère s'il y a lieu au Ministre" — oder des „Garde général" weder dem Archiv zugehörige Urkunden und Schriftstücke, noch wissenschaftliche Arbeiten darüber veröffentlichen.

b) Von Seiten der Behörden und amtlichen Personen.

Nach russischen Vorschriften dürfen Informationen aus Archivalien nur mit Bewilligung der Behörde, in deren Wirkungskreis dieselben fallen, ertheilt werden. Aus dem Archive dürfen Acten nur selten und ausnahmsweise an officielle Personen gegen Empfangsbestätigung hinausgegeben werden und dürfen sie dieselben nur in ihre betreffenden Bureaux tragen.

In Preußen werden Archivalien für amtliche Zwecke an die obersten Staatsbehörden auf unmittelbare Requisition derselben, an untere Behörden nur durch Vermittlung, resp. mit Genehmigung der oberen Instanzen, und zwar nur auf schriftliche Anweisung derselben hinausgegeben (Instruction 1867, §. 8).

In Bayern können die Staats-Ministerien und Kreisregierungen zu ihrem Amtsgebrauche die Vorlage von Archivalien aus dem Reichs-Archive, beziehungsweise aus den Kreis-Archiven verlangen; alle andern Stellen und Ämter haben sich mit ihrem Begehren unmittelbar an das Reichs-Archiv zu wenden.

Die Königl. Geh. württembergischen Archivare sind angewiesen, keine Actenstücke ohne ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde und nichts ohne Quittung abzugeben; über diese Actenabgaben ist ein genaues Verzeichnis zu führen, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Ausstände an die höheren Behörden abzugeben und die Zurückgabe je alle zwei Jahre, falls nicht Gründe zu früherer Mahnung vorliegen, in Erinnerung zu bringen. Doch wird selbst Behörden gegenüber eine besondere und ausdrückliche ministerielle Ermächtigung erfordert, wenn es sich um Archivalien 1. über Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses oder 2. über auswärtige Verhältnisse des Staates handelt.

Das belgische vom Minister des Innern Delcour am 28. Februar 1878 hinausgegebene „Réglement d'ordre intérieur titre II chap. III Communication au dehors“ statuirt im art. 75 für gewisse Archivalien eine Regel, die selbst den Staatsbehörden gegenüber keine Ausnahme zu-

lässt: „En aucun cas les chartes, les cartulaires, les recueils de pièces originales et autres documents précieux par leur rareté ou leur importance ne peuvent être communiqués au dehors“.

c) Nächst der amtlichen Eigenschaft ist es die Rücksicht auf gewisse moralische oder physische Persönlichkeiten, die eine bevorzugte Archivbenützung gestattet.

Die württembergische Regierung stellt, wie wir gesehen, an Gemeinde- und kirchliche Archive das Ansinnen, ihre geschichtlich bedeutsamen Urkunden und Acten, besonders Pergamentalien, an das Staats-Archiv abzuliefern, wobei sie sich das Eigenthumsrecht vorbehalten können. Hingegen „verpflichtet sich die Königl. Archivs-Direction, sobald es gewünscht wird, die abgegebenen Originale im Bedürfnisfalle zu vorübergehender Einsicht, ohne dass für die Gemeinde Kosten entstehen, wieder mitzutheilen“.

Auch im Großherzogthum Baden werden unter der gleichen Voraussetzung Gemeinden und kirchlichen Behörden, „auch wenn von ihnen das Eigenthum nicht vorbehalten wurde“, auf Verlangen kostenfreie Abschriften geliefert, wie auch die Originale selbst ihnen jederzeit leihweise, unter den im allgemeinen für die Auslieferung von Archivalien maßgebenden Vorschriften, zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Privatkreise berührenden Schriftstücke sind solche Personen befugt die Mittheilung und Einsicht derselben zu verlangen, die bezüglich dieser Urkunden nachzuweisen vermögen, dass sie daran ein unmittelbar persönliches Interesse oder eines aus dem Titel des Erbrechtes, oder sonst ein Recht von dem Inhalte Kenntnis zu nehmen, haben (Belgien, Réglement art. 27).

Ähnlich verfügt das französische „Réglement général“ vom 6. März 1843 art. 16, dass Schriftstücke von privatem Interesse nur solchen Personen mitgetheilt werden dürfen „qui justifieront qu'elles ont qualité pour en prendre connaissance“.

7.

Wissenschaftliche Forschung oder Einsichtnahme für andere Zwecke.

Wer nicht in einem Amts- oder zu gewissen Bestandtheilen des Archivs in einem besondern Bezugsverhältnisse steht, also jeder Dritte muß, wenn er das Archiv, sei es für wissenschaftliche Forschungen, sei es für irgend einen andern Zweck benützen will, dazu die vorgeschriebene Bewilligung einholen, und zwar entweder bei der Archiv-Direction selbst — „par le secrétaire général“ Frankreich — oder bei dem Ministerium, welchem dieselbe untersteht.

In Italien muß die Bitte auf schriftlichem Wege gestellt werden, und muß der Bewerber, der sich eigenhändig zu unterzeichnen hat, überdies den Zweck angeben für den er um die Archiv-Benützung ansucht. Ist er im Archiv persönlich unbekannt, so kann er „essere richiesto di farsi conoscere per persone di precedenti onesti“ (Mittheilung des Turiner Superintendenten Ballati di St. Pierre vom 13. Juli 1891).

Der Besucher des Lesesaales im dänischen Staats-Archiv muß schriftlich und unter seinem Namen und mit Angabe seiner Wohnung und des Zweckes der beabsichtigten Einsicht bei einem der beiden Archiv-Beamten die Schriftstücke bezeichnen, die er ausgefolgt zu haben wünscht (Instruction vom 14. Januar 1885).

In Baden ist die Genehmigung zur Benützung des Großherz. Familien-Archivs von Sr. Königl. Hoheit selbst, zu jener des Haus- und Staats-Archivs vom Staats-Ministerium einzuholen; zur Mittheilung von Urkunden und Acten, die vor das Jahr 1770 fallen, so wie für Schriftstücke jüngern Datums, die „nur zum Zwecke genealogischer Nachforschung eingesehen werden wollen“, geht die Bewilligung von der Archiv-Direction selbst aus.

Am ausführlichsten über diesen Punkt sind die württembergischen Vorschriften. Gesuche um Gestattung

einer umfassenden Benützung des Staats-Archivs für wissenschaftliche Forschungen sind an das Ministerium zu richten, und sind von diesem „hiebei die persönlichen Eigenschaften derjenigen, welche um die Erlaubnis das Archiv zu benutzen ansuchen, namentlich solcher, welche nicht württembergische Staatsangehörige sind, zu berücksichtigen“. Ohne besondere Ministerial-Ermächtigung kann die Benützung des Staats-Archives „für wissenschaftliche Forschungen weniger umfassender Art“ dann gestattet werden, „wenn sowohl der Gegenstand des Gesuches als die Persönlichkeit des Bittstellers keinerlei Anständen unterliegt“.

In Bayern haben Private, welche im Reichs-Archive archivalische Studien machen oder in Archivalien Einsicht nehmen wollen, die Erlaubnis entweder unmittelbar bei dem Reichs-Archiv oder im Wege des betreffenden Kreis-Archives anzusuchen. Für Benützung des Staats- und Haus-Archives ist Bewilligung des Ministeriums erforderlich.

Die nach Einholung der vorgeschriebenen Erlaubnis erfolgende thatsächliche Benützung staats-archivalischer Depositа seitens privater Personen, sei es für wissenschaftliche Zwecke, sei es für Rechts- oder andere Angelegenheiten unterliegt verschiedenen durch gewisse Rücksichten gebotenen Beschränkungen.

α) Die Sammlung von Staatsschriften und geschichtlichen Documenten im Britischen Museum steht in der Regel jedermann zur Einsicht offen; nur sind die Verwalter (trustees) desselben ermächtigt, einzelne Documente, „welche sie oder Ihrer Majestät Regierung nicht für geeignet halten bekannt zu werden“, unter besondern Verschluß zu nehmen.

β) In den meisten Staats-Archiven werden für Schriftstücke neueren Datums Ausnahmen statuirt, mitunter eine ziffermäßige Zeitgränze dafür festgesetzt, wie in Frankreich, wo nach Art. 16 der Verordnung vom 16. Mai 1887 Schriftstücke, die jüngeren Ursprungs als vor fünfzig Jahren sind, nur auf Ermächtigung des Ministeriums, aus dessen Ressort sie in das National-Archiv gelangten, mitgetheilt

werden können; die Ermächtigung ist durch den Garde Général zu erwirken.

In den bayerischen Archiven sind „Archivalien, welche sich auf eine noch nicht abgeschlossene Geschichtsepoche beziehen“, der Benützung seitens von Privaten „nicht zugänglich zu machen, weshalb Material neueren Datums von der Einsichtnahme ausgeschlossen wird“.

Auch für das dänische Staats-Archiv besteht die Vorsicht, dass besondere ministerielle Erlaubnis anzusuchen ist, wenn entweder die Untersuchung Fragen von so jungem Datum oder solcher Natur berührt, dass dadurch Anlass gegeben ist mit dem Ministerium, aus deren Wirkungskreis die Archivalien hervorgegangen sind, in Correspondenz zu treten, oder wenn der Archivar aus anderen Gründen Bedenken trägt, auf eigene Gefahr die Ausfolgung zu bewilligen. Die der besondern Verwaltung des Archivars unterstellten Acten dürfen nur auf königliche Entschließung ausgefolgt werden.

γ) Auch die Benützung älterer Acten ist, wo gewisse Staats-Interessen ins Spiel kommen, ohne höhere Ermächtigung nicht gestattet, die in Frankreich, wenn es sich um diplomatische Actenstücke nach 1790 handelt, vom Minister des Äußern ertheilt werden kann. Im Großherzogthum Baden hat sich, wenn bei Archivalien fiscalische oder politische Interessen in Frage kommen, die Archiv-Direction „der Zustimmung der Behörde zu versichern, bei der die betreffenden Archivalien erwachsen sind oder deren Geschäftskreis die Wahrnehmung der etwa in Frage stehenden Interessen angehört“. In Bayern sind, wenn es sich um „einen den letzten zwei Jahrhunderten angehörenden Stoff“ handelt und dabei „Rechtsverhältnisse des Staates in Frage kommen, namentlich bei Berührung fiscalischer Interessen“, die betheiligten Finanzstellen um ein Gutachten anzugehen.

δ) Auch Rücksichtnahme auf „lebende Personen und noch bestehende Familien“ können einen Grund zur Verweigerung der Einsichtnahme abgeben, dafern nicht von den Betreffenden selbst hiezu eingewilligt wird (Bayern). Für das französische National-Archiv hat Minister Berthelot

1887 die Weisung gegeben, dass Vertrauens-Documente, welche die Persönlichkeit oder die Rolle, die Männer in der Öffentlichkeit gespielt haben, betreffen, erst nach deren Tode, und selbst dann nicht herwärts von fünfzig Jahren, archivalischer Benützung anheimgestellt werden dürfen. Papiere noch bestehender Familien, die ein rein privates Interesse haben, können nur mit Ermächtigung seitens dieser Familien eingesehen werden.

ε) Die Einsichtnahme und Benützung von Archivalien seitens der Privaten ist in der Regel an die Archivräume selbst (s. oben S. 28) und an die in denselben eingehaltenen Amtsstunden gebunden. So steht das französische National-Archiv für Besucher mit Ausnahme der Ferialtage von 10 Uhr VM. bis 5 Uhr NM. offen; ausnahmsweise ertheilt der Minister auf Antrag des Garde Général eine Ermächtigung von 9 bis 6 (Berthelot 1887 art. 21).

Im französischen National-Archiv wie auch in den belgischen Staats-Archiven wird jedes Schriftstück, bevor es in die Hände des Benützers gelangt, abgestempelt, dafern es dieses Kennzeichen nicht schon von einer frühern Gelegenheit her hätte. In Belgien wird überdies jedes zur Benützung zu übergebende Stück in ein Vormerkbuch eingetragen; in eine Rubrik desselben hat der Benützer eigenhändig seinen Namen einzuschreiben. Auch wird dem Benützer auf einmal nicht mehr als ein Register, Carton oder Actenbündel in die Hand gegeben — „il n'est communiqué à la fois qu'un régistre, un carton ou une liasse"; Réglement Delcour 28 février 1878 art. 31.

Der Benützer hat mit den ihm zur Einsicht überlassenen Schriftstücken mit aller gebotenen Schonung zu hantiren: „chi le ottiene per istudio non deve appoggiarvi le mani o la penna". Er muß sich enthalten darin Zeichen oder Randbemerkungen anzubringen „e deve rispondere della perfetta loro integrità e conservazione" (Turiner Staats-Archiv).

Benützer welche Bücher oder Portefeuilles mit sich führen, müßen dieselben vor dem Weggehen von dem Vor-

sitzenden des Saales untersuchen und sich von ihm einen Passierschein ausstellen lassen (Frankreich Berthelot).

Die Gestattung der Benützung kann solchen entzogen werden, die sich den gegebenen Vorschriften nicht fügen oder sonst Unordnung verursachen (ebenda).

Jeder der von den benützten Archivalien Abschriften nimmt, hat ein Verzeichnis darüber dem Beamten zu übergeben, der an dem Rande oder auf dem Rücken des Stückes anzumerken hat, dass und von wem eine Abschrift davon genommen worden sei (Belgien Delcour).

Wem ein Carton oder ein Actenbündel zur Einsicht übergeben wurde, hat jedes Stück an seiner Stelle (Ordnung, Aufeinanderfolge) zu lassen und es dahin wieder zu legen (Belgien).

Jedwede Einsichtnahme oder Durchprüfung eines Codex, einer alten Handschrift oder Urkunde hat ausnahmslos unter den Augen und unter Beihilfe (coll'assistenza) eines Archiv-Beamten stattzufinden, der darüber wachen wird, dass der Studierende nicht gegen die vorgeschriebenen Normen vorgehe (Turin).

ζ) Die Einsichtnahme in die archivalischen Repertorien seitens der Privaten ist entweder unbedingt, wie in Bayern, oder für gewisse Bestandtheile des Archivs verwehrt, wie in Baden für das Großherz. Familien-Archiv, oder sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. In Baden kann für Archivalien, die nicht, wie gesagt, dem Familien-Archive angehören, der Archiv-Director die Einsicht gestatten, „der von Fall zu Fall, je nach den Bürgschaften welche die Person des Petenten bietet, seine Entscheidung trifft. Für ältere Archivsbestände pflegt die Einsicht der Repertorien in der Regel nicht verweigert zu werden". Im württembergischen Königl. Haus- und Staats-Archive besteht die Übung, dass die Einsichtnahme in die Repertorien durch auswärtige Archiv-Benützer, seien es einzelne oder juristische Personen, Vereine etc., beziehungsweise Mitglieder oder Vertreter derselben, an sich ausgeschlossen ist, ausnahmsweise jedoch durch den Referenten nach Be-

rathung mit den andern im Archive anwesenden Mitgliedern der Archiv-Direction gestattet werden kann. „Und zwar letzteres unter Berücksichtigung aller im einzelnen Falle zur Sprache kommenden Gesichtspunkte, so namentlich der Person des Archiv-Benützers in der Frage, ob bei der Nachforschung keine den Interessen des Staates oder — was z. B. bei den ritterlichen Archiven in Betracht kommt — betheiligter Familien zuwiderlaufende Absichten verfolgt werden, beziehungsweise die Gestattung der Einsichtnahme in dieser Hinsicht nicht nachtheilige Folgen haben könnte“. Gewisse Repertorien oder Verzeichnisse, wie jene über die Documente des Königl. Haus-Archives, des Königl. Cabinets, des Königl. Geheimraths, sind überhaupt von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

η) Zur Entnahme vollständiger und wörtlicher Abschriften wird in den bayerischen Staats-Archiven eine besondere Erlaubnis seitens der Archiv-Direction erfordert. In den belgischen bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des General-Archivars nur dann, wenn es sich um Facsimilirung oder Reproduction durch eine Pause (par calque) handelt. In den französischen ist die Copirung oder Abpausung von Plänen, sowohl für Behörden als für Private, an die Vorschrift gebunden dieselben ausführen zu lassen „par les hommes de l'art qui devront prendre les précautions requises pour éviter la détérioration des documents“ (Arrêté Berthelot 1887 art. 18). Abschriften von Urkunden, die vom Archive ausgehen, „seront signées pour copie conforme par le garde général et pour collation par le chef de la section“ (Décret Grévy, Berthelot 1887 art. 18).

Die dänischen Königl. Entschließungen vom 19. Februar 1870 und vom 1. März 1887 setzen die nach Umständen nach der Zahl der Bogen zu bemessende Gebühr fest, die für Ausfolgung verificirter Abschriften oder für Vergleichung und Beglaubigung privater Abschriften zu entrichten kommt.

ϑ) Versendung von Urkunden aus dem Geheimen Haus- und dem Geheimen Staats-Archiv ist in Bayern nicht

gestattet, und dürfen in Preußen Archivalien Privatpersonen „unter keinem Vorwande in das Haus verabfolgt werden“ (Instruction 1867 § 9). In Württemberg können Actenstücke gegen „ausdrückliche Legitimation der vorgesetzten Behörde“ an Private ausgeliehen werden; doch ist regelmäßig ein kurzer Termin von höchstens vier bis sechs Wochen zur Rückgabe der Archivalien anzuberaumen. In Belgien bleiben, wie früher hervorgehoben wurde, gewisse Archivalien ein- für allemal von jeder Hinausgabe ausgeschlossen; Schriftstücke und Acten, die nicht in diese Kategorie fallen, können „pour des raisons de service public ou pour d'autres motifs graves“ und immer nur für eine beschränkte Frist über besondere und schriftliche Ermächtigung des Ministers hinausgeliehen werden (Réglement d'ordre intérieur, Delcour 1878 titre II chap. II art. 46).

Im Großherzogthum Baden kann die Archiv-Direction die Benützung von Archivalien außerhalb der Archivräume durch Private unter Vermittlung einer andern Behörde gestatten, falls diese ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Archivalien sicher aufzubewahren, nur in ihren Diensträumen zugänglich zu machen und für deren seinerzeitige Rücksendung Sorge zu tragen. Desgleichen ist die Hinausgabe von Codices, alten Handschriften und Urkunden aus dem Turiner Staats-Archive nicht zulässig, „se non mediante deposito temporaneo in qualche pubblica Biblioteca od altro Archivio che ne garantiscano la conservazione“.

8.

Veröffentlichungen.

In Schweden hat ein für diesen Zweck niedergesetztes Comité am 30. August 1876 sein Gutachten dahin abgegeben, ob nicht verordnet werden solle „über die Urkunden des Reichs-Archivs ein Inventarium aufsetzen und drucken zu lassen“; ob und inwieweit diesem Vorschlage entsprochen wurde, ist mir nicht bekannt.

In Frankreich und in Belgien werden von amtswegen Inventare der Staats-Archive durch den Druck veröffentlicht.

Im belgischen Budget figurirt alljährlich ein besonderer Posten „pour permettre la publication des inventaires des archives“, und ebenso sind den Provinzen, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gewisse Summen ausgeworfen „pour les aider à classer et à publier les inventaires de leurs archives“.

Die französischen die Departemental-Archive diesfalls betreffenden Verordnungen sind vom 20. Januar 1854 F. de Persigny „Instruction pour l'inventaire des archives départementales“ mit einem „Cadre d'inventaire sommaire uniforme“, dann vom 12. August 1861 „Instructions“, vom 28. October 1862 „Instructions“ und 1867 28. Mai „Instructions complémentaires“ über die Zusammenstellung, die Drucklegung und die Veröffentlichung der diesen Archiven angehörigen Archivalien „antérieures à 1790“. Man hat dabei eine Analyse, einen catalogue raisonné im Auge und ist für letztern die Beschränkung gegeben, „si les actes analysés rappelaient des faits graves d'un caractère privé et de nature à porter atteinte à la considération de familles encore existantes“, in welchem Falle die Analyse der Öffentlichkeit entzogen bleiben müßte. S. auch eine von F. Normand, Directeur du sécrétariat et de la comptabilité, ergangene Weisung 20. October 1872.

Bezüglich der nicht-staatlichen Archive besteht selbstverständlich der Grundsatz, dass nichts ohne Zustimmung der betreffenden Eigenthümer veröffentlicht werden dürfe. So heißt es in der badischen Instruction für die „Pfleger“ in den einzelnen Bezirken, dass aus den städtischen, kirchlichen und Privat-Archiven „nichts ohne die durch die Historische Commission einzuholende Erlaubnis der Eigenthümer der Archivalien und ohne die Zustimmung der Commission“ selbst zu publiciren sei.

Dankenswerthe Sorgfalt verwendet die Königl. dänische Regierung auf die Verwerthung archivalischer Schätze

für die Öffentlichkeit. In der Ministerial-Verordnung vom 14. Januar 1885 — J. F. Scavenius, A. Asmussen — heißt es §. 5: „Die von den Archiven ausgehende literarische Wirksamkeit leitet der Archivar. Nach einer gewissen Zwischenzeit, z. B. jedes dritte Jahr erscheint ein Band Mittheilungen über die Wirksamkeit und die übrigen Verhältnisse der Archive in Verbindung mit einer leitenden Übersicht über einzelne größere und kleinere Abtheilungen desselben". Dieser Weisung entsprechend sind bisher zwei Bände „Meddelelser fra det Kongelige Gehejmearkiv og det dermed forenede Kongerigets Arkiv" erschienen; der I. 1886 für die Jahre 1883—1885, 8vo VII u. 303 S., der II. 1889 für 1886—1888, XXI u. 398 S.

Den großartigsten Apparat für die Verwerthung der in Privatbesitz befindlichen archivalischen Schätze besitzt England. Am 2. April 1869 ernannte Königin Victoria den Baron John Romilly, Keeper of the Rolls and Records in Chancery und acht andere hochgestellte Persönlichkeiten zu Mitgliedern einer unter dem „Public Record Office" stehenden Commission für die Durchforschung der Privat-Archive in Groß-Britanien und Irland [1]); die Besitzer solcher Schätze sollten die Zusicherung empfangen, dass von denselben nur zu öffentlichen Zwecken Gebrauch gemacht und nichts ohne Erlaubnis der Eigenthümer publicirt werden solle. Begreiflicherweise konnten sich die hohen Lords und Bischöfe nicht persönlich mit einer so weit aussehenden Aufgabe befassen und umgaben sich daher mit einem Stabe tüchtiger Fachmänner, welche die thatsächliche Durchforschung der Privat-Archive auf sich nahmen und selbstverständlich Handlanger und Abschreiber zur Aushilfe hatten; in manchen Archiven leisteten ihnen die Beamten derselben dankenswerthe Beihilfe. Zur Besoldung dieser Arbeitskräfte wurden der „Historical Manuscripts Commission" im ersten Jahre 1000 Pfund bewilligt, für unsere continentalen Verhältnisse eine gewiss respectable Summe; der britischen

[1]) „Its fonctions are the examination and description of historica documents in possession of private owners".

Commission war sie aber nicht ausreichend, sie schritt um Erhöhung derselben ein, und diese muß ihr gewährt worden sein, weil die Publicationen von Jahr zu Jahr umfangreicher wurden. Dieselben führen den Titel „Reports of the Historical Manuscripts Commission“; der 1. Band war 33 Bogen, der 2. 66 Bogen stark, der 4. einschließlich des sehr fleißig gearbeiteten und verläßlichen Registers 214, der 7. 258 Bogen etc. Sie bilden eine unerschöpfliche Quelle für den Geschichtsforscher in allen jenen Partien, in welche die Geschicke des großen Inselreiches mit verflochten sind. [1])

Zum Schlusse sei einer eigenen Art der Verwerthung von Archivschätzen für öffentliche Zwecke gedacht, mit welcher die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft ein nachahmenswerthes Beispiel gegeben hat. Dieselbe veranstaltete bei Gelegenheit ihrer 46. Jahresversammlung zu Zürich am 14. u. 15. September 1891 eine Ausstellung historischer Documente (Karten, Pläne, Urkunden, Codices, Siegel, Münzen), deren ältestes Stück die Stiftungsurkunde der Abtei Zürich mit dem Monogramm König Ludwig des Deutschen und dem durch Kreuzschnitt aufgedrückten Siegel von 853 war.

9.

Scartirung.

Seit die Menschheit nach dem goldenen, silbernen, ehernen und eisernen Zeitalter in das papierene getreten ist, lauert im Hintergrunde aller Anstalten, die es mit der Ansammlung solch nicht-metallener Tafeln der Geschichte zu thun haben, das Schreckgespenst des Raummangels. Wohin unsere öffentlichen Bibliotheken kommen werden, wenn für das riesige Anschwellen der Zeitungen, der stenographischen Reichs- und Landtags-Protocolle u. dgl., welche das kleinere Büchervolk mehr und mehr in die Enge

---

[1]) Dr. Marcus Landau Privat-Archive in Groß-Britanien und Irland, Wr. Abendpost 1891, Nr. 101 f.

treiben, keine eigene Auskunft getroffen ist, hat uns hier nicht zu beschäftigen. In den Registraturen und Archiven sind es Actenbündel aller Art, die in fortwährendem Zeugungsprocess täglich anwachsen und einen Platz nach dem andern zu füllen drohen, bis zuletzt, wenn nicht eine zeitweise Ausscheidung stattfände, kein Fach mehr zur Verfügung stände. Also schon zum Zwecke der Raumersparnis — „pour prévenir l'encombrement des bureaux et des archives“ — muß eine zeitweise Durchmusterung des Actenwustes vorgenommen werden, abgesehen davon, dass es nicht die Mühe lohnt, Papiermassen die nach gar keiner Richtung einen Werth und eine Bedeutung mehr haben, länger in Evidenz zu halten und aufzubewahren.

Darauf also kommt es an: welcher Art Papiere sind es, die in die Kategorie dessen fallen was nicht des Aufbehaltens werth ist?

Die eingehendsten Bestimmungen in dieser Richtung finden wir in der französischen und in der schwedischen Gesetzgebung[1]), die deshalb hier als Vorbilder in nähere Betrachtung gezogen werden sollen.

Für die Papiere herwärts der festgesetzten Normalzeit[2]) gilt als Grundsatz, dass, wie die schwedische Gesetzgebung es formulirt, alle zu beseitigen sind, die sich sowohl für die gehörige Besorgung der Regierungsgeschäfte und der Rechtspflege, wie auch für die Geschichtsforschung in weitestem Umfange, namentlich auch für Rechts- und Sittengeschichte als werthlos darstellen.

Als werthlos sind demnach, wie es für Schweden weiter heißt, zu betrachten:

a) Acten über gelegentliche Maßregeln vorübergehender Natur, also auch solche die besondere Vortheile für einzelne Persönlichkeiten, Stipendien, Gnadengaben u. dgl. betreffen —

---

[1]) Instruction concernant la suppression et la vente des papiers inutiles, 1844 24 juin Duchatel — Königliche Verordnung Schloß Stockholm 1885 5. Juni, Oscar, C. G. Hammerskjöld.

[2]) Ministerial-Verordnung Spuller's 1887 12. August: „ce sont surtout les dossiers modernes qui sont appelés à fournir les papiers à supprimer“.

b) gewöhnliche Process- und Criminal-Acten, wenn die Angelegenheit, die sie betreffen, seit hundert Jahren endgiltig ausgetragen ist.

Doch seien für *a)* und *b)* solche Fälle ausgenommen, in denen durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gegenstandes oder den Ausgang den die Sache genommen oder die Personen die sie berührt hat, ein besonderer Anlass zu ihrer Verwahrung gegeben ist. Auch sollen Acten, die sich auf Eigenthumsansprüche an Grund und Boden, auf Abtrennung oder Theilung von unbeweglichem Gut, auf Dienstbarkeiten an demselben und ähnliches beziehen, jedenfalls ausgeschieden und aufbewahrt werden.

c) Doubletten oder Abschriften deren Originale vorhanden sind, dafern nicht besondere Ursachen deren Aufbewahrung (neben den Originalen) rathsam erscheinen lassen —

d) die durch Feuchtigkeit oder andere Beschädigung unbrauchbar geworden sind [1]) —

e) unbeschriebenes Papier oder solches das unverkennbar durch ein bloßes Misverständnis in die Sammlung gekommen ist.

In Frankreich ist zuerst der Grundsatz aufgestellt worden:

> Als überflüßig sind solche Papiere anzusehen, die zur Geschäftsbehandlung einer Angelegenheit nichts beitragen — qui ne font partie intégrante de l'instruction des affaires —, als blose Vorladungszettel (simples lettres d'envoi), Copien oder Doubletten, unausgefüllte Formularien u. dgl.

Aber auch Papiere, die zu ihrer Zeit für die Geschäftsbehandlung von Ausschlag waren, können nicht in alle Ewigkeit aufbewahrt werden. Die französischen Vorschriften [2]) gehen in das genaueste Detail ein, nehmen die verschiedenen Arten amtlicher Schriftstücke vor und setzen fest,

---

[1]) Sollte das Merkmal der „Unbrauchbarkeit“ nicht etwas näher bestimmt sein?

[2]) Verordnung des Ministers Spuller vom 12. August 1887.

welche nach einer bestimmten Zeit auszuscheiden seien. Es können hier nur einige Beispiele angegeben werden:

Die Auszüge aus den Verzeichnissen, welche die Grundlage der Wählerlisten und der Listen für die Auslosung der Geschwornen bilden, nach sechs Jahren von dem Zeitpunkte wo man von denselben Gebrauch gemacht hat —

Die Lebensbestätigungen für die Auszahlungen der Verpflegungskosten von Findlingen nach fünf Jahren —

Die Impfzeugnisse nach dreißig Jahren —

Die Schriftstücke, die sich auf öffentliche und Privat-Versammlungen, Banquete, Subscriptionen u. dgl. beziehen, nach fünf Jahren

etc. etc. etc.

Zu vielen dieser Bestimmungen werden gewisse Einschränkungen gemacht, die nicht ohne Bedeutung sind.

So heißt es zu dem letzten der so eben angeführten Beispiele: „Mais on devra cependant mettre de côté avec soin tout ce qui est de nature à perpétuer la mémoire d'un fait intéressant“.[1])

Bei den auszumusternden Schulacten wird bemerkt: der wechselseitige Unterricht sei zwar heute längst außer Übung; aber man werde sie nicht preisgeben, ohne davon auszugsweise ausgeschieden und zurückbehalten zu haben „was geeignet ist zur Geschichte dieser pädagogischen Methode in dem betreffenden Departement beizutragen“.

Als allgemeine Mahnung wird für diese Art Ausscheidungen gegeben: „Man wird, wenn eine ganze Kategorie von Acten der Vernichtung oder dem Verkaufe preisgegeben werden soll, gut thun, davon mindestens ein oder das andere Stück zurückzubehalten „pour servir à l'histoire de l'administration“.

Personalacten von Functionären, Beamten und Angestellten jeden Ranges können nach ihrem Tode oder ihrer Pensionirung vertilgt werden, wenn sechzig Jahre seit dem Eintritt der betreffenden Persönlichkeit in den Dienst ver-

---

[1]) Wem fallen hier nicht die Reform-Blanquete ein, welche der Februar-Revolution 1848 vorangingen?

strichen sind: „Doch sollen aufbewahrt bleiben (il conviendrait de garder indéfiniment) die Personalacten solcher Männer, die durch ihre Talente oder ihre Leistungen eine gewisse Berühmtheit (une certaine notoriété) erlangt oder Posten von maßgebender Wichtigkeit eingenommen haben".

Von Vorschriften in anderen Culturstaaten ist uns nur aus Russland die allgemeine Notiz, ohne irgend welches Detail, zugekommen, dass „Acten ohne juristische oder historische Bedeutung" nach einer gewissen Anzahl von Jahren, zehn, fünfzehn, zwanzig, vernichtet werden sollen.

Was die Befugnis zur Vornahme der Scartirung und den dabei zu beobachtenden Vorgang betrifft, so gilt für Frankreich der Grundsatz, dass für die National-Archive die Ermächtigung des Unterrichts-Ministers erforderlich sei, der eintretenden Falles mit dem Minister, in dessen Ressort die von den betreffenden Papieren berührten Angelegenheiten fallen, das Einvernehmen pflegen werde (Décret 14 mai 1887 art. 14. Grévy, Berthelot).

Dieselbe Ermächtigung wird auch bei den untergeordneten Archiven vorausgesetzt, bei denen man die unangenehme Erfahrung machen mußte, dass Ortsbehörden Acten vernichten oder verkaufen ließen, von denen sich später herausstellte, dass sie, sei es für die Wissenschaft, sei es für die Verwaltung oder für Familien einen unbestreitbaren Werth hatten.

Über die beim Unterrichts-Minister eingeholte und von diesem ertheilte Ermächtigung hat der Präfect des Departements eine Local-Commission zusammenzusetzen, in welcher in der Regel der General-Secretär der Präfectur den Vorsitz führt: „Der Archivar kann dabei als Schriftführer fungiren, in allen Fällen ist er von Berufswegen Mitglied der Commission". Das Ergebnis der Untersuchung und die daran sich knüpfenden Anträge sind dem Minister zu dessen Genehmigung vorzulegen. Für die Departements-Archive bildet, wie früher erwähnt, das Jahr IX, die Scartirungsgränze; wollen

ausnahmsweise Papiere die vor dieses Normaljahr fallen scartirt werden, so müßen sie zuvor an Ort und Stelle vom General-Inspector geprüft werden. [1])

Die Vornahme einer Scartirung im schwedischen Reichs-Archive kann „von jedem beliebigen Archivbeamten“ angeregt werden. Selbstverständlich hat er seinen Vorschlag an den Chef der betreffenden Archiv-Abtheilung zu leiten und dieser im Falle seiner Zustimmung dem Reichs-Archivar vorzulegen, der nach Anhörung sämmtlicher Archivare und, so er es nöthig findet, eingeholter Aufklärung von jener Behörde in deren Ressort die Acten fallen, den Vorschlag entweder verwirft oder billigt. In letzterem Falle ist unter Anschluß eines Protokollauszuges und Angabe der Gründe, wenn ein oder der andere Archivar abweichender Meinung gewesen, die „gnädigste Erlaubnis“ des Königs einzuholen.

Bezüglich der bei Ämtern, Gerichten und sonstigen Behörden angesammelten Acten ist in Schweden der Grundsatz ausgesprochen, dass „nichts verloren gehe, was für die Sammlungen des Reichs-Archivs von Werth sein kann“. Es ist daher, wenn eine Scartirung solcher Archive in Vorschlag steht, in jedem einzelnen Falle die Angelegenheit an den Reichs-Archivar zu leiten, welcher die Entscheidung Sr. Königl. Majestät einzuholen haben wird. Zur Entlastung der Verwaltungs- und Gerichts-Behörden haben diese die für ihren Dienst entbehrlich gewordenen Acten durch eine von dem Administrations- oder Justiz-Chef zu bezeichnende, eintretenden Falles rechtskundige Persönlichkeit im Vereine mit einem Archiv-Beamten prüfen zu lassen, ein Verzeichnis der zur Ablieferung an das Reichs-Archiv bestimmten Acten anzulegen und dieses an den Reichs-Archivar zu leiten.

Die auf solchem Wege an das Reichs-Archiv gelangten Acten sind hierselbst, wenn es Verwaltungssachen sind, durch eine von dem betreffenden Verwaltungs-Chef abzuordnende Persönlichkeit durchzusehen und jene, die sich auf seit

---

[1]) Instruction 1839 8 août p. 13; Ministerial-Verordnung 1844 24. Juni und nähere Ausführung und Erläuterung derselben durch Erlass des Ministers Spuller 1887 12. August.

mindestens zehn Jahren vollkommen erledigte Angelegenheiten beziehen, dafern sie in keiner Hinsicht von dauerndem Werthe wären, auszuscheiden.

Sind es Justizacten, die in der eben geschilderten Weise an das Reichs-Archiv gelangen, so wird der gleiche Vorgang beobachtet, nur dass selbstverständlich hier eine vom Justiz-Chef ausersehene rechtskundige Persönlichkeit zu interveniren hat, und dass ein Zeitraum von hundert Jahren abzuwarten ist, ehe an die Entäußerung geschritten werden kann.

Eine belgische Verordnung des Ministers des Innern Delcour vom 28. Februar 1878 enthält im Abschnitte „Réglement d'ordre intérieur" art. 25 die Bestimmung, dass keinerlei Acten oder Papiere, selbst solche nicht die als Ausschuß (de rebut) erkannt worden sind, verkauft oder vernichtet werden dürfen, bevor nicht ein summarisches Verzeichnis davon gemacht worden ist und auf Grund desselben der Minister seine Ermächtigung dazu gegeben hat.

Dieselbe Bestimmung gilt für die aus dem Provinzial-Archive auszuscheidenden Papiere, nur dass hier das summarische Verzeichnis zunächst an den Königlichen General-Archivar zu leiten ist, der dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Minister vorzulegen hat (art. 17 alinea 2 des Abschnittes über die Staats-Archive der Provinzen).

In Württemberg sind im Falle geplanter Actenausscheidungen bei den Verwaltungs-, Finanz-, Justiz- und Militair-Behörden Verzeichnisse an die Königl. Archiv-Direction einzusenden; in zweifelhaften Fällen ist dieser Direction von der beabsichtigten Ausscheidung unter kurzer Angabe des Inhalts der fraglichen Acten rechtzeitige Mittheilung zu machen.

In Russland entscheidet über die Frage der Scartirung eine besonders einzusetzende Commission, die auf Grund der diesbezüglichen Normen vorzugehen hat; Normen solcher Art sind von den meisten Ministerien (Krieg, Marine, Reichsdomainen, Communication und Justiz), sowie von der heiligen Synode erlassen worden.

Über das schließliche Schicksal der aus den Archiven ausgeschiedenen Papiere bestimmen die schwedischen Vorschriften, dass solche, die etwa für die königliche oder die Universitäts-Bibliothek oder andere öffentliche Anstalten von Werth sein könnten, diesen anzubieten, in zweiter Linie an Privatsammler, wenn auf diesem Wege brauchbare Actenstücke erworben werden könnten, im Kaufswege abzutreten seien. Was als gänzlich werthlos befunden wird, sei entweder zu vertilgen oder an Papiermühlen zum Zwecke der Papier-Fabrication zu verkaufen, die dafür einfließenden Beträge aber seien zum Ankaufe von Archivalien zu verwenden.

Die französischen Verordnungen enthalten zum Theil sehr ins einzelne gehende Normen über die Verwendung des Erlöses aus verkauften Scartirungssachen, der der verkaufenden Behörde entweder überhaupt oder insbesondere für weitere Archivzwecke zugute kommen soll.

Bericht

über die Anlegung eines historischen Gerichts-Archivs für Deutsch-Tyrol im neuen Gerichtsgebäude in Innsbruck.

Von Alois Frhrn. von Mages.

Es sind wenige Decennien, dass auf dem Gebiete der tyrolischen Geschichtsforschung ein regeres Leben begann und dass der Erhaltung der Quellen derselben im Lande, welche bis dahin der Verschleppung und Verwüstung Preis gegeben waren, größere Pietät geschenkt wird. Es ist das Verdienst des kaiserlichen Rathes und Archivars Ritter v. Schönherr, dass das hiesige Statthalterei-Archiv, das einen selten reichen Schatz alter Documente und Urkunden birgt, eine vollständige Ordnung, Ergänzung und Aufstellung erhielt, welche dasselbe gegenwärtig zu einem der reichhaltigsten und geordnetsten Archive des Kaiserstaates machen.

Dem Kenner der Rechtsgeschichte des Landes konnte es aber auch nie zweifelhaft bleiben, dass einer der fruchtbarsten Fundorte, insbesonders für die Geschichte der socialen Zustände, der Cultur, der Ansiedlung und Ausbreitung der Bevölkerung, der Preise etc. die gerichtlichen Archive sein müßten, falls dieselben noch in ihrer Integrität erhalten wären.

Früher vielleicht als in den andern Kronländern Österreichs hat sich in Tyrol der Übergang aus mittelalterlichen Zuständen zu einem geregelteren Rechtszustande gebildet. Die ferdinandinische Tyroler Landesordnung vom Jahre 1526 ist gewissermaßen hiefür der Markstein.

Durch dieselbe wurde im ganzen Lande, so weit sie Wirksamkeit erhielt, ein ordentliches Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen, in so weit es nicht schon bestand, eingeführt und insbesondere auch vorgeschrieben, dass von den nicht Siegelbaren, das ist von den Personen, welche nicht dem Adelsstande angehörten oder denen nicht vom Landesfürsten das Recht der Siegelführung verliehen war, die Guts-, Kauf- und Schuldverträge mit Verpfändung unbeweglicher Güter zu ihrer Gültigkeit den Gerichts-Protokollen einverleibt werden mußten. Wurde hiedurch der Anfang unseres tyrolischen Verfachbuchsystems begründet, so wurde zugleich in Folge der Vorschriften der tyrolischen Landesordnung die schriftliche Niederlegung aller wichtigen Gerichtsacte, besonders der mit Beizug von Geschwornen gefällten Civil- und Strafurtheile, der Zeugenvernehmungen, der Inventuren und Erbsangelegenheiten nothwendig. Es datirt gewissermaßen aus dieser Zeit die Bureaukratie in Tyrol, indem bei allen Gerichten, mochten sie nun landesfürstliche oder Patrimonial-Gerichte verschiedensten Namens sein und mochten die Richter dem gelehrten Stande oder nicht angehören, jedenfalls ein Gerichtschreiber vorhanden sein mußte, dessen Aufgabe es war alle gerichtlichen Acte was immer für einer Art zu redigiren und den Gerichts-Protokollen einzuverleiben.

Die Gerichte, deren es so zu sagen zahllose gab (im Jahre 1805 in Deutsch-Tyrol allein nicht weniger als 119), waren die unteren Organe der Verwaltung, welche von der Landesregierung in Innsbruck ausging, besonders in allen Steuer- und Landesdefensions- und Religionssachen, welch' letztere bei dem damaligen Auftauchen der Reformationsbestrebungen eine hervorragende Obsorge hervorriefen, ferner in den ebenfalls so wichtigen Bergwerksangelegenheiten, in Polizeisachen etc.

Aber auch in den sogenannten Gemeinde-Thadigungen, den periodisch auf dem Lande abgehaltenen Gerichtstagen, auf welchen zugleich alle Gemeindeangelegenheiten zur

Sprache kamen, spielte der Gerichtschreiber, welcher die Ergebnisse derselben zu Papier brachte, eine wichtige Rolle und es mußten sich daher nothwendig bei den tyrolischen Gerichten schon in frühester Zeit eine Menge Actenstücke verschiedensten Inhaltes ansammeln, in welchen das ganze öffentliche und national-ökonomische Leben des Volkes niedergelegt war.

Schon Ende am des 15., jedenfalls zu Anfang des 16. Jahrhunderts entstand die Sitte, die Actenstücke gerichtlichen Inhaltes abschriftlich in Gerichtsbüchern, welche gewöhnlich jährlich abgeschlossen wurden, aufzubewahren, in welchen Gerichtsbüchern aber sehr häufig auch urkundliche Vorgänge anderer Natur Platz fanden, so dass manche derselben fortlaufend alle möglichen Acte untereinander aufweisen; in anderen Orten wieder wurden gesondert Gerichtsbücher, vorzüglich die Sprüche und Urtheile, Kundschaftsbücher, die Zeugenaussagen in Civil- und Strafsachen und alle möglichen Erhebungen enthaltend, und eigentliche Contracts- oder Verfachbücher zur Aufnahme der gerichtlichen Verträge, Inventuren und Abhandlungen geführt, während erst am Schluße des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts die eigentlichen Verfachbücher entstanden, welche mit Ausschluß anderer Actenstücke sich auf Abschriften der Abhandlungen, Inventuren, Käufe und Schuldbriefe beschränkten.

Mit den tyrolischen Gerichts-Archiven, welche sicher ursprünglich sehr reichhaltig waren und über alle Verhältnisse des Bezirkes Aufschluß geben konnten, ging nun der Zahn der Zeit, wie auch anderswo unbarmherzig um und es ist wesentlich nur dem Umstande zuzuschreiben, dass die Sammlung der Contracte über unbewegliche Sachen in ihrer schriftlichen Redaction zur bleibenden Erhaltung ihrer Giltigkeit sorgsam aufbewahrt und auf diese Weise großentheils für die Nachwelt erhalten wurden. Dagegen ist der übrige ehemalige Inhalt der tyrolischen Gerichts-Archive insoferne er in volanten Actenstücken oder Actenbündeln bestand, größtentheils der Zerstörung und Verschleppung anheimgefallen, umsomehr, als sich bisher nie eine Hand

fand, welche für ihre Obsorge eingehend bedacht gewesen wäre und der hiezu die Macht zu Gebote stand.

Feuersbrünste und Überschwemmungen, feindliche Einfälle und Occupationen, bei welchen so manches Actenstück zu Patronen verwendet worden sein mochte, der Wechsel der Dynastialherren, welche die Archive mit Ausnahme der Verfachbücher nicht übergaben, die Unterbringung derselben in aufsichtslosen feuchten Localen, der financielle Rückgang der mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgestatteten tyrolischen Adelsgeschlechter etc. trugen nicht wenig dazu bei. Hiezu kam der Mangel der Fürsorge für die ordentliche Übergabe der gerichtlichen Archive bei Aufhebung der Patrimonial-Gerichte und mehr als alles andere die Schreibseligkeit unserer Zeit, welche für die neueren Acten Raum brauchte, und der Mangel jeder historischen Pietät, so dass besonders bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung alle älteren Acten, häufig ohne alle Sortirung sammt und sonders der Vertilgung anheim fielen.

Nachdem aber auch die Obsorge der Archive lediglich den Gerichtsdienern überlassen war, wurde sehr vieles sei es als Maculatur veräußert oder zur Ofeneinheizung verwendet, und nicht weniges gestohlen oder von Antiquaren oder Liebhabern verschleppt und in deren Privatbesitz einverleibt.

Boten daher auch die Gerichts-Archive Deutsch-Tyrols für die Geschichtsforscher, wenige Ausnahmen abgerechnet, keine wesentliche andere Ausbeute, als die alten Gerichtsprotokolle, Kundschaftsbücher und Verfachbücher, so ist schon der Inhalt derselben für die Kenntnis der Vergangenheit unseres Landes sicher so reich an Daten, insbesondere für die Culturgeschichte, dass für die kundige Feder darin zur glücklichen Verwerthung Stoff genug zu finden ist, und wenn sie auch für Rechtszwecke keine Bedeutung mehr haben, ihr Untergang im Interesse der Geschichtswissenschaft höchlich zu bedauern wäre. Und dieser mußte mit der Zeit bevorstehen, da bei den Gerichten die zu Archivzwecken zur Disposition stehenden Locale leider zur Erhaltung nicht überall genügen.

Zudem war es für den Geschichtsforscher fast unmöglich oder mit den größten Opfern verbunden, ohne im Vorhinein zu wissen ob er für seine Zwecke eine Ausbeute erlange und wo er das wünschenswerthe zu suchen habe, sich an den einzelnen Gerichtssitzen seiner Studien halber längere Zeit aufzuhalten.

Als nun der Bau des neuen Justizgebäudes in Innsbruck ins Werk gesetzt wurde und dadurch die Möglichkeit geboten war, geeignete Locale für die Erhaltung und Centralisirung der noch vorhandenen alten Gerichtsbücher und Acten zu gewinnen, fasste das Oberlandesgerichts-Präsidium den Plan, hier als der Landeshauptstadt und dem Centrum des tyrolischen Geschicht-Studiums ein historisches Gerichts-Archiv anzulegen, in welchem, was an rein geschichtlichem Materiale noch bei den verschiedenen Gerichten auf dem Lande vorhanden war, aufgenommen und gesammelt verwahrt werden sollte.

Hiebei mußten aber vor allem folgende Grundsätze festgehalten werden:

1. Die Sammlung hatte sich nur auf die deutsch-tyrolischen Gerichte zu beschränken, indem die in Wälsch-Tyrol vorhandenen Actenstücke, welche sich wesentlich auf die allerdings für die Geschichte sehr werthvollen Notariats-Acten beschränken, die mitunter bis in 14. Jahrhundert zurückreichen, nicht wohl aus dem italienischen Antheile des Landes, wo sie öfter gebraucht werden, entfernt werden durften.

2. Dass zur Aufnahme in das neu zu schaffende Archiv nur solche Urkunden und Actenstücke bestimmt werden durften, welche bei den Gerichten in keinem Falle mehr benöthigt werden.

3. Dass man sich hiebei auf gerichtliche Acten wesentlich zu beschränken habe, während allenfalls noch vorfindige andere Actenstücken rein politischer Natur wie z. B. Defensionsacten, Religionsstreitigkeiten, Bergwerks- und Zunftsachen etc. dem Statthalterei-Archive zur Verfügung zu stellen seien, insofern solche Actenstücke nicht in den

Gerichtsprotokollen, Kundschaftsbüchern, Verfachbüchern etc. enthalten waren.

4. Dass die einzusendenden Actenstücke nicht so voluminös seien, dass sie einerseits in den hiefür hier zur Verfügung stehenden Localen nicht untergebracht werden konnten, anderseits, dass die Kosten der Anlegung des Archivs sich nicht auf eine Summe belaufen, wofür man einen eigenen Credit beanspruchen müßte.

Es handelte sich daher vor allem darum, zu eruiren, was bei den einzelnen Gerichten noch vorhanden war und eine Zeitgränze zu bestimmen, bis zu welcher die aufzunehmenden Gerichts-Protokolle zu reichen hätten.

In letzterer Richtung wurde hiefür der Schluß des 16. Jahrhunderts angenommen, da einerseits Verfachbücher des 17. Jahrhunderts, wegen der in denselben enthaltenen Gemeinde- und Waldtheilungs-Libelle, Gränzbestimmungen, Stiftungsurkunden etc. nicht allzuselten noch bei den Gerichten gebraucht werden, anderseits aber, da die Verfachbücher des 17. Jahrhunderts bei den Gerichten noch fast alle vorhanden sind und folglich eine Bändezahl zusammengekommen wäre, welche in den zur Verfügung stehenden Räumen kaum hätte untergebracht werden können, dieselbe aber auch weniger historisches Interesse bieten, weil ihr Inhalt sich immer mehr auf Privatcontracte beschränkte. Nachdem aber voraussichtlich andere der Erhaltung werthe Actenstücke bei den Gerichten nur wenige vorhanden sein konnten, brauchte man sich auf diese Zeitgränze bezüglich der andern in den Archiven allenfalls noch existirenden interessanten Schriften und Documente nicht zu beschränken, und es galt daher vor allem den Inhalt der einzelnen Gerichts-Archive zu erheben.

Diese Durchforschung wurde bereits im Jahre 1886 eingeleitet und es ersuchte der Oberlandesgerichts-Präsident vor allem den kais. Rath und Archivar Ritter v. Schönherr, welcher vor einigen Jahren eine Reihe von Gerichts-Archiven besichtigt hatte, ihm von seinen diesfälligen Aufzeichnungen Einsicht zu geben. Dieselben gaben jedoch wesentlich nur

über das Vorhandensein von Actenstücken Anhaltspunkte, welche auf rein politische Agenden, wie Landesdefension, Religionsstreitigkeiten etc. Bezug hatten.

Es wurde nun mit Benützung dieser Daten eine ausführliche Instruction für die einzelnen deutsch-tyrolischen Gerichte entworfen, womit sie beauftragt wurden, ihre Gerichts-Archive nach bestimmten für die Archivzwecke nothwendigen Gesichtspunkten zu durchforschen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten, zugleich aber das beiläufige Gewicht und die Zahl der Bände oder Fascikel der sonach zur Aufnahme ins Archiv geeigneten Actenstücke anzugeben. Von dieser am 26. September 1886 hinausgegebenen Instruction erhielt anlässlich der Durchforschung eines Gerichts-Archives der Herr Professor und Conservator Dr. v. Ottenthal Kenntnis und übermittelte eine Abschrift der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmäler, welche mit dem Präsidial-Erlasse vom 5. Juli 1887 Z. 371 dem Präsidenten für diese den Intentionen der Central-Commission vollkommen entsprechenden Anordnungen ihren Dank aussprach.

Um den Gerichten Zeit und Muße zur Durchforschung der Archive zu gönnen, wurde ihnen ein Termin bis Juli 1887 zur Einsendung ihrer Berichte gestellt. Zwischenweilig ging der Bau des am 4. October 1887 eröffneten neuen Justizgebäudes in Innsbruck seiner Vollendung entgegen und es wurden aus den für die Archive des Oberlandesgerichtes, Landesgerichtes und städt.-deleg. Bezirksgerichtes bestimmten Räumlichkeiten zwei unter sich verbundene Archivräume ausgeschieden, welche für die Zwecke des historischen Archives reservirt wurden. Hiebei wird bemerkt, dass hiefür andere Räume in den oberen Geschoßen nicht vorhanden gewesen wären, dass die für die gerichtlichen Archive bestimmten Räume trocken und in Folge der in dem umlaufenden Lichtgraben angebrachten Fenster sehr hell sind und dass, wenn sämmtliche für den Geschäftsgang der hiesigen Justizbehörden wichtigen Actenstücke ohne Bedenken dort verwahrt werden, auch für die Erhaltung der im historischen

Archive unterzubringenden Actenstücke keine Besorgnis obwalten konnte. Zur besseren Sicherheit ließ ich aber aus den Brettern der Kisten, in welchen die Actenstücke von den Gerichten einlangten, die Mauerwände hinter der Actenstellage verkleiden, so dass eine allfällige Mauerfeuchtigkeit dadurch ihren schädlichen Einfluß verliert.

Im Sommer und Herbste vorigen Jahres liefen nun die Berichte der einzelnen Bezirksgerichte ein. Manche derselben, wie z. B. jene des Kreisgerichtes Bozen, der Bezirksgerichte Sterzing und Sarnthal, denen archiv-kundige Persönlichkeiten zur Seite standen, waren sehr ausführlich, andere begnügten sich mit der Angabe der alten vorhandenen Gerichts- und Verfachbücher und berichteten, wie es leider vorauszusehen war, dass andere Actenstücke aus alter Zeit nicht vorhanden seien.

Aus den einzelnen Berichten wurden nun die zur Abgabe in das Archiv geeigneten Archivalien bestimmt und ihre Einsendung successive und zwar erst im letzten Frühjahre und Sommer angeordnet, um zwischenweilig die Räume gut austrocknen zu lassen, und dann wurde an die Aufstellung gegangen und zwar in der Art, dass einer der beiden gewölbten Archivräume für die Gerichte diesseits des Brenners, das ist des Landesgerichtssprengels Innsbruck, der andere für die Gerichte jenseits des Brenners, das ist für den Sprengel von Bozen bestimmt wurde.

Die Aufstellung erfolgte auf starken bis an die Decke reichenden mit Wasserfarben angestrichenen Stellagen, auf welchen die Schilde der Gerichte, nach denen die Bände geordnet sind, angebracht wurden.

Nachdem der größte Theil der alten Gerichts-Protokolle und Verfachbücher nur schadhafte Umschläge oder Einbände hatte, sehr viele derselben aber weggerissen waren, wurden aus Pappendeckel für dieselben, sowie für die volanten Actenbündel Umschläge, und zwar mit braunem Papierumschlage für die Gerichte diesseits und mit blauem für die jenseits des Brenners angefertigt, welche von außen das Gericht, woher sie stammen und die Jahreszahl tragen, so

dass jeder Band und jedes Actenstück augenblicklich gefunden werden kann.

Für die vorhandenen Pergament-Urkunden wurde ein Kasten mit Fächern und Aufschriften angefertigt, in welchem die Urkunden gerichtsweise in Pappendeckelhülsen verwahrt aufbewahrt werden, wobei bemerkt wird, dass in diesem Kasten auch eine ziemliche Zahl alter Gerichtssiegel Platz fanden, welche bei der Übersiedlung des Oberlandesgerichtes in das Neugebäude unter altem Gerümpel in einer Kiste gefunden wurden und worunter sich ein paar hübsche Stücke befinden.

Über den Inhalt dieses nun auf mehr als 3000 Bände, einer großen Zahl Actenfascikeln und einigen hundert Pergament-Urkunden bestehenden historischen Gerichts-Archivs, worüber zugleich ein genaues Register nach Gerichten angelegt wurde, erlaube ich mir einige skizzenhafte Mittheilungen zu machen.

A. Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck.

1. Landesgericht Innsbruck.

In der Registratur desselben befanden sich eine sehr große Zahl stattlicher Folianten, alle in Schweinsleder gebunden und bestens erhalten, welche fast ausschließlich nur mehr historischen Werth haben und deshalb wegen ihrer Zusammengehörigkeit sammt und sonders in das historische Archiv aufgenommen wurden.

Es bestand seit der Errichtung einer ordentlichen Landesregierung unter Herzog Ferdinand von Anfang des 16. Jahrhunderts an die Sitte, alle wie immer gearteten Regierungsacte, Erlasse, Erkenntnisse und Bescheide abschriftlich in Büchern niederzulegen und aufzubewahren, und es wurde erst später hiebei nach Materien ausgeschieden und wurden für die einzelnen Zweige der Verwaltung und Rechtspflege besondere Bücher bestimmt, von denen die ersteren nun dem Statthalterei-Archive einverleibt sind.

Aus der Registratur des Landesgerichtes wurde nun in das historische Archiv folgendes übertragen:

a) Die sogenannten Parteibücher 209 Stück Folianten, jeder von wenigstens 1000 Folien. Dieselben enthalten vom 20. August 1523 bis einschließlich des Jahres 1781 die täglichen Erledigungen der fürstlichen Regierung, theilweise mit Verweisung auf die im Statthalterei-Archive befindlichen Copirbücher. In den ersten Jahrgängen sind in denselben alle nur immer denkbaren fürstlichen Erlasse oder Erledigungen der Regierung abgeschrieben; es wechseln Privilegien, Verleihungen und Bestätigungen für die Städte, Herrschaften und Orte in Tyrol mit Weisungen über Ertheilung freien Geleites, Lehensverleihungen und Weisungen in Steuersachen, mit Bewilligungen zum Aufenthalte von Juden, Stiftungs- und Religions-Angelegenheiten mit Befehlen bezüglich auf Truppenmärsche, kurz Erledigungen über alle Arten von Civil- und strafrechtlichen Eingaben und landesfürstlichen Entscheidungen mit allen möglichen politischen Verfügungen. Die spätern Bände geben lediglich die landesfürstlichen Erlasse in Privatangelegenheiten wieder.

b) Processbücher zusammen 84 Bände vom Jahre 1523 bis 1781, die Abschriften der wesentlichsten Processschriften in Civilrechtsstreitigkeiten und die darüber erfloßenen Urtheile enthaltend.

c) Normalien-Sammlung, resp. Erlasse Sr. Majestät und der obersten Dicasterien vom Jahre 1745—1781 in 18 Bänden.

d) Bescheidbücher, 83 vom Jahre 1661—1745, einen kurzgefassten Inhalt der Eingaben in Parteisachen und ihre Erledigung enthaltend.

2. Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Innsbruck.

13 Bände alter Verfachbücher des ehemaligen Stadtgerichtes aus den Jahren 1548—1599.

3. Vom k. k. Bezirksgerichte Hall.

5 Verfach- und Copei-Bücher der ehemaligen Herrschaft Thaur aus dem 16. Jahrhunderte (1541—1604).

4. Vom k. k. Bezirksgerichte Schwaz.

19 Bände Gerichtsbücher aus den Jahren 1540—1600.

5. Vom k. k. Bezirksgerichte Rattenberg.

36 Bände Kundschaftsberichte, Copei-, Gerichts- und Verfachbücher aus dem Jahre 1546—1600.

6. Vom k. k. Bezirksgerichte Zell.

9 Stück Verfachbücher in ununterbrochenen Jahrgängen vom Jahre 1567—1600, 14 Stück unvollständige Urbarverfachbücher vom Jahre 1561—1599, 11 Bände Gerichtsbücher der Probstei Zillerthal und der Herrschaft Kropfsberg aus den Jahren 1587—1594, 8 Bände Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1571—1600, 35 Quartbände Verfachbücher vom Jahre 1558—1599, 6 Bände über Religions-, Commissions- und Glaubensangelegenheiten vom Jahre 1551 an; alte Acten Fornicationis, Adulterii et Polygamiae aus dem 16. Jahrhundert und endlich ein altes Gerichtsformelbuch vom Jahre 1585.

7. Vom k. k. Bezirksgerichte Kufstein.

Der Herrschaft Kufstein Bot und Verbot und Ehetadigung aus dem Jahre 1759.

8. Vom k. k. Bezirksgerichte Hopfgarten.

Die landgerichtlichen Verfachbücher aus den Jahren 1539, 1543, 1544, 1580—1600 in 15 Bänden, die Urbar- und Lehenrotelbücher vom Jahre 1543—1570 in 27 Büchern und die alten landgerichtlichen Rotelbücher vom Jahre 1539—1599, 76 Fascikel alter Malefizacten aus dem 16. Jahrhundert, eine alte gedruckte salzburgische Bergordnung aus dem Jahre 1555, und ein altes Urbar resp. Beschreibung der Herrschaft Itter auf Pergament.

9. Vom k. k. Bezirksgerichte Kitzbühel.

19 Stück Verfach- und Copei-Bücher aus dem 16. Jahrhundert (1569—1600).

10. Vom k. k. Bezirksgerichte Steinach.

Die Gerichtsbücher und Verfachbücher aus dem 16. Jahrhundert, vom Jahre 1520 angefangen, von welchen jedoch 11 Jahrgänge fehlen.

11. Vom k. k. Bezirksgerichte Telfs.

Sämmtliche noch vorhandenen Gerichts-Protokolle und Verfachbücher des ehemaligen Gerichtes Härtenberg vom Jahre 1525—1600 in 65 Bänden.

12. Vom k. k. Bezirksgerichte Imst.

1 Verfachbuch aus dem Jahre 1558.

13. Vom k. k. Bezirksgerichte Landeck.

21 Bände Gerichts-Protokolle aus den Jahren 1580 bis 1599.

14. Vom k. k. Bezirksgerichte Ried.

Gerichtsbücher des Gerichts Landeck vom Jahre 1581—1600 in 10 Bänden und über 100 alte Actenstücke verschiedensten Inhaltes des ehemaligen Gerichts Landeck in Fascikeln.

15. Vom k. k. Bezirksgerichte Nauders.

Die Gerichts-Protokolle und Contract-Bücher der Gerichte Nauders und Pfunds vom Jahre 1548—1600, insoweit dieselben noch vorhanden waren, in einer Anzahl von Bänden und Fascikeln.

B. Sprengel des Kreisgerichtes Bozen.

1. Kreisgericht Bozen.

Aus dem Archive des Kreisgerichtes Bozen wurden 312 Bände Gerichts-Protokolle, Inventur- und Verfachbücher vom Jahre 1502—1600 der ehemaligen Landgerichte Bozen und Gries, von welchen jedoch mehrere Jahrgänge fehlen, und außerdem 11 alte Pergament-Urkunden ins historische Archiv aufgenommen.

Ein im Lesen alter Urkunden sehr versirter Kanzlist des Kreisgerichtes Bozen hat zugleich in freien Stunden aus Liebe zur Sache mit einer Durchforschung sämmtlicher Bände und Urkunden sich beschäftigt, ein ausführliches Verzeichnis der interessanten Stücke mit kurzer Angabe ihres Inhaltes verfasst und theilweise mit einzelnen Abschriften belegt, zugleich aber den Inhalt der als Deckel verwendeten alten Documente kurz beigefügt, so dass diese von ihm erstatteten Berichte, welche gleichfalls dem Archive einverleibt wurden, ein werthvolles Hilfsmittel für einen Gerichtsforscher bilden. Die ältern Bände enthalten auch einzelne nicht uninteressante Strafverhandlungen, so z. B.

über eine im Jahre 1590 erfolgte gewaltsame Entführung einer Wirthstochter in Bozen etc.

2. Aus dem Archive des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Bozen 17 Bände Verfachbücher des Landgerichtes Stein am Ritten und 7 Jahrgänge Verfachbücher des Landgerichtes Deutschnofen, sämmtliche aus verschiedenen Jahren des 16. Jahrhunderts.

3. Vom k. k. Bezirksgerichte Sarnthal.

45 Bände alter Gerichts-Protokolle, ein Band aus dem Jahre 1444, die übrigen aus dem 16. Jahrhunderte. In denselben sind unter andern eine Reihe von Malefizrechten, (Criminal-Untersuchungen) enthalten, wie z. B. im Jahrgange 1540 der bereits publicirte Hexenprocess gegen Barbara Pachler, welche den Feuertod erlitt, ein paar Malefizrechte gegen Wiedertäufer etc.

Der Bezirksrichter hat der Sendung auch ein Inhaltsverzeichnis mit Bezeichnung der Bände, in welchen sich die interessanten Malefizrechte befinden, beigelegt, welches Verzeichnis ebenfalls im Archive aufbewahrt wird.

4. Aus Neumarkt, resp. Enn und Caldif 71 Bände Gerichts- und Verfachbücher aus dem 16. Jahrhunderte. Sie beginnen mit 1523 und fehlen 4 Jahrgänge.

5. Aus Kaltern und zwar vom ehemaligen Patrimonialgerichte Kaltern 17 Bände, von Tramin 39 Bände, von Eppan 38 Bände Gerichts-Protokolle und Verfachbücher, sämmtliche aus dem 16. Jahrhundert vom Jahre 1527 beginnend.

6. Aus Meran 173 Verfach- und 7 Kundschaftsbücher vom Jahre 1502 angefangen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

7. Aus Passeier 19 Bände gleicher Art und Zeit (der älteste aus dem Jahre 1512).

8. Aus Schlanders und zwar vom Gerichte Schlanders, beginnend mit dem Jahre 1509, 228 Bände und Fascikel Gerichts-Protokolle und Verfachbücher und 1 Malefiz-Buch. Hierunter befinden sich einzelne Jahrgänge aus den alten Gerichten Laas, Eyrs und Tschengls und zwar 34 an der Zahl, ferner aus dem Gerichte Kastelbell 58 Bände.

9. Vom k. k. Bezirksgerichte Kastelruth. 53 Bände, der älteste aus dem Jahre 1545.

10. Vom k. k. Bezirksgerichte Klausen und zwar vom ehemaligen Gerichte Gufidam 3 Bände, von Felthurns 13 Bände, Villanders 52 Bände Gerichts-Protokolle und Verfachbücher aus dem 16. Jahrhundert (die ältesten aus dem Jahre 1545) und 88 Stück dort vorgefundene alte Pergament-Urkunden.

11. Vom k. k. Bezirksgerichte Brixen.

Gerichts-Protokolle und Verfachbücher aus dem 16. Jahrhundert und zwar vom ehemaligen Hofgerichte Brixen 29, vom Stadtgerichte 192 Bände, von den Gerichten Pfeffersberg und Albeins 78, von Lüsen 6, von Rodeneck 2 und von Salern 2 Bände (der älteste aus dem Jahre 1526).

12. Vom k. k. Bezirksgerichte Bruneck und zwar vom alten Gerichte Bruneck 35, vom Gerichte Schöneck 48, vom Gerichte Michaelsberg 66, vom Gerichte Ehrenberg 1, vom Gerichte Sonnenburg 17 Bände Gerichts- und Verfachbücher aus dem 16. Jahrhundert, mit 1526 beginnend und ein Fascikel alter Verordnungen aus dem gleichen Zeitraume.

13. Aus Enneberg 16 Bände Gerichts-Protokolle und Urkunden vom Gerichte Enneberg und 9 vom Gerichte Thurn am Gaden aus obiger Epoche (1565—1600).

14. Vom k. k. Bezirksgerichte Taufers.

4 Bände von Gerichts-Protokollen des ehemaligen Gerichtes Uttenheim aus den Jahren 1526—1604.

15. Vom k. k. Bezirksgerichte Welsberg wurden aufgenommen 34 Bände Gerichts-Protokolle und Verfachbücher aus den Jahren 1580—1600 und 31 des ehemaligen Gerichtes Altrasen aus den Jahren 1551—1579.

16. Aus dem Archive des Bezirksgerichtes Sillian und zwar vom ehemaligen Gerichte Innichen 21 Bände Gerichts-, Copei- und Verfachbücher aus den Jahren 1554—1577, vom ehemaligen Gerichte Heimfeld 46 Bände gleicher Gattung aus den Jahren 1555—1600, ferner einige Fascikel anderer Archivalien aus diesem Zeit-

raume, endlich 95 Stück alter Pergament-Urkunden, die älteste aus dem Jahre 1353.

17. Vom k. k. Bezirksgerichte Lienz und zwar an Gerichts-Protokollen und Verfachbüchern vom Stadtgerichte Lienz 13 Bände aus den Jahren 1581—1598, vom Landgerichte Lienz aus den Jahren 1551—1600 58 Bände, von der Herrschaft Lienz 5 Bände aus den Jahren 1573 bis 1599, vom Pfleggerichte Anras aus den Jahren 1564—1600 16 Bände und vom Pfleggerichte Lengberg von 1576—1639 1 Band.

18. Vom Bezirksgerichte Windischmatrei. 16 alte Pergament-Urkunden.

19. Aus dem Archive des k. k. Bezirksgerichtes Sterzing wurde für die Anlegung des historischen Archivs vielleicht die reichste und eine der interessantesten Ausbeute aller Bezirksgerichte gewonnen. Man hatte zugleich den Vortheil, dass die Durchforschung des dortigen Archives durch den Museums-Custos Konrad Fischnaller geleitet wurde.

Aus Sterzing wurden nun in das historische Archiv aufgenommen:

a) 81 Bände Verfachbücher aus dem 16. Jahrhundert, beginnend mit dem Jahre 1518;

b) 17 Bände Kundschaftsbücher aus den Jahren 1526 bis 1593, Zeugenaussagen und Erhebungen über Criminal- und Civilsachen enthaltend, unter andern über den Bauernaufstand, über den Bauernführer Gaismeir und dessen Schaaren, über den Knappenaufstand, über Sectenwesen, über Hexen- und Zauberer-Processe etc.;

c) 29 Bände Gerichtsbücher, Civil- und Strafurtheile aus dieser Zeit, allerlei für die Cultur- und Sittengeschichte interessante Nachrichten enthaltend.

Von den übrigen Sprengeln des Kreisgerichtes Bozen gab die Erforschung der Archive keine für die angestrebten Zwecke geeignete Ausbeute.

Die allerwenigsten der ins Archiv aufgenommenen Bände sind bisher durchforscht und es muß dem Fleiße

der Historiker überlassen bleiben, daraus Gewinn zu ziehen. Insoweit nach den Berichten der Bezirksgerichte über die noch vorhandenen Actenstücke solche vorgefunden wurden, welche Gegenstände rein politischen Inhaltes waren, wie z. B. über Landes-Defensions-Angelegenheiten, über Religionsstreitigkeiten, über Zunftwesen etc. ward den betreffenden Bezirksgerichten, wie z. B. Zell, Nauders und Hopfgarten der Auftrag ertheilt, diese Actenstücke der k. k. Statthalterei zur Abgabe ins Statthalterei-Archiv anzubieten.

Arbeitstische und Sessel für diejenigen Forscher, welche im historischen Archive arbeiten wollen, wurden gleichfalls beigestellt und es ward Sorge getragen, dass dasselbe Fachmännern zur ungestörten Benützung geöffnet und freigestellt werde.

Berichte
über das in den Archiven der Stadt Brünn befindliche kunsthistorische Quellen-Material.

Von Dr. phil. Wilhelm Schram.

A. Das Archiv des Franzens-Museums.

Dasselbe umfasst 749 Numern, besaß aber nur einen mangelhaften Handschriften-Katalog, weshalb von dem Verfasser des Berichtes ein neuer angelegt werden mußte, der im Jahre 1890 gedruckt und von der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft herausgegeben wurde (Brünn, 8°. 1 Heft).

Das Archiv des Franzens-Museums ist nicht arm an Handschriften, welche auf bildende Kunst und Kunstgeschichte Bezug haben. Diesen Umstand verdanken wir den verdienstvollen Sammlern und Forschern J. P. Cerroni, Andreas Schweigel, Ernst Hawlik und Ignaz Chammbrez.

Über das Leben und Wirken des Johann Peter Maria Cerroni, Gubernial-Secretär in Brünn, Censor, Bücherrevisor und Archivar, geboren am 15. Mai 1753 zu Hradisch in Mähren, gestorben am 3. September 1826 zu Brünn, liefert die ausführlichsten Mittheilungen Dr. B. Dudík in seinem Werke „Mährens Geschichtsquellen, Brünn 1850. Von dieser Schrift ist nur der 1. Band, „J. P. Cerroni's Handschriften-Sammlung“, erschienen, welcher jedoch nur die Beschreibung der auf die Landesgeschichte im allgemeinen und den politischen Theil derselben bezüglichen Handschriften, die sich im Landes-Archive befinden, umfasst.

Hinsichtlich des Bildhauers Andreas Schweigel, geboren zu Brünn am 30. November 1735, gestorben ebenda am 24. März 1812, gibt Wurzbach die nothwendigsten Daten (XXXII. Band).

Über Hawlik schreibt Christian d'Elvert in seiner historischen Literaturgeschichte von Mähren und Österreich-Schlesien folgendes: „Ernst Hawlik, geboren zu Brünn am 6. Februar 1776, war Protocollist bei dem Brünner Magistrate. Die von ihm herausgegebenen Taschenbücher für Mähren und Schlesien (Brünn 1802, 1803, 1804, 1808) blieben nicht ohne einigen Gewinn für Mährens Geschichte und Landeskunde. Besondere Aufmerksamkeit und ein langjähriges Sammeln widmete er der so sehr vernachlässigten Kunstgeschichte Mährens. Die Früchte waren seine Abhandlung „Über bildende Kunst in Mähren“ (in den Annalen der österreichischen Literatur und Kunst, 1810), „Nachrichten über die Kunstwerke in Brünns Kirchen“ (im Brünner Wochenblatte 1824—27) und das selbständige Werkchen: „Zur Geschichte der Baukunst, der bildenden und zeichnenden Künste in Mähren“, Brünn 1838, mit Ergänzungen u. s. w., ebenda 1841, wozu er besonders des vortheilhaft bekannten Bildhauers Andreas Schweigel zurückgelassene Notizen benützte. Obwohl bis in das 17. Jahrhundert sehr dürftig und weniger eine Kunstgeschichte als Nachrichten über Künstler, Kunstsammlungen und Baudenkmale enthaltend, geht es, was Maler und Bildhauer betrifft, doch viel weiter als das Künstler-Lexikon von Böhmen, Mähren und Schlesien, vom Strahover Prämonstratenser Johann Gottfr. Dlabacz, Prag 1815, 3 Theile.“ Hawlik starb am 27. August 1846.

Über Chammbrez endlich ist nur Nachstehendes bekannt: Ignaz Chammbrez, geboren 1752 zu Holleschau in Mähren, lernte die Kunst von seinem Vater und begab sich zeitlich auf Reisen in das Ausland. Zurückgekehrt verehelichte er sich zu Teschen. Durch Hofbeschluß vom 12. Juli 1793 wurde er bei der Hauptschule zu Teschen als Lehrer der Zeichnungskunst angestellt. 1803 kam er nach Krakau, wurde 1807 Lehrer der Baukunst an der

hohen Schule daselbst und wirkte später als außerordentlicher Professor der Civil-Baukunst an der Universität zu Lemberg, in welcher Stadt er noch im Jahre 1833 lebte und wirkte.

Nach Vorausschickung dieser zur Orientirung dienenden biographischen Angaben läßt der Berichterstatter nun ein kurz beschreibendes Verzeichnis sämmtlicher auf bildende Kunst und Kunstgeschichte bezüglichen Handschriften des Franzens-Museums folgen.

1. Cerroni J. P. Bemerkungen literarischen und artistischen Inhalts. 2 Fascikel mit 472 beschriebenen Quartblättern. MS. Nr. 510.

Dieses MS. enthält zahlreiche Notizen zur Topographie, Genealogie, zur Geschichte des Buchdrucks und des Gelehrtenwesens in Mähren, die jedoch zum größten Theile in die zusammenhängenden diesbezüglichen Arbeiten Cerroni's aufgenommen wurden. Die Notizen artistischen Inhalts sind gering an Zahl und Bedeutung. Sie umfassen zunächst auf acht Quartseiten eine Biographie des aus Bozen stammenden Kupferstechers Johann Peter Pichler. In derselben wird abweichend von Wurzbach (Biogr. Lex. 22. Thl. S. 241 ff.) der 13. Mai 1765 als der Geburtstag und der 18. März 1806 als Sterbetag des Künstlers angegeben. Unter den Stichen wird ein ruhender Krieger nach Fischer erwähnt, dessen bei Wurzbach nicht gedacht wird. Der Kupferstich „Schauspieler Lange als Wulfing von Stubenberg“ ist nach Cerroni nicht nach J. B. Anker, sondern nach Pichler's eigener Zeichnung gearbeitet. In Wurzbach ist S. 239 unrichtig Gotsch statt Hetsch und Czernichow statt Czerniczew angeführt. Cerroni schöpfte seine Daten aus dem Kunstblatt Nr. 104 S. 413 zum „Morgenblatt“ 1823. Letztere stammen wieder aus dem „Boten für Tirol“ vom 6. und 9. October 1823.

Eine weitere Biographie ist die des Nürnberger Kupferstechers Heinrich Guttenberg. Sie enthält einige Ergänzungen zu Müller's Künstler-Lexikon (II. Bd. S. 326); als Geburtstag des Künstlers führt sie den 30. April 1749, als Sterbetag den 16. Jänner 1818 an.

Eine Aufzeichnung, den böhmischen Künstler Joseph Malinský betreffend, scheint der Beachtung werth zu sein, da sie Mittheilungen enthält, welche sowohl bei Wurzbach als bei Müller fehlen. Sie mögen hier ihre Stelle finden: „Malinský, ein Böhme von Geburt, in Dresden gebildet, wo er lang in des Franz Petrich königl. Hofbildhauers Kunstwerkstätte arbeitete, jetzt 1820 Professor der Sculptur in der neugestifteten Akademie der Kunst in Warschau, erhielt vorzüglich durch die thätige Mitwirkung des Grafen Stanislaw Potocki die Erlaubnis, mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts zwei Jahre sich unter Thorwaldsen in Rom zu vollenden und 120 Ducaten Reisegeld und wurde der Begleiter seines Meisters Thorwaldsen nach Rom, der am 27. November 1820 von Wien dahin abging. S. Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 182, den 17. December 1820.“

Ein Zettel, der die Namen einiger Olmüzer Künstler sammt Geburts- und Sterbedaten enthält, meldet von dem Maler Joseph Sattler, dass derselbe in Olmüz am 17. Februar 1725 geboren wurde und daselbst um das Jahr 1754 starb. In den gedruckten Nachrichten über Sattler (Hawlik, zur Geschichte der Baukunst etc. in Mähren. Brünn 1838, S. 46. — Wurzbach, Biogr. Lex.) fehlen die betreffenden Angaben.

Alle übrigen auf bildende Kunst bezüglichen und von Cerroni in diesem MS. mitgetheilten Bemerkungen sind völlig belanglos.

2. Cerroni J. P. Verzeichnis von Malern und ihren Arbeiten in verschiedenen Kirchen Mährens und Schlesiens. 17 beschriebene Blätter in 4°. MS. Nr. 524.

In diesem Verzeichnis sind 152 Maler und 24 Bildhauer mit ihren Werken angeführt. Die Genannten sind zum größten Theile Mährer und Schlesier und zwar Künstler von minderer Geschicklichkeit, wie sich Cerroni selbst ausdrückt. Am Schluße der Schrift stehen kunsthistorische Notizen über einige mährische Orte; beachtenswerth sind

nur folgende in Wolny's kirchlicher Topographie Mährens fehlende Angaben. Serowitz: Die Bildhauerarbeiten, dann die Statuen der heiligen Thomas Apostel und Cäcilia von Andreas Schweigel, Bildhauer in Brünn. Wisowiz: In der Schloß-Capelle daselbst befindet sich ein niedliches Madonnabild auf dem Hochaltar, von einem wälschen unbekannten Maler. Von dem Orte Grumberg erwähnt Cerroni, dass sich dort ein Hochaltarblatt (Magdalena), in Wien von einem unbekannten Künstler schön gemalt, befinde; Wolny schreibt das Bild einem unbekannten Künstler aus Mähr.-Neustadt zu. Über das in der St. Barbara-Capelle zu Hostiehradek befindliche Hochaltarblatt „Enthauptung der heiligen Barbara" wird bemerkt: „Die Malerei ist alt, frisch von Colorit, richtig in der Zeichnung und von gutem Wurf, daher von gutem Meister." Wolny nennt als angeblichen Maler des Bildes einen unbekannten Obrowitzer Profess aus dem 17. Jahrhundert. Schließlich sei noch folgende Notiz Cerroni's mitgetheilt: „In der Pfarrkirche in Wagstadt befindet sich ein Salvator mundi auf Holz gemalt, soll von Rubens sein."

3. Cerroni J. P. Historisch-artistische Notizen über Kirchen in Mähren und Schlesien, 60 Folioblätter. MS. Nr. 515.

Diese schätzbaren Aufzeichnungen enthalten neben vielem Bekannten manches durch Druck noch nicht veröffentlichte. Im Ganzen finden wir in diesem MS. Notizen über circa 500 Kirchen und Capellen Mährens und circa 90 Kirchen Schlesiens. Die Daten sind leider bunt untereinandergeworfen und von sehr ungleichem Werthe. Während bei einigen Gotteshäusern nur das Jahr der Erbauung angegeben ist, finden wir bei andern ausführliche historisch-artistische Angaben.

4. Cerroni J. P. Abriss einer Geschichte der bildenden Künste in Mähren. 12 beschriebene Quartblätter. MS. Nr. 492.

Dieses von Cerroni im August 1817 verfasste MS. handelt ganz allgemein von der Entwicklung der bildenden

Künste in Österreich und enthält nur hinsichtlich der Städte Wien und Prag einige detaillirtere Angaben. Die auf Mähren bezüglichen Notizen sind äußerst gering an Zahl und bieten durchaus nichts Unbekanntes.

5. Cerroni J. P. Sammlungen über Kunstsachen, vorzüglich in Mähren. 50 Folioblätter MS. Nr. 404.

Diese Collection enthält zum Theile recht ausführliche biographische und artistische Mittheilungen über Künstler. Hier folgt das Verzeichnis:

a) Biographie des Malers und Kupferstechers Martin Ferdinand Chwatal, geboren zu Niemčic bei Kojetein in Mähren am 28. October 1736.

b) Notizen über den 1801 zu Brünn gebornen Architekten Franz Lößl, welcher in den Jahren 1829—1831 das Gebäude des Vereins der Musikfreunde zu Wien und wahrscheinlich später den Musiksalon im Garten des Baron von Pasqualatti in Döbling und das Badhaus zu Ischl erbaute.

c) Ein vom Brünner Bildhauer Andreas Schweigel eigenhändig verfasstes Verzeichnis seiner Arbeiten.

d) Abschriften von 2 Quittungen, welche erweisen, dass der fürstlich Liechtenstein'sche Hofmaler Domenico Mainardi den Saal zu Neuschloß (Nový zamek) bei Aussee in Mähren in den Jahren 1732 und 1733 gemalt hat.

e) Ein Verzeichnis der Kunstwerke in den Kirchen der Stadt Olmüz, in der dortigen erzbischöflichen Residenz und im Besitz von Privatpersonen (Propst Baron v. Rolsberg, Graf Migazzi, Graf Kolovrat, Magistratsrath Heintz). Die Namen der Maler (Dürer, berühmte Italiener und Niederländer) sind überall beigefügt.

f) Bericht des B. Konrad Wessely, Pfarrers in Welehrad, über die Kunstwerke der dortigen Kirche und über das Schicksal der einst im Stiftsgebäude vorhanden gewesenen Gemälde. De dato 12. Mai 1800.

g) Nachrichten über mährische Künstler in Znaim und Umgebung. Dieselben scheinen von einem Maler verfasst zu

sein. Wo derselbe nicht Auskunft zu geben weiß, verweist er auf Schweigel als genaueren Kenner. Die Künstler, über die er Mittheilungen macht, sind: Zacharias Fisse, nach ihm ein Znaimer (Wolny bezeichnet Fisse einmal als Niederländer, einmal als Znaimer, nennt als Taufnamen bald Michael, bald Johann), Johann Kraker, Nosecky („ein geborner Iglauer, Schüler und wahrer Nachahmer des Brandl und Willmann; weil er blos in Öl malte, so sind seine Stücke durch Cassirung der Klöster meist zerstört"), Johann Steiner (wichtige Ergänzung zu den ziemlich mangelhaften Daten über diesen gefeierten Iglauer Künstler), Handke, Sattler, Joseph Winterhalter und Anton Maulbertsch. Einige Notizen über andere mährische Maler sind völlig belanglos.

h) Mittheilungen des Groß-Meseritscher Erzpriesters Pasnost über gute Maler seines Kirchensprengels. Diese beachtenswerthen Angaben beziehen sich auf Karl Franz Töpper, Maler und Bürger von Groß-Meseritsch, auf den Hofmaler Karl VI. Simon Geonima und auf Ignaz Waydlich.

i) Abschrift des lateinischen Diploms für den Hofmaler Simon Geonima. Aus derselben geht hervor, dass die Ernennung Geonima's zum Hofmaler am 20. März 1724 erfolgte.

k) Auszug aus dem Groß-Meseritscher Grundbuch, die Häuser der Maler Karl Franz Töpper und Johann Geonima betreffend.

l) Lebenslauf des bekannten Malers Michael Willmann. Mitgetheilt 1799 vom Prälaten von Leubus in Schlesien, in welchem Kloster Willmann starb. Diese lateinisch geschriebene Biographie umfasst 16 Folioseiten und bringt außer einigen eigenen Angaben des Prälaten von Leubus in wörtlicher Abschrift die Biographie Willmann's in Sandrart's Werke „Academia artis pictoriae" Norimbergae. A. 1683. 2. Theil, 3. Buch, S. 393 f., ferner handschriftliche Aufzeichnungen der PP. Gabriel Peschel und Arnold Teichert aus der Zeit von circa 1754.

m) Biographie des Malers Joseph Stern auf 7 Folioseiten. Dieselbe ist wichtig, da sie ausführliche Daten über diesen fruchtbaren Maler, der in Grätz geboren wurde und in Mähren wirkte, enthält und die zum Theile unrichtigen, zum Theile ungenauen Angaben in Wastler's steirischem Künstler-Lexikon richtigstellt und ergänzt.

6. Cerroni J. P. Verzeichnis der Ölgemälde im Stifte Neureisch. 7 Folioseiten. MS. Nr. 83.

In diesem Verzeichnisse sind alle Bilder unter Anführung des Meisters, der Größe, des Stoffes (Leinwand, Holz, Kupfer) aufgezählt. Die zuerst verzeichneten 155 Bilder sollen nach den eigenhändigen Vormerkungen des im Jahre 1819 verstorbenen Prälaten Johann Nepomuk Pelikan einen Werth von 5000 fl. repräsentiren. Schon aus der Geringfügigkeit dieser Summe lässt sich schließen, dass die meisten Bilder nur Copien sein dürften, obgleich nur drei als solche ausdrücklich bezeichnet werden; denn wir finden in dem Verzeichnisse Bilder sehr hervorragender, meist italienischer und niederländischer Künstler. Als vortrefflich oder besonders schön werden von Cerroni bezeichnet: 1. „Einzug einer niederländischen Gouvernantin und die Huldigung an dieselbe“; zwei Stücke auf Holz, der niederländischen Schule angehörig. 2. „Geburt Christi“, auf Holz, aus der italienischen Schule. 3. „Loth mit seinen Töchtern“, auf Holz; als Meister ist „Holbein“ bezeichnet. 4. „Geburt Christi“, auf Holz; als Meister ist Gettardino genannt.

Neben diesen auf 5000 Gulden geschätzten Gemälden sind noch 48 andere angeführt, die theils von dem zu Prag gebornen berühmten Skreta, theils von den in Mähren thätig gewesenen Künstlern Leopold Korompay, Winterhalter und Kraker gemalt sein sollen. Bei Screta's Bild „Der heilige Eustachius“ ist 100 fl., bei dem von Korompay im Jahre 1810 gemalten „Portrait des verstorbenen Prälaten Johann Pelikan“ 400 fl. als Preis angegeben. Cerroni's Verzeichnis trägt kein Datum, muß aber zwischen den Jahren 1819 (Todesjahr des Prälaten Pelikan) und 1826 (Todesjahr Cerroni's) angelegt worden sein.

7. Cerroni J. P. Die Bibliothek an der Pfarrkirche zu St. Jacob in Brünn. 1 Band mit 70 beschriebenen Quartblättern. MS. Nr. 458.

Diese fleißige Arbeit ist für Kunstforscher sehr wichtig, denn sie enthält nicht nur die Geschichte dieser alten und berühmten Bibliothek, sondern auch eine beschreibende Aufzählung der Bibliothekswerke, sowohl der handschriftlichen (132 Codices), als der gedruckten, die zum großen Theile einerseits mit prachtvollen Miniaturen, zumeist dem 14. und 15. Jahrhundert angehörig, anderseits mit seltenen Holzschnitten geschmückt sind. Einige der schönsten Miniaturen sind leider herausgeschnitten und entwendet worden; der jetzige Pfarrer jedoch, Consistorialrath Kment, hält die Bibliotheksschätze in strenger musterhafter Verwahrung.

8. Cerroni J. P. Abriss einer Geschichte der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, 5 Bände in 4°. MS. Nr. 509.

Dieses umfangreiche Werk wurde der Hauptsache nach im Jahre 1812 fertig gestellt, später aber noch durch Ergänzungen, die bis zum Jahre 1823 reichen, vermehrt.

Der 1. Band, mit 165 beschriebenen Blättern, enthält folgende Abtheilungen:

1. Kurze Geschichte der Akademie und Einrichtung des Instituts zu Cerroni's Zeiten. Umfang: 16 Halbbogen.

2. Satzungen für die in Wien errichtete freie k. k. Kupferstecher-Akademie. Wien. Gedruckt bei J. T. Edlen von Trattnern, 1768. In Folio 2 Bogen. Einfache Abschrift.

3. Vertheilung der Preise bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. Umfang: 21 Halbbogen. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Jahre 1732 und schließen mit dem Jahre 1818.

4. Ausstellung der Kunstwerke in dem Redoutensaale in Wien im Monat Juli 1777. Dieses MS. ist eine Abschrift des bei Kurzböck erschienenen gedruckten Verzeichnisses.

5. Mitglieder der Akademie der vereinigten bildenden Künste in Wien seit 1705. Dieses Verzeichnis ist alphabetisch

angeordnet, zählt 417 Personen auf und gibt fast bei allen die Zeit der Ernennung an.

6. Protectoren und Curatoren. Es werden 7 unter Beifügung der wichtigsten biographischen Daten aufgezählt.

7. Directoren und Rectoren. 8 Personen. Biographische Daten sind beigesetzt.

8. Präsidenten. 8 biographische Skizzen.

9. Außerordentliche Räthe. 17 biographische Skizzen, besonders ausführlich die den Melchior von Birkenstock betreffende (9 Quartseiten).

10. Secretäre. 6 biographische Skizzen.

Der II. Band, 86 beschriebene Blätter umfassend, bringt 68 Biographien von Professoren. Der III. Band enthält auf 127 Blättern die kurzen Biographien der Ehrenmitglieder, der IV. Band (158 Blätter) die der inländischen Mitglieder. Die Biographien der auswärtigen Mitglieder füllen den V. Band (90 Blätter).

9. Schweigel Andreas. Verzeichnis der Maler, Bildhauer, Steinschneider etc. in Brünn von 1588—1800. 38 beschriebene Quartblätter; MS. Nr. 589.

Diese schätzenswerthe Arbeit beruht auf Auszügen aus den Kirchen-Matrikeln der Pfarre zu St. Jacob. Das Verzeichnis enthält die Namen der Künstler, ihrer Frauen, der Trauzeugen (insofern sie selbst Künstler sind) und die Angabe des Trauungstages. Cerroni hat zahlreiche Ergänzungen (darunter viele Sterbedaten) hinzugefügt und am Schluße ein Verzeichnis von anderen mährischen Malern und Bildhauern (meist Znaimern und Olmüzern) angehängt.

10. Schweigel Andreas. Abhandlung von den bildenden Künsten in Mähren. 63 beschriebene Folioblätter. MS. Nr. 436.

Dieses MS. bietet zunächst eine kleine Skizze über die Entwicklung der Kunst in Mähren und behandelt dann die hervorragenderen Kunstwerke des Landes, bei welcher Gelegenheit auch die wichtigsten Lebensdaten über die Künstler mitgetheilt werden. Obgleich Cerroni und

E. Hawlik diese Abhandlung benützt haben, so bleibt für den Forscher doch noch manches beachtenswerthe übrig. Cerroni fügte dem MS. folgende Notiz bei: „Eigenhändiger Aufsatz des talentvollen Bildhauers in Brünn Andreas Schweigel, der den 23. März 1812 im 77. Jahre seines Alters starb. Mir von seinen Erben verehrt den 24. März 1812. Cerroni.“

11. Hawlik E. Artistisches Lexikon von Mähren. 30 beschriebene Folioblätter. MS. Nr. 429.

Dieses MS., welches in alphabetischer Folge die nackten Namen mährischer Maler und die Namen der wichtigsten mährischen Städte mit Angabe der beachtenswerthesten daselbst befindlichen Kunstwerke aufzählt, war wohl für den Druck bestimmt, wurde jedoch nicht druckfertig. Der Kunstforscher kann aus dieser Schrift keinen Nutzen ziehen, da die in derselben angeführten Daten in Hawlik's Druckschrift „Zur Geschichte der Baukunst, der bildenden und zeichnenden Künste in Mähren“ und in Wolny's Topographie vorkommen. Neu war dem Berichterstatter nur folgende Angabe: „In dem Schloße in Jaispitz (Znaimer Kreis) sollen sich drei große Gemälde, die Belagerung der Stadt Brünn durch die Schweden betreffend, vorfinden.“

12. Chammbrez Ignaz. Nachlass eines mährischen Künstlers zur Belehrung seiner Söhne. 6 Hefte und 1 Band in Folio. MS. Nr. 270.

Dieses umfangreiche Werk gelangte nach und nach (in den Jahren 1820, 1821, 1822) als Geschenk des Verfassers an das Franzens-Museum. Der 1. Theil, 16 beschriebene Blätter umfassend, wurde von Chammbrez am 15. August 1807 in Krakau vollendet. Er enthält eine Beschreibung jener Kunstwerke, die der Verfasser auf seinen Reisen durch Mähren kennen lernte, und biographische Daten über mährische Künstler. Diese Arbeit erschien nach einer der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft gehörigen Abschrift im 9. Bande der Sectionsschriften im Jahre 1856 vollinhaltlich gedruckt.

Die nun folgenden Theile sind jedoch nicht in die Öffentlichkeit gelangt, scheinen überhaupt noch nicht benützt worden zu sein. Das 2. Heft, 8 beschriebene Blätter, schildert die von Chammbrez im Herbste 1775 unternommene Reise, die über Tobitschau, Prossnitz, Mährisch-Trübau, Leitomischl etc. nach Prag führte. Die auf den genannten Reisestationen, namentlich in Prag gesehenen Arbeiten der alten Maler, Bildhauer und anderer Künstler werden in entsprechender Weise beschrieben. Auch fehlt es nicht an biographischen Mittheilungen. Das 3. Heft (10 Blätter) beschreibt die Reise durch Süddeutschland, das 4. Heft enthält auf 150 paginirten Seiten die Beschreibung aller von Chammbrez im Jahre 1776 in Paris gesehenen Kunstwerke (Kirchen, Paläste, Galerien, Grabdenkmale, Springbrunnen und Gärten) nebst Nachrichten über alte und neuere französische Künstler. Das 5. Heft bringt Aufzeichnungen über die zu Versailles, zu St. Denis und in den um Paris liegenden königlichen Schlößern gesehenen Kunstsachen, welche sich damals (1776) dort befanden. Umfang des MS. 31 beschriebene Blätter. Der 6. Theil des ganzen Werkes, 1 Heft mit 76 beschriebenen Blättern, wurde der Schilderung der Reise durch das übrige Frankreich gewidmet. Im Jahre 1782 brach Chammbrez nach Italien auf. Die Aufzeichnungen über die dortigen Kunstwerke und Künstler füllen einen stattlichen Folioband (246 Blätter).

13. Chammbrez Ignaz. Gedanken, die Zergliederung der Malerei und ihres Endzweckes betreffend. 1 Heft mit 10 beschriebenen Folioblättern. MS. Nr. 181.

Diese höchst unbedeutende Schrift hat folgenden Zusatz: „Diese Gedanken waren blos für meine Söhne zu Papier gebracht, weil ich mir schmeichelte, dass einer oder der andere sich für diese edle und erhabene Kunst erklären würde; aber wider alles Vermuthen wurde der ältere Äsculap's Adept, der jüngere weihte sich zum Dienste der Themis. Nun soll diese Handschrift der Brünner National-Bibliothek als ein Denkmal eines vaterländischen Künstlers verbleiben. Ignaz Chammbrez.“

14. Chammbrez Ignaz. Die Baukunst in ihrem Entstehen, ihrem Aufschwunge, ihrem Verfalle und abermaligem Auftreten unter Papst Leo X. Lemberg, 1833. 1 Heft in 4°. MS. Nr. 310.

Auch diese Arbeit ist ohne höheren Werth. Sie sollte dem Director der philosophischen Studien an der Universität zu Lemberg, Johann Stieber, gewidmet werden. Dieser ertheilte ihr auch am 2. Juli 1833 das Imprimatur. Die Schrift scheint jedoch nicht gedruckt worden zu sein, wenigstens sind in Mähren nur 2 gedruckte Werke des Ignaz Chammbrez bekannt und zwar: 1. Betrachtungen über den Charakter der Gebäude und über die darauf anzubringenden architektonischen Verzierungen. Wien 1807, 1 Heft. 2. Kurze und fassliche Anweisung zum Selbstunterrichte für Landbaumeister, Zimmerleute und baulustige Landwirthe. Brünn 1822, 1 Heft.

15. Denkwürdigkeiten der königl. Stadt Brünn von 1006 bis 1620. 1 Band. Verfasser unbekannt. MS. Nr. 427.

In dieser Schrift findet sich zwar nur eine, aber wichtige kunsthistorische Notiz. Dieselbe lautet: „Den 28. Marty 1554, an welchem Tage die Renovation des Magistrates gewesen, hat des Königs Ferdinandi sein Hofmaler Johann Seisenegger mit Namen, ein Bildt, die gerechtigkeit vorstellendt, dem Magistrate verehrt, welches Bildt in der Rathsstuben aufgemahlter sich befündet.“

Der Taufname ist hier wohl unrichtig angeführt; man liest sonst überall Jacob. Das erwähnte Bild wurde im Jahre 1819 vom Brünner Magistrate dem Franzens-Museum gespendet, wo es noch immer zu sehen ist. Eine Beschreibung des Bildes aus der Feder des Custos M. Trapp, dem eine handschriftliche Aufzeichnung Hanzely's über dasselbe zur Verfügung stand, befindet sich im „Notizenblatte“ der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft, Jahrgang 1878, Nr. 4.

Zum Schluße meines Berichtes erlaube ich mir nur noch aufmerksam zu machen, dass dem Archive des Franzens-

Museums 7 auf Pergament geschriebene Choral-Bücher einverleibt sind, die zum Theile mit schönen Miniaturen und Initialen geschmückt sind.

B. Das mährische Landes-Archiv.

Unter den handschriftlichen Schätzen des mährischen Landes-Archivs befinden sich einige für die Kunstgeschichte werthvolle Manuscripte, die zum größten Theile aus dem Nachlasse der hochverdienten Forscher und Sammler J. P. Cerroni und Anton Boczek herrühren. Von Cerroni's selbst verfassten oder gesammelten Handschriften gelangten im Jahre 1845 nicht weniger als 413 Stück in 12 Kisten durch Ankauf von Seite der mährischen Stände in das Landes-Archiv. Desgleichen wurde die Manuscripten-Sammlung des Landes-Archivars Anton Boczek, welcher am 13. Januar 1847 starb, vom Lande Mähren im Jahre 1849 erworben.

Im Nachfolgenden verzeichne ich die von mir im Landes-Archiv aufgefundenen auf Kunst bezüglichen Handschriften; meine Arbeit kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da ich zwar bei Aufsuchung des Materials den Zettel-Catalog und sämmtliche Regesten der vorhandenen Urkunden durchmustern konnte, hingegen eine große Zahl von Chroniken, in denen manche werthvolle Notiz versteckt sein mag, genau durchzugehen nicht in der Lage war. Eine spätere Nachlese möge die vorliegende Arbeit ergänzen.

1. Cerroni J. P. Geschichte der bildenden Künste in Mähren und Schlesien. 3 starke Bände in 4°. I. und II. Band: Bau- und Kunstgeschichte mit allen vorzüglichen, im Lande befindlichen Gebäuden, Gemälden, Bildhauerarbeiten etc. III. Band: Biographische Skizzen von theils mährischen, theils fremden Künstlern, von welchen Mähren Arbeiten, darunter auch Kunststücke aufzuweisen hat. 1804. Cerr. Slg. I. Nr. 32—34.

Der I. und II. Band (225, respective 192 Blätter) ist eine mit großem Fleiße zusammengestellte Arbeit, die jedoch

für Schlesien nur hinsichtlich der Orte Troppau, Teschen Jägerndorf, Freudenthal, Friedek einige Beachtung verdient. Die hier mitgetheilten Beschreibungen mährischer Kirchen und Klöster hat wohl der hochverdiente Prof. Wolný in seiner ausgezeichneten „kirchlichen Topographie“ vielfach verwerthet; vieles und mitunter Interessantes mußte jedoch aus räumlichen Gründen unberücksichtigt bleiben und bietet dem Kunstforscher eine reichliche Nachlese. Cerroni hat sich bei seiner Arbeit nicht blos auf Kirchen und Klöster beschränkt, sondern auch profane Bauten, Brunnen, Säulen und Gemäldegalerien beschrieben. Die diesbezüglichen Mittheilungen sind noch nicht genügend benützt. Aus dem alphabetisch angeordneten Materiale sei folgendes hervorgehoben:

1. Schloß Austerlitz. Beschreibung auf 8 Quartseiten. Unter anderem wird berichtet, dass die Franzosen im Jahre 1805 103 Ölgemälde aus dem Schloße geraubt haben. Fürst Alois von Kaunitz soll aber aus seiner vom Fürsten Wenzel gesammelten Bildergalerie im Jahre 1819 neue Kostbarkeiten nach Austerlitz gebracht haben, darunter Gemälde von Tizian, Ant. van Dyck, Fr. Snyders, Heusch (Jacob de?), Ossenbeek, Breughel etc. Auch zwei Landschaften des Wiener Malers Schönberger, von denen die eine den Sonnenuntergang vorstellt, werden als ausgezeichnete Stücke erwähnt. Die Austerlitzer Gemäldegalerie muß sich schon im vierten Jahrzehent unseres Saeculums nicht im besten Zustande befunden haben; denn der mährische Kunstforscher Hawlik, welcher in seiner Schrift „Zur Geschichte der Baukunst, der bildenden und zeichnenden Künste in Mähren“ (1838) derselben gedenkt (S. 65), schließt mit der Bemerkung: „Diese ansehnliche Bildersammlung verdient wirklich gegenwärtig schon einer ernstlichen Pflege, da viele Bilder ganz ausgetrocknet von den Bilderrahmen sich loslösen, Sprünge und Biegungen zeigen und wenn nicht bald Hilfe kommt, dem gänzlichen Verderben anheimfallen.“

2. Öffentliche Gebäude in Brünn. Notizen über das alte Landhaus, das Dikasterialhaus, das Rathhaus, den Redoutensaal, das Salm'sche Haus in der Judengasse etc. 3. Öffent-

liche Brunnen in Brünn. 4. Schloß Bertischau mit Bildern und einem Frescogemälde. 5. Eisgrub. 6. Verzeichnis der Gemälde von berühmten Malern, die sich im Jahre 1800 in der erzbischöflichen Residenz in Kremsier in zwei großen Zimmern befanden. 7. Schloß Milotitz. 8. Neuschloß unweit von Littau. 9. Verzeichnis der Gemälde in der erzbischöflichen Residenz in Olmüz. 1800. 10. Öffentliche Brunnen in Olmüz. 11. Öffentliche Säulen daselbst. 12. Springbrunnen im Hof des Schloßes Schebetau, verfertiget 1696 vom Olmüzer Statuar Franz Zirn. 13. Mittheilungen über das Schicksal der Bilder der Cistercienser-Abtei Welehrad nach deren Aufhebung im Jahre 1784. In dieser Abtei befand sich, wie Cerroni berichtet, ein Original von Albrecht Dürer, einen Bettler mit einer Bettlerin darstellend, vom Jahre 1519 auf Holz, etwa 18″ hoch, mit Dürer's Monogramm. Dieses Bild gelangte zuletzt in den Besitz des Herrn Speil von Ostheim nach Weisölhütten im Olmüzer Kreise. 14. Verzeichnis der Gemälde, welche sich nach Absterben des Joseph Grafen von Deblin im Jahre 1784 in der Znaimer Lehenburg vorfanden.

Der III. Band der Cerronischen Handschrift enthält 139 kurze Biographien von Künstlern nebst Angabe der von letzteren ausgeführten und in Mähren vorfindigen Werke. Als Quelle benützte Cerroni bei dieser Arbeit neben seinen eigenen Aufzeichnungen und dem Materiale, das ihm verschiedene Kloster-Archive darboten, nachfolgende bekannte Druckwerke: 1. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und Künste. 2. Weinkopf's Beschreibung der Akademie der bildenden Künste in Wien. 3. Füßli, Allgemeines Künstler-Lexikon. 4. De Luca, Gelehrtes Österreich. 5. Scherschnik, Teschner Gelehrte. 6. Meusel, Museum für Künstler. 7. Steinbach, Geschichte des Klosters Saar. 8. Lanzi, Storia pittorica. 9. Cavalieri Crespi, Vite dei pittori Bolognesi. 10. P. Stetter, Kunstgewerb- und Handwerksgeschichte der Stadt Augsburg und desselben Beschreibung der Reichsstadt Augsburg. 11. Hirsching, Beschreibung der sehenswürdigsten Gemälde, Natural- und Kupferstich-Cabinete. 12. Lipowsky,

Bayerisches Künstlerlexikon. 13. Mechel's Verzeichnis der Gemälde der Wiener Bildergalerie. 14. Hagedorn, Lettre à un amateur de la peinture. 15. Dlabacz, Künstler-Lexikon von Böhmen. 16. Pelzel, Böhmische Gelehrte. 17. Wiener Realzeitung. Jahrgang 1777. 18. Meusel's Miscellen artistischen Inhalts und desselben Teutsches Künstler-Lexikon. 19. Schaller, Gelehrte Männer aus dem Piaristenorden. 20. „Vaterländische Blätter“ vom Jahre 1812.

Leider hat Cerroni die handschriftlichen Schätze der Olmüzer Universitäts-Bibliothek, des Olmüzer Capitels, die Amtsbücher der königlichen Städte und die Bibliotheken der Nachbarländer bei seinen Forschungen unberücksichtigt gelassen, so dass seine sonst verdienstliche Arbeit bedeutende Lücken aufweist.

2. Cerroni J. P. Originalbriefe über Kunstsachen in Mähren. 2 Fascikel.

Der erste Fascikel enthält 71 Originalbriefe. Dieselben sind theils Briefe von Künstlern, theils Briefe an Künstler, theils Contracte, welche mährische Prälaten mit Malern, Bildhauern und Kupferstechern abgeschlossen hatten. Die Manuscripte sind mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Ausbeute, welche diese Originalschreiben dem Kunstforscher bieten, ist ziemlich gering, da Cerroni in seinem früher genannten Manuscript dieselben zum größeren Theile benützt hat. Werthvollere Schreiben sind folgende: Nr. 1. Schreiben des P. August Kamenitzky, Priors auf dem heiligen Berge bei Olmüz, an den Confrater Ignatius über die Thätigkeit des Malers Fontana auf dem heiligen Berge. Ddto. 27. October 1730. Lat. Nr. 2. Schreiben des Miniatur-Malers Johann Franc. Juncoer an einen höheren Geistlichen, dem er ein bestelltes Gnadenbild übersendet. Ddto. Prag, 13. September 1734. Nr. 4. Schreiben des Goldschmiedes Johann Abt in Wien an einen mährischen Prior wegen Auszahlung von 47 fl. Ddto. 28. November 1693. Nr. 6. Schreiben des Abtes Paul vom Stifte Hradisch an den Maler Brand in Wien (Schottenhof Nr. 3) ddto. 6. November 1750. Abt Paul, der aus Anlass des zu begehenden

sechshundertjährigen Säcularfestes den Bau des Stifts-Refectoriums unternimmt, fragt an, ob Brand für letzteres 6 Landschaften (6 Monate darstellend) herstellen wolle. Nr. 9. Contract zwischen dem Prälaten Paul Watzlawik und dem Architekten Franz Grim, ddto. Brünn, 1. Januar 1747. Der Prälat gibt dem Architekten den Scholaren Johannes Gelineck in die Lehre, damit letzterer in der Geometria practica und in der Civil-Baukunst ausgebildet werde. Grim erhält als Honorar für seinen Unterricht 90 Species-Ducaten. Nr. 13. Johann Cerveli (obengenannter Gelineck) berichtet am 6. Juni 1750 von Rom aus dem Hradischer Prälaten Watzlawik über seine Studien in der Architektur. Nr. 37. Schreiben an Daniel de Gran in St. Pölten. Ddto. Hradisch, 13. September 1747. Der in diesem Concept nicht unterzeichnete Briefschreiber gratulirt dem Gran zur Wiedergenesung nach dem schweren ihm zugestoßenen Unfall und ersucht nun die beiden verlangten Bilder zu vollenden und zum bestimmten Termine zu senden. Nr. 38. Der Wiener Maler Michel Engel (Michael Angelo) Unterberger bittet den Prälaten Watzlawik um einen längeren Termin für seine Arbeit. Ddto. 10. November 1750. Nr. 39. Abt Paul Watzlawik schreibt an Michael Angelo Unterberger, Maler in Wien (Salzgries, im englischen Gruß) wegen der Übernahme der Malerei im neuen Refectorium. Nr. 40. Schreiben des Prälaten Watzlawik an Paul Troger in Wien (auf der hohen Brucken im Grünwaldischen Hauß im 4. Stock). Ddto. 3. Januar 1751. Ersterer bittet letzteren die Verfertigung der vier Fundatores für das Refectorium denn doch übernehmen und nicht bei der Ablehnung dieser Arbeit verharren zu wollen. Nr. 51—58. Briefe des Znaimer Malers Michael Johann Fiße an den Prälaten Benedict des Klosters Hradisch aus den Jahren 1718—21. Diese Mittheilungen beziehen sich auf Arbeiten im Refectorium und in der Marien-Capelle auf dem heiligen Berge bei Olmüz. Nr. 60 und Nr. 61. P. Adrianus vom Kloster Hradisch berichtet seinem Prälaten über die Thätigkeit der Maler Winterhalter, Rotter und Stern. Ddto. 25. und 26. März 1751.

3. Cerroni J. P. Kupferstecher-Lexikon nach Schulen geordnet. 5 Bände in Folio. Signatur: I, 67—71 Cerr. Slg.

Das Sammeln von Kupferstichen gehörte zu den Lieblingsbeschäftigungen Cerroni's. Bei Aufhebung der Klöster in Mähren benützte er seine günstige amtliche Stellung als einflußreicher Beamter des Guberniums zur Erwerbung jener Kupferstichsammlungen, die sich in Klöstern vorfanden und um einen Spottpreis licitando veräußert wurden. Viele Stiche erwarb er auch durch Ankauf bei Kunsthändlern in Augsburg, Nürnberg, Dresden, Stuttgart, Wien und Leipzig. Auf diese Art mit einer sehr ausgedehnten und ausgewählten Kupferstichsammlung versehen, ging er an die Ausarbeitung seines Lexikons, das noch heute recht brauchbar ist. Der I. Band behandelt die deutsche Schule, der II. Band die italienische, der III. die niederländische, der IV. die französische, der V. die englische. Bei Aufzählung der Stiche des Lukas von Leyden im III. Bande führt Cerroni auch einen aus dem Jahre 1524 an, der in dem Werke von Bartsch „Le peintre-graveur“ nicht verzeichnet ist. Der betreffende Stich stellt einen starken Mann dar, der Amor's Bogen spannt, während Amor selbst mit dem Finger auf einen Alten zeigt, der unter einem Baume schläft.

Cerroni's Kupferstichsammlung erlitt ein trauriges Schicksal. Sie wurde von seinem Erben Czikann im Jahre 1828 partienweise verkauft und so zersplittert. Einen Begriff von den großen Kunstschätzen, die Cerroni besessen, gibt jetzt nur noch der zu Wien im Jahre 1827 erschienene Katalog. (Catalogue raisonné de la précieuse collection d'estampes, recueils, cabinets, galeries et livres sur les arts, de feu Mr. Jean-Pierre Cerroni, secrétaire du gouvernement de la Moravie et de la Silésie à Brunn. Publié par Jean-Jacques-Henri Czikann.)

4. Cerroni J. P. Glocken-Inschriften in Mähren und dem kais. Antheile Schlesiens mit einem Register. Starker Band in 4°. Signatur I, 58 Cerr. Slg.

Diese Sammlung wurde von Cerroni auf Grund der von den Pfarreien eingeschickten Mittheilungen hergestellt. Soweit sie Mähren angeht, wurde sie von Wolny für seine kirchliche Topographie benützt. Leider enthält die Sammlung zahlreiche unrichtige Angaben. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, bei Cerroni bald Rauwecz, bald H. Rauczek als Gießer der großen Glocke „Jacob“ der Stadtpfarrkirche St. Jacob in Brünn bezeichnet, eine Angabe, die leider auch in Wolny's Topographie überging. Um mir über den Gießer Gewissheit zu verschaffen, stieg ich in den Glockenthurm der Jacobskirche und fand am Halse der Glocke „Jakob“ die Inschrift: „Per me magistrum Hieronymum Hauwecz civem Brunensem“. Dieser Hauwecz ist aber offenbar identisch mit Hieronymus Haubitz, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts als Glockengießer in Brünn lebte. Die deutsche Glockengießer-Familie Haubitz (auch Haubitsch) blühte in unserer Stadt von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In den Lausitzischen Merkwürdigkeiten von Samuel Grossern aus dem Jahre 1714, I. Th. S. 151 lese ich, dass sich im Jahre 1477 ein Rothgießer aus Mähren, namens Johann Haubitz, bereit erklärte das Wasser durch Röhren aus der Neiße bis auf den Kirchberg zwei Mann hoch zu führen und von dannen weiter durch die Stadt zu leiten. Die 1. Glocke der St. Michael-Filialkirche zu Znaim wurde laut Inschrift von Hauwicz aus Brünn 1511 gegossen und die größte Glocke in Letowitz, welche eine böhmische Aufschrift besitzt, zeigt unterhalb derselben folgende deutsche Worte: „Mit der Hilf und Gnod unsers Herrn Jesu Christ durch mich Simon Haubitsch von Brünn dies Werk gemacht im 1528. Jahre“. Den Schluß der Cerroni'schen Handschrift, die aus dem Jahre 1806 herrühren dürfte, bildet ein Verzeichnis der Glockengießer in Mähren und Schlesien, zusammengestellt auf Grund der vorangehenden Inschriftensammlung.

5. Johann Christoph Handke's, Fresco-Malers aus Mähren, eigenhändige Lebensnachrichten. 1 Band in Folio mit 50 beschriebenen Seiten. Sig. II, 180. Cerr. Slg.

Obengenannter Maler schildert zuerst seinen Lebenslauf. Er wurde am 18. Februar 1694 zu Jonsdorf in Mähren geboren, lernte beim Maler Johann Dan. Langer in Freudenthal, dann bei Christ. David in Mährisch-Trübau und zuletzt beim Maler Ferdinand Naboth. Die weitern Aufzeichnungen, welche die äußerst zahlreichen Arbeiten Handke's betreffen, sind recht schätzbare Beiträge zur mährischen Kunstgeschichte. Wir entnehmen denselben unter anderem auch, dass insbesonders die Jesuiten, die Prämonstratenser und die Augustiner-Chorherren zu Sternberg den Künstler durch Aufträge unterstützten.

6. Das Alterthum der Kirchen, Capellen, Klöster, Hospitäler und anderer geistlichen Häuser in den vier königlichen Städten der Hauptstadt Prag im Königreich Böheim und nahe umliegenden Orten. 1 Band in Folio mit 115 Blättern. Sig. II, 334. Cerr. Slg.

Genanntes Manuscript enthält nur spärliche kunsthistorische Bemerkungen von untergeordnetem Werthe. Verfasser der Schrift ist Karl Rhon, Kreuzherr mit dem rothen Stern beim großen heiligen Kreuz in Prag († daselbst 1779.) Cerroni erstand die Handschrift vom Buchhändler von Schönfeld in Prag. Die Arbeit erhielt zwar 1774 das Imprimatur, scheint aber nicht gedruckt worden zu sein, wenigstens ist sie nirgends unter Rhon's Werken angeführt.

7. Nachrichten über Künstler. Boczek'sche Sammlung. Nr. 12265—12278.

Nr. 12265 enthält: 1. Notizen ex libro civitatis Iglaviensis Nr. III apud officium librorum et praenotationum ab anno 1433. Sie enthalten nichts als die Namen folgender Künstler sammt Jahreszahl: 1506 Maister Girg Goltschmid. 1507 Maister Girg Maler. 1509 Wolfgang Fiechter aurifaber. 1512 Maister Hanns Sachs Goltschmidt. 1516 Hans Schepf von Tachaw Goldschmidt. 1520 Caspar Khalpergk goldschmidt. 1527 Stanka Koza Goltschmidt von Lubin. 1 Blatt in Folio.

2. Rationes accepti et expositi pro nova majore Ara in templo SSmi Nominis à 12ma Junii Anni 1747. Unter den Ausgaben sind auch 200 fl. angegeben, die dem „Domino de Gran Pictori Viennensi ab Imagine“ ausbezahlt wurden. 6 beschriebene Quartblätter.

3. Inventarium der Bielter, so Sich in Meiner Ferdinandi Schröffel von Schröffenheimb Canonical-Residenz Anno 1692 in Ollmüz befinden. In 2 Exemplaren. 12 Bogen in Folio.

Nr. 12267: 1. Geldempfangsbestätigung von Ludwig Sebastian Kaltner, Baumeister, Brünn, 14. Mai 1731. 2. Vergleich zwischen Francisca Gräfin Slavata, geb. Gräfin von Meggau, und Stephan Pertl, Baumeister von Pergstätel, betreffend die Bauarbeiten im Innern der Kirche in Teltsch. Ddto. 22. Juli 1665.

Nr. 12268. Correspondenz von 33 Bildhauern mit Kloster Hradisch, Olmüz und Kloster Bruck.

Nr. 12272. Correspondenz der Glockengießer Franz Öberg, Paul Reimer, Franz Georg Reimer in Olmüz und Ignatius Pögl in Znaim mit den Jesuiten-Collegien in Olmüz und Teltsch und mit dem Kloster Hradisch.

Nr. 12273. Contracte und Rechnungen der Goldschmiede Johann Abt in Wien, Nicolaus Jodegrenz in Kremsier, Partsch und Wolfgang Roßmayer in Olmüz aus den Jahren 1690—1732, Arbeiten im Kloster Bruck und im Kloster Hradisch betreffend.

Nr. 12276. Briefe, Rechnungen und Contracte der Kupferstecher Anton und Johann Freundt, Anton Joseph Schindler und Zeidler in Olmüz, ferner der Gebrüder Klauber hochfürstl. Hofkupferstecher in Augsburg und der Universitäts-Kupferstecher Joseph und Andreas Schmutzer in Wien aus den Jahren 1699—1762.

Nr. 12278. Briefe, Rechnungen und Contracte von 41 Malern, von denen alle bis auf drei in Mähren ansässig waren. Als Nicht-Mährer werden genannt Johann Franz Junker, Miniaturmaler in Prag (1734), Frescomaler Schwegelle (1734) und Ignaz Dépee. Auf letzteren

bezieht sich ein Contract aus dem Jahre 1733 („Contract zwischen diesem vornehmen Maler sonsten in Breßlaw possessioniret und dem Dominicaner-Kloster Sti. Wenceslai in Troppaw wegen Ausmalung des Kirchengewölbes all Fresco“).

8. Augustinus Gruber Prior ad cellarium Gradic. de artifice quodam Fontana et marmorifice Joane. Orig. Ddto. 26. Juli 1725. Boczek'sche Slg. Nr. 4079.

9. Verhandlungen über den Bau und die Reparaturen der zum Kloster Hradisch gehörigen Kirche am heiligen Berge. Originale und Copien vom Jahre 1700—1753. Ein Fascikel. Boczek'sche Slg. Nr. 4143.

10. Statuta et leges et ordinationes Mechanicorum ciuitatis Znoymensis. Papier-Codex aus dem 15. Jahrhundert. Sig. XII, a. 3.

In diesem für die Industrie-Geschichte Znaims höchst wichtigen Codex ist auch die Ordnung für die Znaimer Goldschmiede vom Jahre 1446 enthalten. Sie lautet also:

„Die goltschmid nach Inhaltung des Statpuchs sullen ir arbeit trewlich vnd nutzlich volbringen, voraus das si silber vnd gold das In zugepracht wirdt an allen zusatz vnd mengung vnd ergernüss lassen, nurt was In die rechtpücher erlawbent rechtiklich zum silber zusetzen, vnd auf wievil grad das gold ze arbeiten vnd nicht anders. Wenn ain goltschmid ain silbrein großen oder ain phening wil vergulden, so sol er ain löchel durchslahen. Auch was sie den lewten vergulden, das si das trewlich schullen tun vnd mit dem lon nicht die lewt pesweren sullen. Vnd wann In die lewt edels gestein oder edel payndl zubringen, so sullen si nicht fur steyn glesel derselben varib vnd fur ain kürnen payndl ain würfelspayn einsetzen, oder es wer ein dyebrey. Auch sol chein goltschmid zwayerley wag vnd gewicht haben Also das er mit der sweren wag einnemen wolt vnd mit der ringen wider ausgeben. Goltsmid der silber oder phening prent, der sol das trewlich an all ergernuss prennen vnd mag nichtz mer nach etzleicher rechtpücher lawt zu ainer mark

silber zu setzen nurt ain lott pey seinen ayd. Auch so er nu geprent hat, So sol er den test zu slahen, vnd was er dar In vindet, das sol er also schon wider cheren. Item zin pley kupher messing gunderfey etc. auf gold oder auf silber zu lotten ist verpoten. Item Munseysen zegraben ist allen goltsmiden verpoten, Ausgenommen so ain landsfurst das schafft zu seiner munss. Von den goltsmiden vnd irer sachen ist mer geschriben hie zu Znoym Im Statpuch vnd sust in ainem alten puch, Oder was da ist geschriben Ist yz zu der zeyt not.

11. Von Vlreich Kernner Kirichmaister Raittung Anno ec. lxxvj (1476). Codex in 4⁰ mit Pergament-Umschlag.

Das Buch besteht aus 2 Theilen. Der erste trägt die Aufschrift: „Vermerkcht das Innemen so ich Vlreich kernner dizeit kirchmaister aller heiligen Tumkirchen zu sand Stephan zu Wienn vnd Verweser des paw daselbst von allen Zynnsen Diennsten vnd Rentn die zu der obgenanntenn kirchen gehorennd In dem sechs vnd siebenzigistn Jare getan hab Als das Zuanicziger Stukhweis hernach geschriben Stet.“ Unter den Einnahmen ist auch eine von Maister Symon Awwicz Zingiesser „vmb drew viertail Glogkspeyss die er Zu aim klain glogkl gossen het Zw ainr prob“ verzeichnet. Genannter Zinngießer gehört offenbar jener mährischen Glockengießerfamilie Haubitz an, die ich bei Besprechung der Cerroni'schen Glockeninschriften-Sammlung erwähnte.

Der zweite Theil der Handschrift trägt folgende Aufschrift: „Vermerkcht das Ausgeben gegen meinem vorgeschrieben Innemen vnd vonerst was wochentlich auf die Stainhutten vnd gehawtt Stainwerch zu dem Newentuern vnd andre Notturft der kirchen In dem Sechsvndsubenzigsten Jahre gangen. Als hernach In meinem ausgeben Stukchweis begriffen wierdt.“ Wir finden unter den Ausgaben auch solche für den Maler Maister Hannsn von Zurich (für das Vergolden von vier Figuren) und für den Maister Anndre Khawznner Maler (für das Einsetzen von drei Glasscheiben).

12. Nachlass des Kunstforschers Adolf von Wolfskron (Ohne Signatur).

Derselbe besteht aus einer Mappe mit Zeichnungen und Miniaturen und aus einem Katalog der Handschriften (zum großen Theile Bilderhandschriften) der Kirchen-Bibliothek zu St. Jacob in Brünn. Die Zeichnungen enthalten Abbildungen und Ansichten mährischer Kirchen, interessanter Portale, Sanctuarien, Martersäulen etc., Arbeiten, welche zur Ergänzung der von Wolfskron an den mährischen Landes-Ausschuß erstatteten Reiseberichte (1851—1856) dienen sollten. Es ist sehr zu beklagen, dass diese werthvollen Berichte völlig in Verlust gerathen sind.

Die Miniaturen, welche uns Wolfskron in der Größe des Originals und in höchst getreuen Copien hinterließ, sind folgende:

1. 18 Miniaturen nach dem ältesten Municipalrechte der Stadt Brünn aus dem 14. Jahrhundert. Die Darstellungen haben Bezug auf die 10 Gebote und auf verschiedene Momente der Rechtspflege, z. B. die Stabung des Eides, crede unum Deum, non occides, Sabatho sanctifices, non perjurabis, non furtum facies etc.; auf dem ersten Blatte ist eine Jagd zu Pferde dargestellt.

2. 12 Initialen aus dem Brünner Stadtrechte vom Jahre 1446 des Notars Wenzeslaus, eines Sohnes des Wenzeslaus von Iglau. Die Vorstellungen haben immer Bezug auf den folgenden Abschnitt des Buches, z. B. De officio pastoris et custodis pecorum. De vulneribus et vulneratis. Privilegia p. regem Ottacarum.

3. 2 Miniaturen aus dem Olmützer Stadtbuche des Notars Wenzeslaus von Iglau vom Jahre 1430 (Privilegia trium regum — Gerichtssitzung).

4. 5 Miniaturen in kl. 4° aus einem Psalter des Frauen-Klosters in Ostavan aus dem 14. Jahrhundert, gegenwärtig in der St. Jacobs-Bibliothek zu Brünn (MS. Nr. 37).

5. 3 Miniaturen aus einem Missale Olomucense vom Jahre 1435, vorhanden in der St. Jacobs-Bibliothek zu Brünn.

6. 5 Miniaturen in Klein-Folio aus einem Rechtsbuche der Stadt Brünn aus dem 14. Jahrhundert, einem älteren Codex entnommen: *a)* Christus auf dem Throne mit dem Buche des Lebens, zu Seiten zwei Cherubim, rings in den Ecken die Symbole der Evangelisten; *b)* Die Engel verkünden den Hirten die Geburt Christi; *c)* Die Seelen der Gerechten in Abrahams Schoß; *d)* Englischer Gruß; *e)* Geburt Johannis in 2 Abtheilungen, oben die Wöchnerin, unten das Kind im Bade.

C. Das Archiv der historisch-statistischen Section

der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft, der Natur- und Landeskunde.

Die Bibliothek der historisch-statistischen Section wurde von dem Berichterstatter im Jahre 1885 neu geordnet und aufgestellt. Zugleich wurde von demselben ein Katalog dieser Bibliothek, die Druckwerke und Handschriften umfassend, angelegt, der noch in demselben Jahre im Druck erschien. Die historisch-statistische Section besitzt gegenwärtig über 3400 Druckwerke in circa 11.000 Bänden und Heften. Die Zahl der Handschriften belauft sich auf 320. Unter denselben sind nur wenige, die für den Kunstforscher einige Bedeutung besitzen, wie aus nachfolgender Zusammenstellung entnommen werden kann.

1. Chammbrez Ignaz. Nachlass eines mährischen Künstlers zur Belehrung seiner Söhne. 3 Hefte. MS. Nr. 198.

Der Chammbrez'sche Nachlass wurde bereits bei Besprechung des im Franzens-Museum befindlichen kunsthistorischen Quellenmaterials gewürdigt. Die im Archiv der historisch-statistischen Section vorräthigen Hefte (1. 2. und 3.) sind das Concept, von dem Chammbrez für das Franzens-Museum sorgfältige Abschriften besorgte.

2. Jaschke Felix. Beschreibung der besten Gemälde, welche sich im Markgrafenthum Mähren befinden. 1 Bd. in Folio. MS. Nr. 5.

Diese Arbeit ist nichts anderes, als eine wörtliche Abschrift vom 1. Hefte des Chammbrez'schen Nachlasses. Von dem unkritischen Fulneker Sammler Jaschke, der den Namen des eigentlichen Verfassers verschweigt, rührt nur der vielversprechende Titel her.

3. Cerroni J. P. Supplement à la bibliothèque de peinture, de sculpture et de gravure par Murr. 1 Band in Folio und 1 Band in 4°. MS. Nr. 215.

Der bekannte Polyhistor Christoph Gottlieb Murr (geboren zu Nürnberg am 6. August 1733, gestorben am 8. April 1811) hat sich auch als Kunst-Theoretiker einen Namen gemacht. Zu seinen auf Kunst bezüglichen Schriften gehört die Bibliothèque de peinture, de sculpture et de gravure welche im Jahre 1770 bei J. P. Kraus zu Frankfurt und Leipzig in zwei Octav-Bänden herauskam. Cerroni hat dieses Werk durch Zusätze bereichert und bis zum Jahre 1812 mit Fleiß fortgeführt. Der 1. Band enthält den eigentlichen Nachtrag zu Murr's Werk, während im 2. ein Theil des gesammelten Materials nach den Namen der Künstler und Städte geordnet ist. Für Bibliographen und Kunsthistoriker wird Cerroni's Arbeit noch immer brauchbar sein.

4. Chytil. Vortrag über die sogenannte Schwedensäule in Olmüz. 2 Bogen. MS. Nr. 57.

Als die Olmüzer Bürger im Jahre 1851 den Entschluß gefasst hatten, die sogenannte Schwedensäule, welche vor dem Burgthore zwischen den beiden letzten Schanzwällen hart an der galizischen Kaiserstraße stand und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni 1839 durch den Blitz zertrümmert wurde, wieder aufzustellen, wurde an die historische Section in Brünn das Ersuchen gestellt, über den Ursprung und die Bedeutung dieser Gedächtnissäule nähere Aufklärungen zu geben. Der ausgezeichnete Historiker Chytil unterzog sich dieser Aufgabe und erstattete einen Bericht, welcher in der Sitzung der historischen Section am 30. October 1851 zur Verlesung gelangte und den Inhalt des hier zu besprechenden Manuscripts bildet. Chytil meinte, die sogenannte Schwedensäule sei eine gewöhnliche Martersäule, stamme

laut Inschrift aus dem Jahre 1542 (der Geschichtsschreiber von Olmüz Fischer gibt fälschlich das Jahr 1650, Zeit des Abzuges der Schweden, an) und die Buchstaben MB, welche unter der Jahreszahl zu lesen seien, wären offenbar die Anfangsbuchstaben jenes Steinmetz, welcher diese Säule verfertigt habe. Chytil's interessanter und für Archäologen beachtenswerther Bericht schließt mit der Beschreibung der am Capitäl der Säule angebrachten vier Wappenschilder.

Nach Willibald Müller, der in seiner Geschichte von Olmüz (S. 135) dieser Säule Erwähnung thut, dieselbe jedoch nur aus einer Zeichnung aus dem Jahre 1820 kennt, ist die Wiederherstellung des besprochenen Denkmals nicht erfolgt.

5. Trapp M. Archäologische Reiseskizzen aus Mähren. Verfasst im Jahre 1856. 2 Hefte. MS. Nr. 273.

Das 1. Heft behandelt das Fideicommiss-Gut Křetin im Brünner Kreise und betrifft besonders die Kirche und das Schloß daselbst. Das Manuscript gelangte im Jahrgange 1856 des Notizenblattes der historischen Section und zwar in Nr. 11, zum Abdrucke. Das 2. Heft, abgedruckt im Notizenblatt des Jahres 1864 (Nr. 11), enthält eine Beschreibung der Burg Louka bei Öls in Mähren.

6. Bildungs- und Lebensgang des Landschaftsmalers Thaddäus Millian. Autobiographie 4 Bogen. MS. Nr. 309.

Wurzbach bringt im 18. Bande seines biographischen Lexikons nur ungenügende Nachrichten über diesen Künstler, die er dem „Brünner Anzeiger und Tageblatt“ vom Jahre 1855 Nr. 225 entnahm. Er weiß weder anzugeben, wann und wo dieser Maler geboren wurde, noch wo er wirkte und was er schuf. Und doch hat ein uns unbekannter Kunstfreund, der sich mit J. K. zeichnete, in der Brünner Zeitschrift „Moravia“ schon im Jahre 1844 einen interessanten Aufsatz über „Thaddäus Millian als Landschaftsmaler“ gebracht, der über das Leben und Wirken dieses begabten, leider nicht zur vollständigen Ausbildung gelangten Mannes

einige wichtige Aufschlüsse gibt. Weit reichlicheres Material enthält die $7^1/_2$ Bogen starke Autobiographie Millians, die jedoch nur bis zum Jahre 1857 reicht. Millian, geboren am 3. October 1794 in Polna in Böhmen, starb im Jahre 1875 in Ungarn. Über die letzten Lebensjahre des Malers (1857—1875) wären Nachforschungen anzustellen. Mir ist sonst nur bekannt, dass Millian im Jahre 1865 als pensionirter Beamter in Mährisch-Weißkirchen eine Winterlandschaft auf Holz malte, die im Jahre 1867 von der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft für das Franzens-Museum erworben wurde, wo sie sich noch immer befindet.

7. Spatzier Johann. Jägerndorfer Urkundensammlung. 28 Bände und 3 Fascikel in Folio. MS. Nr. 321.

Diese Sammlung wurde von dem Jägerndorfer Apotheker Spatzier in den letzten zwölf Jahren seines Lebens angelegt und gelangte nach seinem Tode (1883) zufolge testamentarischer Bestimmung in den Besitz der historisch-statistischen Section. Sie besteht zum Theil aus Original-Urkunden und Abschriften von Urkunden, zum Theil aus verschiedenen Notizen und Excerpten aus gedruckten Werken. Kunsthistorikern bietet sie fast gar kein nennenswerthes Material, wie nachfolgende von mir vorgenommene Zusammenstellung ersichtlich macht.

IV. Bd., S. 747: „Das Altarbild in der Jägerndorfer Pfarrkirche, welches den heiligen Martin vorstellt und gegenwärtig in der Vorhalle gegen die Glöcknerei aufgerichtet ist, war nach dem Lutherthum auf dem Hoch-Altare in der Kirche angebracht. Unten an der Ecke rechts steht: „Partim Ant. Lublingsky 1677 pinxit.“ Als die Bürger zum katholischen Glauben 1630 zurückkehrten, scheint das Bild, welches den Lutheranern als Altarbild diente, benutzt worden zu sein. Dasselbe ist noch heute in der Vorhalle gegen die Pfarrei — dort, wo man auf die Kanzel geht — sichtbar.“

Im IV. Bd., S. 244 bemerkt Spatzier, dass der bestbekannte mährische Maler Franz Krompay im Jahre 1822 in Jägerndorf, wo er einen Bruder hatte, der erster

Syndicus war, seine (nämlich Spatzier's) Mutter gemalt hat. Das Bild wird noch jetzt in Spatzier's Familie sorgfältig aufbewahrt.

Im IV. Bd., Seite 469 steht bemerkt, dass die Glocke in dem kleinen Thurme der Burgberg-Kirche in Jägerndorf $48^1/_2$ Pfund wiegt und die Aufschrift trägt: „Per Franciscum Stanke Opaviae. 1780." Wie aus S. 470 hervorgeht, goß Franz Stanke's Vater im Jahre 1729 die 36 Centner schwere Klosterglocke in Jägerndorf.

Im IV. Bd., S. 710 ist ein Kupferstich eingeklebt, der das im Jahre 1872 abgerissene Oberthor in Jägerndorf darstellt. Die Arbeit ist sehr primitiv. S. 711 heißt es: „Herr Johann Schwarzer von Heldenstamm war Schulgehilfe an der k. k. Hauptschule in Jägerndorf. Er war ein guter Zeichner, nahm das Oberthor aus freier Hand auf und wagte das Bild in Kupfer zu stechen, wovon er mehrere Abdrücke selbst und ohne Maschine bereitete. Das vorstehende Bild ist ein solcher Abdruck, den er im Jahre 1828 angefertigt hat."

Im XIII. Bd., S. 499 ist ein von dem Brünner Künstler Andreas Schweigel gezeichnetes und von Klauber in Augsburg gestochenes Bild (kl. 8^0), darstellend die Burgberg-Kirche und oberhalb derselben die schmerzenreiche Mutter Gottes mit den Heiligen Innocentius und Donatus, in drei gleichen Exemplaren eingeklebt.

Der XVI. Band enthält Aufzeichnungen der Jägerndorfer Schützen-Gesellschaft, aus denen wir entnehmen, dass im Jahre 1650 der Goldschmied Hans Georg Just, im Jahre 1678 der Goldschmied Johann Christoph Just und im Jahre 1752 der Maler Ignaz Quicker in Jägerndorf lebten.

Im XX. Bd., S. 380 ist das von Fr. Stöber gestochene Portrait des mährischen Alterthumsforschers Cerroni eingeklebt. Es stammt aus dem Jahre 1815.

8. Strnischtie Joseph. Memorabilien, Notaten, Grab-, Glocken- und andere Inschriften, Copien von Wappen etc. von der Grafschaft Namiest. 1 Fascikel in Folio. MS. Nr. 12.

Diese Sammlung kam in der Zeit von 1827—1832 zustande. Die Glocken-Inschriften sind als Beitrag zur mährischen Glockenkunde beachtenswerth. Einige gut ausgeführte Zeichnungen, Abbildungen von Wappen, Grabsteinen und Portalen verdienen gleichfalls aufmerksame Betrachtung.

9. Horky Johann Edmund. Personalia, alphabetisch geordnet. 8 Fascikel in 4°. MS. Nr. 33.

Der Verfasser dieser Handschrift († 1844) hat sich um die mährische Landeskunde bedeutende Verdienste erworben. Er veröffentlichte eine große Zahl historischer Abhandlungen. Wichtiger als diese sind die großen Sammlungen von Handschriften, die er hinterließ. Er forschte fleißig in mährischen Archiven, namentlich in Mährisch-Trübau, und excerpirte oder copirte die dort vorgefundenen Handschriften. In demjenigen Theil des Horky'schen Nachlasses, der in den Besitz der historisch-statistischen Section gelangte, befindet sich nur eine für Kunstforscher wichtige Handschrift die „Personalia“. Da ich das Material zu einem mährischen Künstler-Lexikon zusammentrage, so ließ ich mir eine genaue Durchmusterung dieser Handschrift angelegen sein. Sie enthält unter anderem kurze Notaten zur Biographie von 271 Baumeistern, Bildhauern, Malern, Goldschmieden, Glockengießern etc. Vieles von dem Aufgezeichneten ist aus bekannten Druckwerken entlehnt und daher minder wichtig, manches aber, was aus Archiven geschöpft ist, muß als sehr schätzenswerth bezeichnet werden; am wichtigsten sind in dieser Beziehung die Excerpte aus den Trübauer Handschriften, welche bei dem großen Brande der Stadt Mährisch-Trübau im Jahre 1840 ein Raub der Flammen geworden sind.

D. Die Kirchen-Bibliothek bei St. Jacob.

Zu den größten, zugleich leider auch unbekanntesten Merkwürdigkeiten der Stadt Brünn gehört die Kirchen-Bibliothek bei St. Jacob. Wann die Anlage derselben begonnen wurde, lässt sich mit Genauigkeit nicht feststellen;

doch soviel ist gewiss, dass die Bibliothek schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestanden hat.

Die aus Schenkungen erwachsene Bibliothek war in alter Zeit öffentlich und vielfach benützt. Während der Religionsunruhen kam sie von ihrem ursprünglichen uns unbekannten Platz in das alte Kirchen-Archiv, wo sie völlig in Vergessenheit gerieth. Nur wenige Vertrauenspersonen fanden den Weg zu ihr. Hinter einem Betschämel in der sogenannten Winter-Sacristei befand sich eine Blindthür. Wer erstern bei Seite rückte und letztere öffnete, fand eine zweite festverwahrte Eisenpforte, durch welche man über eine steinerne Wendeltreppe und durch ein verschließbares Vorgemach endlich ins Archiv gelangte. Die Räumlichkeiten des Archivs dienten der Bibliothek, während die Urkunden an einem anderen Orte aufbewahrt wurden.

Über den Inhalt der Bibliothek konnte man sich die längste Zeit nicht leicht informiren, da es an einem Kataloge fehlte. Diesem Übelstande suchte zuerst Alexius Habrich, der im Jahre 1794 als Prior des Stiftes Raigern starb, abzuhelfen. Er verfasste im Jahre 1782 ein Verzeichnis der geschriebenen und gedruckten Werke. Die Bibliothek gerieth später in neuerliche Unordnung, bis endlich im Jahre 1803 der zweite Caplan bei St. Jacob Maurus Simonis auf Anregung und mit Hilfe des gelehrten Cerroni einen wenigstens in Bezug auf die Handschriften brauchbaren Katalog in lateinischer Sprache abfasste, welcher sich im Originale im mährischen Landes-Archiv befindet. Eine deutsche Übersetzung dieses Katalogs im Auszuge sammt dem Verzeichnisse der Druckwerke, angefertigt von Cerroni, ist Eigenthum des Franzens-Museums. Im Laufe der Zeit ging manches Druckwerk verloren; eine geradezu grausame Verwüstung aber erlitten die Handschriften. Es wurden nämlich aus denselben, namentlich aus den Gradualien Breviarien und Psalterien durch die Hand eines diebischen Kunstforschers zahlreiche schöne Miniaturen entwendet. Auch der Regen, der durch die offenen Fenster ins Bibliothekzimmer eindrang, verwischte nicht selten die kostbaren Bilder-

handschriften der aufgeschlagen daliegenden Bücher. Wer die Gunst des Messners zu gewinnen wusste, konnte ungehindert Stunden lang ohne Aufsicht in der Bibliothek das Gastrecht misbrauchen.

Dies ist zum Glück jetzt anders geworden. Consistorialrath Stadtpfarrer K m e n t nahm sich des verwahrlosten Bücherbestandes energisch an. Die Bibliothek befindet sich nicht mehr in den alten dunklen Räumen, das unschöne und baufällige Sacristeigebäude wurde demolirt und ein neues, streng im Style der Kirche gehalten, hergestellt. Im ersten Stockwerke desselben ist nun in einem lichten Raume die Bibliothek untergebracht. Die Bücher befinden sich in Eichenholzschränken und sind gegen Staub und Feuchtigkeit völlig geschützt.

Der ganze Bücherschatz besteht aus 337 Bänden, wovon 125 Manuscripte und 212 Druckwerke sind. Unter den handschriftlichen Werken nehmen die mit Miniaturen geschmückten einen hervorragenden Platz ein. Zu den werthvollsten Bilderhandschriften unserer Sammlung gehören die Gradualien Nr. 1 und 2, die Olmüzer Missalien Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, die Breviarien Nr. 26, 31, 32 und das Psalterium Nr. 36. Es sind dies im Ganzen 20 Codices, bis auf Nr. 26 sämmtlich Pergament-Handschriften.

Das Graduale Nr. 1 aus dem Jahre 1494 ist von außen mit dem kunstvoll gearbeiteten Metallwappen der Stadt Brünn versehen.

Das schöne Missale Nr. 6, aus dem Jahre 1435 stammend, enthält 37 größere und kleinere Miniaturen, unter denen sich die auf Fol. 2, 8, 26, 41, 109, 116, 120, 124, 127, 180, 234 und 242 mehr durch die Darstellungen als durch die Ausführung auszeichnen. Drei merkwürdige Holzschnitte aus der Wiegenzeit der Xylographie, welche auf den inneren Seiten der beiden Buchdeckel aufgeklebt waren, nun aber durch getreue Nachbildungen ersetzt sind, während die Originale abgelöst und in einer besonderen Mappe unter Nr. 94 verwahrt sind, sollen später ihre Besprechung finden.

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

In dem Missale Nr. 8, welches auf der Clausur die Jahreszahl 1494 zeigt, umschließt die Initiale „D“ den Buchstaben „U“, welcher vielleicht das Monogramm des Miniators ist.

Das aus dem 14. Jahrhundert stammende Missale Nr. 10 ist mit Miniaturen von besonderer Schönheit geschmückt. Das erste Gemälde (Dominica prima Adventus) zeigt in meisterhafter Ausführung den Erlöser mit dem Buche des Lebens und vor einem Pulte kniend einen jungen Canonicus aus einem Psalter lesend. Der Name desselben Dominus Nicolaus Praepositus Brunae ist auf einer Liste in goldenen Buchstaben angebracht, welche die Initiale „A“ in die Quere theilt. Vor dem Canon befindet sich das gewöhnliche Bild, nämlich Christus am Kreuze, zur Seite Maria und Johannes. In dem Buchstaben „D“ (ad Dominicam primam post Trinitatis) ist die Figur eines Mannes mit langem Barte gemalt, vermuthlich das Portrait des Donators oder Malers.

Von gleichem Werthe ist das Missale Nr. 17. Auf einer der Clausuren dieses Codex liest man: „Herr Jacob Salzer und Frau Anna Jacob 1495, auf der andern MARIA PIT FUR MICH XPO JHESUM.

Unter den zahlreichen Prachtgemälden ragt das Bild des Papstes Gregorius im Buchstaben „A“ hervor. Die Ränder des Blattes sind mit reichen Ornamenten und Blumengewinden verziert.

Unübertroffen an Farbenpracht ist das Missale Nr. 23.

Eine genauere Beschreibung verdient das Psalterium Nr. 37, eine Pergamenthandschrift mit Miniaturen aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Die Capital-Buchstaben des gesammten Textes enthalten durchgehends Heiligenbilder, die übrigen größeren Miniaturen erscheinen sämmtlich in roth-grüner Umrandung und auf Goldgrund. Es sind dies folgende: Mariae Verkündigung (Fol. 23 a), Maria und Joseph mit dem Jesuskind in der Krippe (Fol. 34 a), die Darstellung im Tempel (Fol. 44 b), Christus am Kreuze, daneben Maria und Johannes (Fol. 56 b), die Auferstehung Christi (Fol. 57 b).

Auf letztgenanntem Bilde erblickt man auch die Wächter im Schuppenpanzer. Der Schild des einen zeigt das alte Stadtwappen Brünns. Die Zeichnung und Proportion der Figuren ist roh, die Farbe schön. Auf Fol. 56 der Handschrift stehen die Worte: „Pro me orate Deum sorores meae perdilectae“. Daraus schließen wir, dass dieser Codex für das Nonnen-Kloster in Oslovan geschrieben wurde, welches bekanntlich das Patronatrecht über die Kirche bei St. Jacob hatte.

Der schätzbare und sehr große Codex: „Catholicon magnum“ mit sehr schön gemalten Initialen, welcher im Jahre 1424 von Johann von Zwittau der Kirche geschenkt wurde, gelangte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf unbekannte Weise in das städtische Archiv und befindet sich dort, nicht aber im Franzens-Museum, wie irrthümlich d'Elvert im 3. Hefte der Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft bei Besprechung der Jacobs-Bibliothek mittheilt

Boczek will im Jahre 1844 ein Werk des berühmten Miniaturmalers Johann von Troppau, Canonicus an der Peters-Kirche zu Brünn und Pfarrer zu Landskron im Jahre 1368, in der Bibliothek bei St. Jacob entdeckt haben. Von diesem Werke findet sich keine Spur, auch die alten Handschriften-Kataloge machen keine Erwähnung davon.

Soviel zur ungefähren Orientirung über die Miniaturen.

Was die Druckwerke anbelangt, so sind dieselben sehr mangelhaft katalogisirt. Die vorhandenen Verzeichnisse weichen wesentlich von einander ab. Eine größere Zahl der Druckwerke umfasst seltene Proben aus der ersten Zeit der Buchdruckerkunst.

Über die Wiener Drucke der Jacobs-Bibliothek hat bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts Denis in seinem „Nachtrage“ zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Wien Mittheilung gemacht, über die übrigen Drucke der Bibliothek fehlt jede verläßliche Angabe.

Der Bibliothek fehlt es auch nicht an werthvollen Holzschnitten; bis jetzt ist hierüber nur folgendes bekannt:

Im Jahre 1845 besuchte der im Jahre 1863 verstorbene Archäologe Adolph Ritter von Wolfskron in Begleitung des mährisch-ständischen Archivars Anton Boczek, des Kunstsammlers Hawlik und zweier anderer Literaturfreunde die Kirchen-Bibliothek bei St. Jacob. Bei dieser Gelegenheit fanden sie auf der innern Seite des oberen Buchdeckels eines Olmüzer Missals (Nr. 6) einen großen Holzschnitt aufgeklebt, die Dreifaltigkeit darstellend, und auf der Innenseite des unteren Deckels ein aufgeklebtes Blatt, auf welchem gar zwei Holzschnitte neben einander abgedruckt erscheinen (St. Wolfgang und die gekrönte Himmelskönigin mit dem Jesuskinde). Wolfskron machte diesen sehr kostbaren Fund zum Gegenstand einer Abhandlung, welche im Jahre 1849 in den zu Wien herausgegebenen „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst“ zugleich mit treuen Nachbildungen der erwähnten Holzschnitte erschienen. Die überaus wichtige Abhandlung führt den Titel: „Bericht über drei Holzschnitte aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts der St. Jacobs-Bibliothek zu Brünn“.

Wolfskron machte noch weitere Funde. In einem Druckwerke vom Jahre 1481 (Nr. 61: Jacobus de Voragine, historia lombardica) entdeckte er einen colorirten Holzschnitt, die Himmelskönigin mit dem Jesuskinde, den Mond zu Füßen, darstellend. Der Styl des Ganzen verweist auf den Anfang des 15. Jahrhunderts.

In einem anderen Buche (Nr. 100) fand er eine Kreuzabnahme, wahrscheinlich aus Dürer's Schule stammend. Schließlich sei noch eines Kupferstiches nach Martin Schongauer erwähnt, den Wolfskron auf einen einzelnen abgerissenen Bücherdeckel fand. Er stellt den sterbenden Heiland und Maria und Johannes zu beiden Seiten stehend dar. Der Kopf des Erlösers ist minder gelungen, dagegen der Körper von lebenswahrer Darstellung. Die Köpfe Mariens und Johannis und die gesammte Draperie an allen drei Gestalten sind vorzüglich ausgeführt.

E. Das Stadt-Archiv.

Dasselbe ist im ersten Stockwerke des Rathhauses in zwei dunklen Räumlichkeiten untergebracht, wird aber schon demnächst in neue lichte Ubicationen übertragen, geordnet und zugänglich gemacht werden.

Dem Kunstforscher, der Bilderhandschriften seine Aufmerksamkeit zuwendet, bietet es große und werthvolle Ausbeute.

Die wichtigsten mit Miniaturen gezierten Werke sind folgende:

A. Ein Pergamentcodex „Der alte deutsche Rechtscodex“ aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, in Klein-Folio, mit 5 schönen blattgroßen Miniaturen, welche Gegenstände aus der heiligen Schrift behandeln und offenbar aus einem älteren und zwar kirchlichen Codex herrühren. Sig. Nr. 1.

B. Codex der Brünner Stadtrechte, nach den einzelnen Entscheidungen des Brünner Schöppenstuhls zusammengetragen vom Stadtschreiber Johannes und vollendet im Jahre 1365. Dieser prachtvolle Pergament-Codex hat das größte Folioformat und zeigt in den Initial-Buchstaben der einzelnen Capitel sehr schöne kostbare Miniaturbilder, 17 an der Zahl. Der Maler hat dem Schreiber oder vielmehr Verfasser dieses Buches ein Denkmal gesetzt; im Buchstaben „R“ wird nämlich ein lehrender Mann dargestellt, mit der Umschrift: „Dominus Johannes notarius civitatis“. Über diesen Codex finden sich genaue Angaben in Monse's Schrift: „Die ältesten Municipalrechte Brünns“ (1787), dann in Rößler's Werk: „Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren“. 1852. II. Bd. p. XLII. Sig. Nr. 2.

C. Codex jurium brunensium seu decisionum casuum forensium secundum jus municipale brunense. Dieser Codex von Pergament, von dem Brünner Stadtschreiber Wenzel de Iglavia zusammengetragen und 1466 vollendet, besitzt prachtvoll gemalte Initialen und 12 sehr schöne Miniaturbilder. Der rothlederne Einband war früher reich mit Silber

ausgelegt. Fünf Bilder, von Ritter von Wolfskron gezeichnet und dann durch Steindruck vervielfältigt, sind dem erwähnten Rößler'schen Werke „Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren“ (II. Bd.) beigefügt. Sig. Nr. 4.

D. Catholicon magnum. Über diesen mit der Sig. 131 bezeichneten Codex wurde bereits bei Besprechung der Jacobs-Bibliothek das nothwendigste erwähnt.

Außer diesen Pergamenthandschriften besitzt das städtische Archiv nur noch ein für Kunstforscher werthvolles Object, nämlich jenen Pergament-Plan des Wiener St. Stephans-Domes, über den der rühmlichst bekannte Forscher Professor Ržiha in den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale (Jahrgang 1884, S. 54) sorgfältigen Bericht erstattet hat. Sig. Nr. 139.

Auszug

aus einem vom Regierungsrath Wussin der k. k. Central-Commission erstatteten Berichte über die Archive von Garsten und Gleink.

. . . . Die Zahl sämmtlicher Fascikel beträgt 941, wobei die Abtheilungen S—V nicht in Berücksichtigung kommen.

Die Zahl der Garstner Fascikel beträgt 436, jene der Gleinker 350.

Die Zahl derselben in den anderen Abtheilungen 155.

Die Abtheilung C bildet eine ansehnliche Partie und umfasst alle jene Documente und Acten, von denen ich vermuthete, dass sie für den Geschichtsforscher größeres Interesse haben dürften. . . . .

. . . . Die nicht weniger umfangreiche Abtheilung O (Styrensia) ist reich an dem interessantesten Material, das niemand unbenützt lassen sollte, der darauf ausgeht, eine gründliche Special-Geschichte der Stadt Steyr zu schreiben. Erwähnen muß ich hier noch, dass sich unter den Garstner Acten eine Partie Originalbriefe aus dem sturmbewegten Jahre 1626 vorfand, welche für die Geschichte des österreichischen Bauernkrieges von hohem Interesse ist und welche ich daher, damit sie nicht wieder zerstreut werde, in einem eigenen Umschlage im Fascikel Nr. 63 der Abtheilung C reponirte.

Da es mir glückte, mehrere Papiere aufzufinden, welche den Bau der prachtvollen Garstner Abtei, gegenwärtigen Pfarrkirche, und namentlich die mit derselben vereinigte sogenannte Losensteiner Capelle betreffen, so legte ich

dieselben der Abtheilung N (Familie Losenstein) bei und fügte alles hinzu, was ich über Künstler jeder Art überhaupt vorfand, dem ich wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und um das vorhandene Material vollständig zusammenzuhalten, alle Schriftstücke anschloß, in welchen von Papierern die Rede ist oder welche das Papiererhandwerk im allgemeinen betreffen. Von Interesse in dieser Beziehung ist auch die Numer 226 der Bände, welche die Verlassenschafts-Abhandlung des Papierers Johann Silbereysen vom Jahre 1698 enthält, vollständig ist und hinlängliches Material enthält, um eine Monographie über diesen verdienstvollen, übrigens gänzlich unbekannten Mann zu entwerfen.

Merkwürdig ist Abtheilung P, welche viele Hunderte von Rechnungsbelegen, mitunter auf winzig kleine Papierfragmente geschrieben, enthält, deren jeder nebst der Numerirung von außen das Datum und Vidi von der Hand des Gleinker Abtes Augustinus trägt und seiner Zeit als amtliches Document diente. Sie sind zum größten Theile, so wie sie es ursprünglich waren, partienweise in Schrenzpapier eingepackt und der Umschlag mit einer Aufschrift versehen, welche den Inhalt andeutet und die Jahreszahl trägt. Wieso sich diese oft winzigen Dingerchen erhalten haben, während doch so viel wichtigeres spurlos verschwunden ist, bleibt immerhin auffallend, dürfte aber nicht wenig dem Umstande zuzuschreiben sein, dass ich sie unter anderen Abfällen im Hintergrunde einer Lade entdeckte, wo man sie vielleicht in der Absicht, sie gelegentlich als unbrauchbar zu vertilgen, hinterlegt, später aber im Drange der Geschäfte glücklicher Weise vergessen hatte.

Abtheilung Q enthält nur Papier-Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, im Ganzen 7, und zwar zwei aus dem 14. Jahrhunderte von den Jahren 1374 und 1380, die nur in Folge ihres kleinen Formates unter die anderen Acten sich verirrt haben mochten und dort ungesucht und ungeahnt liegen blieben. An Urkunden aus dem 15. Jahrhunderte sind blos fünf Stücke vorhanden, und zwar: von den Jahren 1443, 1460, 1467 und 1476.

Abtheilung R umfasst 25 Pergament-Urkunden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhunderte, von denen die älteste vom Jahre 1501 datirt und die jüngste die Jahreszahl 1750 trägt. Alle sind privatrechtlichen Inhaltes und von geringer Bedeutung. Bei diesen Urkunden liegt auch ein großer Stammbaum der Frau Marie Antoinette Eleonore Bone gebornen Baronin Freyberg und Eußenberg vom Jahre 1711 mit gemalten Wappen und das Fragment einer alten päpstlichen Bulle, die früher als Einband gedient hatte. . . . .

. . . . Wie rücksichtslos mit dem Vorhandenen umgegangen wurde, mag namentlich die unter Nr. 227 der Bücher verzeichnete Normalien-Sammlung, welche angelegt zu haben das Verdienst des ehemaligen Hofamtes oder Hofgerichtes des Stiftes Garsten ist, beweisen, welche mit dem Jahre 1767 beginnend bis zum Jahre 1848 heraufreicht. Diese werthvolle Sammlung, welche, wie schon der gleichartige Einband vermuthen lässt, einmal gewiss vollständig vorhanden war, weist gegenwärtig eine Lücke von nicht weniger als 20 Jahrgängen auf, darunter sogar jenen des Jahres 1844, welchen bedeutenden Abgang ich mir nur so zu erklären vermag, dass irgend jemand, dem der Zutritt zu dem Archive freistand, einzelne Jahrgänge, wahrscheinlich zur Erledigung von Agenden, aushob, nach geschehener Benützung es aber unterließ dieselben wieder zurückzustellen. . . . .

. . . . Um einem künftigen Benützer dieser Archivreste auch ein Bild von der früheren äußeren Gestalt der alten Actenfascikel zu verschaffen, habe ich die alten Umschläge der in 8^0 gebrochenen Acten aufbewahrt und zwar unter Abtheilung U: die Garstner Fascikel-Umschläge aus dem 17. Jahrhunderte in 2 Paketen und die Gleinker aus dem 18. Jahrhunderte in 28 Paketen. Die letzteren sind von der Hand des Johann Adam Trauner, der das Archiv nicht lang vor Aufhebung des Stiftes geordnet hat, mit der Inhaltsangabe jedes Fascikels versehen. Diesem kundigen und fleißigen Manne hat man auch die unter den Numern 92—96 des Bücherverzeichnisses 3 aufgeführten Protokolle, sowie den alphabetischen Index der Gleinker Registratur zu verdanken.

Die Papiere in Buchform, sowie die Drucke betragen 322 Bände in 141 Nummern. Die interessantesten derselben dürften sein:

Das Gleinker Copialbuch mit den Urkunden von 1125—1615 aus dem 17. Jahrhunderte (Nr. 49 des Verz. 3);

die Gleinker Regesten von 1307—1614 (Nr. 50 des Verz. 3);

das Gleinker Urbarbuch und Zehent-Libell v. J. 1584 (Nr. 51 und 52 des Verz. 3);

die Registratur in Garsten, beschrieben i. J. 1640 (Nr. 1 des Verz. 3);

das Khuchel-buech v. J. 1547 (Nr. 15 des Verz. 3);

das Garstner Reformationslibell v. J. 1640 (Nr. 45 des Verz. 3);

die Kayserl. schene Rechtssätz von Eustachius Raid und Liber raptitius v. J. 1567 von Vitus Stahel (Nr. 123 und 124 des Verz. 3).

Beachtenswerth sind auch die noch vorhandenen Grundbücher und andere derartige Vormerkungen der beiden Stifte als Vorgänger und Grundlage der gegenwärtigen Geltung habenden Grundbücher, die bekanntlich nur bis zur Zeit Kaiser Joseph II. zurückgehen. Auf erstere muß man nothwendigerweise zurückgreifen, wenn es sich darum handelt, den Besitzstand älterer Zeitperioden festzustellen. . . .

. . . . Was die Art der gegenwärtigen Aufbewahrung der geordneten Actenfascikel betrifft, so entbehrt der dermalige Raum jeglichen Repositoriums mit Ausnahme eines einzigen höchst primitiven Gestells mit einer Abtheilung; es blieb somit nichts übrig, als die Papiere einfach auf den Boden zu legen, jedoch so, dass die Abtheilungen räumlich geschieden sind, die Bücher aber in den Fenstervertiefungen und an den Wänden der Reihe nach fortlaufen zu lassen. Mag nun immerhin diese Art der Aufbewahrung keine correcte sein, so erübrigte in der Nothlage doch nichts anderes, als zu derselben zu greifen. . . . .

. . . . Überblickt man den Actenvorrath, wie er gegenwärtig vorliegt, so muß sein geringer Umfang ungemein

befremden, zumal wenn man bedenkt, dass derselbe das Archiv zweier so eminent wichtiger uralten Stifte repräsentiren und den langen Zeitraum von drei Jahrhunderten umfassen soll, und unwillkürlich drängt sich die Überzeugung auf, dass dieses Archiv durch Ungunst der Verhältnisse in kurzer Frist eine gewaltige Einbuße erlitten haben mußte. Diese Überzeugung wird noch durch die Wahrnehmung bestärkt, dass namentlich unter den Garstner Papieren sich mitunter von der Hand der Prälaten, oft auf ganz kleine Zettel geschrieben, hingeworfene Bemerkungen, Gedanken und kurze Notizen vorfinden, welche nur auf momentane Nachhilfe für das Gedächtniss berechnet, schon der Form nach nicht bestimmt und geeignet waren, in einem Archive bleibend aufbewahrt zu werden, was zu der Annahme berechtigen dürfte, dass man nach dem Ableben eines Abtes dessen Papiere nicht ängstlich gesichtet, sondern so ziemlich seinen ganzen Schriftennachlass dem Archive übergeben haben mag. Desto mehr vermisst man anderseits die wichtigsten Documente, wenn man einen Gegenstand aufmerksam verfolgt, indem man da mitunter auf die empfindlichsten Lücken stößt. Wenn nun gleich das Verlorengegangene nicht mehr zu ersetzen ist, so liegt gegenwärtig das Zurückgebliebene vorläufig geordnet in trockenem Zustande und gut untergebracht vor und kann seiner ferneren Bestimmung ruhig entgegensehen. . . . .

Übersicht

der nach Zeitabschnitten geordneten Acten des gemeinsamen Archivs der Stifte Garsten und Gleink.

Abtheilung A. Garstner Acten:

von 1500—1549. Fascikel: 1
von 1550—1599. Fascikel: 1—15
von 1600—1649. Fascikel: 1—70
von 1650—1669. Fascikel: 1—103
von 1700—1749. Fascikel: 1—108
von 1750—1799. Fascikel: 1—139.

Abtheilung B. Gleinker Acten:

von 1500—1549. Fascikel: 1
von 1550—1599. Fascikel: 1—14
von 1600—1649. Fascikel: 1—19
von 1650—1699. Fascikel: 1—34
von 1700—1749. Fascikel: 1—97
von 1750—1799. Fascikel: 1—185.

Abtheilung C. Actenstücke, die für Geschichte von größerem Belang sein dürften:

Fascikel: 1—63.

Abtheilung D. Vorgedruckte und sodann ausgefüllte Acten-Formulare:

Fascikel: 1—12.

Abtheilung E. Patente:

a) gedruckte.

von 1500—1549. Fascikel: 1
von 1550—1599. Fascikel: 1
von 1600—1649. Fascikel. 1. 2
von 1650—1699. Fascikel: 1. 2
von 1700—1749. Fascikel: 1—12
von 1750—1799. Fascikel: 1—10.

b) geschriebene ohne weitere Abtheilung nach Jahren.

Fascikel: 1—7.

Abtheilung F. Circulare:

Fascikel: 1. 2.

Abtheilung G. Passbriefe:

Fascikel: 1. 2.

Abtheilung H. Eigenhändige Briefe von Äbten, Pröpsten und anderen geistlichen Würdenträgern:

Fascikel: 1—4.

Abtheilung I. Stiftbriefe theils im Original, theils in vidimirten Abschriften:

Fascikel: 1. 2.

Abtheilung K. Privilegien:

Fascikel: 1—4.

Abtheilung L. Varia:

Fascikel: 1—3.

Abtheilung M. Freisitz Rosenegg bei Stadt Steyr:

Fascikel: 1. 2.

Abtheilung N. Familie Losenstein und deren Capelle in Garsten:
Fascikel: 1—3.

Abtheilung O. Styrensia. Acten die Stadt Steyr betreffend:
Fascikel: 1—20.

Abtheilung P. Rechnungsbelege zu den Gleinker Cammeray-Raittungen aus den Jahren 1648—1658:
Fascikel: 1.

Abtheilung Q. Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts:
Fascikel: 1.

Abtheilung R. Pergamenturkunden:
Fascikel: 1.

Abtheilung S. Siegelabdrücke:
1 Paket.

Abtheilung T. Ein ansehnlicher Stoß von vom Moder angegriffenen Papieren.

Abtheilung U. Umschläge von Garstner Acten aus dem XVII. Jahrhunderte:
2 Pakete.

Abtheilung V. Umschläge von Gleinker Acten aus dem XVIII. Jahrhunderte:
28 Pakete.

Verzeichnis

der Manuscripte, dann anderer amtlicher handschriftlichen Aufzeichnungen und der gedruckten Werke.

Handschriften.

A. Stift Garsten betreffend:

Nummer		Bändezahl
1.	Registratur in der Cantzley Garsten. Beschrieben Ao. 1640. Fol. 35 unb. Bll.	1
2.	(Verzeichnis) d. Frei u. Stiftgelder der Garstner Unterthanen i. J. 1589 u. 90. Fol.	1
3.	Urbarbuch des Stiftes Garsten v. J. 1669. Fol. 188 SS.	1
4.	Specification aller dem Kloster Garsten gehörigen Unterthanen v. J. 1722. Fol.	1
5.	Lagerbuch des Stiftes Garsten v. J. 1787. Fol. Bd. 2—10. Def. fehlt Bd. 1.	9

Nummer		Bändezahl
6.	Grundbuch des Hofamts in Garsten von 1750—99. Fol.	1
7.	Grundbuch der Garstner Aemter Riezelstorf, Perwind, Enthalb Donau und Vöckelmarkt. Fol. 148 beziff. Bll.	1
8.	Urbar für d. Amt Perwind vom 23. März 1579. Fol. 101 unbez. Bll. Original	1
9.	Grundbuch d. Amts Rietzelsdorf (XVII. Jhdt.) Fol. 18 bez. Bll.	1
10.	Grundbuch des Amtes Haslach u. Wartberg. (XVII. Jhdt.) Fol. 20 bez. Bll.	1
11.	(Urbarbuch) der Aemter Molln, Weistrach, Kirchberg (XVIII. Jhdt.) Fol.	1
12.	New Urbarpuech von Weyr u. Gaflenz von 1544. Fol.	1
13.	Vermerk der Güter zu den Stiften in der Pfarrkirchen zu Steyr, deren ein Prälat von Garsten Grund und Lehnherr ist. Fol. 22 Bll. Vidim. Abschr.	1
14.	Stift-Buch über die Unterthanen des Stadtpfarrers in Steyr, der Pfarrkirche Aschach und die Krautgärten der Pf. Kirche Garsten pro 1704—1754. F. 190 Bll.	1
15.	Khuchelbuech angefangen 1547 tempore Wolfgangi Bohemi Cellarii. 4°. 2 unbez. Bll. Index, 98 bez. Bll. und am Schluße 4 unbez. Bll. Anmerkungen	1
16.	Gelddienst-Register v. J. 1577. Fol.	1
17.	Dominical-Grund-Gaben-Buch der Herrschaft Garsten (s. a.) Fol. 146 SS.	1
18.	(Gabenbuch) des Stiftes Garsten (ohne Zeitangabe, aus der 2. Hälfte d. XVIII. Jahrh.) Fol.	1
19.	Interims-Rustical-Fassion Lit. B des Stiftes Garsten. Fol.	1
20.	Vidimirte Einlag des Klosters Garsten dto. 24. Novbr. 1707. Fol. 548 SS.	1
21.	Fassions-Tabelle von Weyr, Gaflenz und Spital pro 1734—39. Fol.	1
22.	Fassions-Tabelle des Urbar-Amts Weyr pro 1750. Fol.	1
23.	Gabenbuch der Unterthanen des Urbaramts Weyr pro 1759—60. Fol. 190 SS.	1
24.	Steuerbuch der Unterthanen in Weyr und Gaflenz pro 1761—77. Fol. atl. 194 bez. Bll. Es fehlen Bl. 1, dann am Schluße 6 herausgerissene Bll.	1
25.	Kuchen-Dienstbuch pro 1761—81. Fol. 11 unbez. Bll. Register, 380 SS.	1
26.	Rechnung des Urbaramts Weyr pro 1775, 1779, 1782, 1784, 1786—89, 1796. Fol. Dann Jahrg. 1785, 1790—92, 1794 u. 1795	16
27.	Kirchen-Raittung in der Neustift pro 1585—1603. Fol. 183 SS.	1
28.	Rechnung über die Brandsteuer-Kassa bei d. H. Garsten pro 1796—1823. Fol. 81 unb. Bll.	1
29.	Waisenbuch des Stiftes Garsten. Jahr: 1748, 1765—96, 1786 u. 87, 1787—91—97. F. dann: v. J. 1797—1804.	6
30.	Garstner Schuldenbuch über Waisen-Depositen u. Kirchengelder, Hofamt, Rietzelsdorf, Wartberg, Vöklmarkt, Perwind, Enthalb Donau pro 1750—99. Fol.	2

Nummer		Bändezahl
31.	Waisenbuch des Urbaramts Weyr pro 1764–85. Nr. 3 u. 4, dann pro 1786—1810. F.	3
32.	(Abhandlung) v. J. 1698 über den Nachlass des Papierers Johann Silbereysen. Vollständiger Act, nebst anderen die Familie Silbereisen so wie die Papiermühle Unterm Himmel betreffenden Documenten. Fol.	1
33.	(Gerhabschafts-Buch) d. St. Garsten pro 1784—95. Fol. 581 beziff. Bll.	1
34.	Inventari-Protokoll der Garstner Aemter pro 1679–84. Dann 1674—79. Fol. 268 u. 262 Bll.	2
35.	Gerichts-Protokoll d. Hofgerichts d. St. Garsten pro 1620 bis 1642. Fol. Am Ende leider ganz vermodert und somit stark defect.	1
36.	Raissprotokoll aller Handlungen beim Hofgericht Garsten von 1644—48. Fol.	1
37.	Verhörsprotokoll aller gerichtl. Verhandlungen beim Stifte Garsten von 1645—47. Fol. Zum Theil durch Moder verdorben	1
38.	Brief-Protokolls-Rapular des Hofgerichts Garsten über Heiraths-, Schuld- und Vermächtnis-Briefe pro 1708, 1711, 1712, 1715, 1716. Fol.	3
39.	Verhör- und Bericht-Protokolls-Rapular bei dem Hofgericht Garsten pro 1768—70. Fol. 111 Bll.	1
40.	Protokoll des Urbaramts Weyr pro 1775—80 über Käufe, Inventuren u. Briefe. Fol.	1
41.	Verhandlungen beim Garstner Hofgerichte im J. 1783 u. 84. Fol.	1
42.	Verhörsprotokoll d. HofGer. in civil u. strafr. Angeleg. pro 1771 bis 79, 1785—89. Fol.	3
43.	Pfarrhof Behamberg. Verlassenschafts-Abhandlungen von 1762 bis 87. Fol. 394 SS.	1
44.	Hannsen Rossners Rosseneggerische Einlag von 1610, vidim. Abschrift v. J. 1707. Fol.	1
45.	Reformations-Libell des Stiftes Garsten v. J. 1640. Fol. Vom Moder stark angegriffen	1
46.	Kauf- und Steuer-Tractament zwischen Stift Garsten und der Stadt Enns betreffend die dortigen Stiftshäuser vom J. 1697. Fol. 8 unbez. Bll. Original	1
47.	Protocollum über den mit den Interessenten der Innerbergischen Hauptgewerkschaft 1783 zu Eisenärz abgehaltenen Haupt-Congress. Fol.	1
48.	Kaufcontracte vom J. 1792 über mehrere Gebäude des aufgehobenen Stiftes Garsten. Fol. ohne Paginirung	1

B. Stift Gleink betreffend:

49.	(Copialbuch) des Stiftes Gleink enthaltend Urkunden über Privilegien, Schenkungen, Freiheiten u. dgl.: vom Jahre 1125 bis 1615. Handschrift mit compresser Schrift aus dem Anfange des XVII. Jhdts.	

Nummer — Bändezahl

Abtheilung	1	mit	Urkunden	1—62	auf	88	SS.
„	2	„	„	A—T	„	22	„
„	3	„	„	Aa—Qq	„	14	„
„	4	„	„	+1—+4	„	4	„
„	5	„	„	1—25	„	27	„
„	6	„	„	A—Rr	„	46	„
„	7	„	„	A—Z	„	19	„
„	8	„	„	a—q	„	10	„
„	9	„	„	1—55	„	48	„
„	10	„	„	+1—+220	„	245	„

Fol. zusammen 413 SS. Pgtbd. 1

50. (Regesten) des St. Gleink v. J. 1307—1614 enthaltend 228 Urkunden. Fol. 17 unbez. Bll. Von derselben Hand die das Copialbuch Nr. 49 geschrieben hat 1

51. Urbar- und Dienst-Buch des Stiftes Gleink v. J. 1584. Fol. 20 unbez. Bll. Register und 373 bez. Bll. Holzband mit gepresstem Goldschnitte, Messing-Ecken und Schließen, von denen die untere fehlt. Auf der Innenseite des vordern Deckels ist auf einem Folioblatte mit Aquarellfarben gemalt und wohlerhalten das Wappen des Abts Georg Andreas eingeklebt.

Dieser offenbar zum Handgebrauche dieses Prälaten geschriebene Codex ist etwas defect. Es fehlen das Titelblatt, vom Register die Buchstaben A—C und am Schluße nach Blatt 373 13 Blätter, die herausgeschnitten sind, möglicherweise aber auch bloß leere Blätter gewesen sein können. Fol. 1

52. Zehent-Libell des Stiftes Gleink v. J. 1584. Fol. II Bücher u. 1 Anhang in I vol. I. Buch. Zehent in Oesterr. o. d. E. 3 Bll. Vorst. 1 Titel, 4 unbez. Bll. Register u. 30 bez. u. 15 unbez. Bll.

II. Buch. Zehent unter d. Enns. Titel, 3 unbez. Bll. Register und 75 beziff. Bll.

Anhang. Zehent in Oesterr. u. d. E. 25 unbez. und 10 leere Blätter.

Holzband mit gepresstem Goldschnitte, Eckbeschlägen und Schließen von Messing, von denen die untere fehlt.
Zum Handgebrauche des Prälaten Georg Andreas von Gleink geschrieben. 1

53. (Verzeichnis) der Herrenforderungen und Anlagen bei d. Stifte Gleink pro ? Fol. 1

54. Zehent-Buch des St. Gleink von d. Jahren 1716 und 1746. Fol. 111 unbez. Bll. Defekt. Am Schluße fehlen 4 Bll. 1

55. Register was die Gleinker Unterthanen an Kälbergeld zu entrichten haben, vom J. 1726—33. Fol. 1

56. Dominical-Fassion über des Stiftes Gleink Nutzungen im V. O. W. W. vom Jahre 1751. F. Einfache Abschrift 1

57. Gabenbuch der Gleinker Unterthanen pro: 1727—33, 1747—74, 1756—66. Fol. 3

Nummer		Bändezahl
58.	Gabenbuch der Gleinker Unterthanen v. J. 1777 im Lueger, Strasser und Haager Amte. Fol.	1
59.	Schuldigkeits-Tabelle der Unterthanen der Rel.-Fonds-Herrschaft Gleink pro 1784. gr. Fol.	1
60.	Vormerkungs-Buch deren von denen Stift Gleinker Unterthanen im Hofamte habenden Passiven (ohne Zeitangabe, 2. Hälfte des XVIII. Jhdts.) Fol. 210 pag. Bll. u. 5 Bll. Register, dann ein fernerer Bd. mit 137 bez. Bll.	2
61.	Steuer-Einnahm-Buch (Landesfürstliches) des Stiftes Gleink pro 1779—1808. Fol. 139 num. Bll. Ldrbd.	1
62.	Steuer-Register der Inleute der Herrschaft Gleink vom J. 1789 angef. Fol.	1
63.	Steuerbuch der Herrschaft Gleink pro 1794—99. gr. Fol. Ldrbd.	1
64.	Verzeichnis des Gottshaus Gleink Schulden hinaus und was daran bezahlt worden. Aufgericht Anno 1659. schmal Fol. 82 unbez. Bll. Pgtbd.	1
65.	Rustical-Fassion des St. Gleink v. J. 1749. Fol. hstf.	1
66.	Grund und Dienstbuch über die Gleinker Haus und Weingärten in Stein pro 1788. 4°. stf.	1
67.	Grundbuch des Stiftes Gleink aus d. XVIII. Jhdt. Fol. 187 bez. Bll.	1
68.	Rustical-Fassion des Stiftes Gleink im V. O. W. W. umfassend das Lueger, Strasser und Haager Amt. Fol. Hlbpgtbd.	1
69.	Grundsteuer-Buch für die Gemeinde Gleink pro 1790. Fol. stf.	1
70.	Grundsteuer-Buch der Gemeinde Stain pro 1790. Fol. hstf.	1
71.	Cammerey-Buech des Stiftes Gleink pro 1654, 1658, 1665—1668, 1674, 1678, 1681, 1690—1696, 1698/9, 1706, 1709, 1711, 1713, 1714, 1719, 1720, 1723, 1724, 1742, 1743—1749, 1750—1761. Fol. Pgtbde.	24
72.	Castenamts-Raittung des Stiftes Gleink pro 1620, 1621, 1653 Fol. Pgtbd.	2
73.	Kastenhandbuch des Stiftes Gleink über Zehent und Getreidedienst pro 1779—1790. Fol. 316 bez. Bll. u. 3 unbez. Bll. Reg. Ldrbd.	1
74.	Material-Rechnung des Stiftes Gleink vom J. 1784. Fol. 132 SS. hstf.	1
75.	Register über den Scheiter-Hacken und Fuhrlohn beim Stifte Gleink in den Jahren 1744—1759. Fol. 62 num. Bll. u. 2 Bll. Reg.	1
76.	Empfang und Ausgabe, betreffend die Brandsteuer-Cassa bei dem Stifte Gleink pro 1768—1823. Fol. 62 unbez. Bll. stf.	1
77.	Rechnung der R. F. H. Gleink pro 1785. I u. II Quart, 1785/86, 1786/87. Fol.	4
78.	Gerhabschaftsrechnungen von Gleink aus den Jahren 1660—1690. Fol. 307 num. Bll.	1
79.	Waisenbuch des Stiftes Gleink vom Jahre 1708. 636 SS., 1756 bis 91. 102 bez. Bll. 1781—98. 901 Bll. Fol.	3

Nummer		Bändezahl
80.	Waisenbuch des Stiftes Gleink, Hofamt, beginnend mit 1767. Fol. 970 S. und 4 Bll. Index	1
81.	Waisenbuch des Stiftes Gleink u. z. des Lueger, Strasser und Haager Amtes pro 1735—64. 163, 277, 315 SS. und 1765—81. 1070 SS. Fol	2
82.	Waisenbuch des Stiftes Gleink u. z. des Steinbacher, Traun- und Kirchdorfer Amtes pro 1739, dann 1765—81. Fol.	2
83.	Depositen- und Waisenbuch des Stiftes Gleink von 1780 bis 1811. Fol.	1
84.	Liquidations-Protokoll über den Pupillar-Vermögensstand mit 1. Mai 1792 bei der Herrschaft Gleink. Fol. 52 unbez. Bll.	1
85.	Pupillen-Depositen-Libell des Stiftes Gleink v. J. 1796 u. 1797.	2
86.	Protocollum inventariorum glunicensium annorum 1620—23, 1689—94, 1715—19, 1709—14, 1730—39, 1726—29, 1720—25. 1785. Fol.	9
87.	Inventary-Buech des Stiftes Gleink pro 1665—68. Fol. 173 bez. Bll.	1
88.	Inventary-Protokoll des Stiftes Gleink pro 1685—88. Fol. 250 Bll.	1
89.	Inventurs- und Vertrags-Protokoll der R. F. H. Gleink v. J. 1784—85. Fol. num. Bll.	1
90.	Inventurs-Protokoll des Gleinker Hofamts pro 1739—42. Fol. 599 SS.	1
91.	Vormerkungsbuch über bei den Stift Gleinker Unterthanen vorgekommenen Todtenfälle und Uebergaben v. J. 1766—89. Fol.	1
92.	Correspondenz-Protokoll des Hofgerichts Gleink (nach der letzten Registratursregulirung, kurz vor Aufhebung des Stiftes angelegt). Fol. atl. II Thle.	2
93.	Protocollum des Gleinker Hofgerichts in causa criminali et juris dictionali (nach der letzten Registratursregulirung, kurz vor Aufhebung des Stiftes angelegt). Fol. atl.	1
94.	Protocollum des Hofgerichts Gleink über Publica et Politica, Militare. Landschaftliche Steuern, Ecclesiastica (nach der letzten Registraturs-Einrichtung, kurz vor Aufhebung des Stiftes angelegt). Fol. atl.	1
95.	Protocollum des Hofgerichts Gleink über Camerale, Commerciale, Pertinentia, Oeconomica (nach der letzten Registraturs-Einrichtung, kurz vor Aufhebung des Stiftes angelegt). Fol. atl.	1
96.	Index alphabeticus der Gleinker Registratur (nach ihrer letzten Einrichtung, kurz vor Aufhebung des Stiftes. Fol. atl. Theil I. A—L. Theil II fehlt.	1
97.	Brief-Protokoll der Stift Gleinker Aemter pro 1621, 1659—62, 1682—88, 1694—98, 1710—19, 1727—40. Fol.	7
98.	Brief-Protokoll des Hofamts Gleink v. J. 1622, 1668—73. Fol.	2
99.	Kanzlei- und Brief-Protokoll des Stiftes Gleink vom Jahre 1620, 1653—58, 1663—67, 1689—93, Fol.	4
100.	Canzlei-Rapular des Stiftsgerichtes Gleink in Civilrechtssachen pro 1688—90. F.	1

Nummer — Bändezahl

101. Protokoll über allerlei Verhandlungen bei dem Stifte Gleink und dessen Aemtern von den Jahren 1609—14, 1624—29, 1630—1636, 1647—52, 1653—57, 1770, 1771, 1775, 1777, 1778, 1779—81. Fol. 13
102. Protokoll über Käufe, Uebergaben, Erbschaften bei dem Stifte Gleink pro 1774, 1786—89, 1791 und 92. Fol. 4
103. Kaufschillings-Verweisung und Crida-Protokoll des Stiftes Gleink pro 1702—58. Fol. 262 SS. u. 10 unbez. Bll. Register. Pgtbd. . 1
104. (Gerichts-Protokoll) des Stiftes Gleink pro 1691—1702. Fol. 455 SS. 1
105. Straf-Protokoll des Stiftes Gleink v. J. 1671—1723. Fol. . . . 1
106. Verhörs-Protokoll des Stiftes Gleink pro 1658—69. Fol. 353 Bll. 1
107. Verhörs-Protokoll des Stiftes Gleink in civilrechtlichen Angelegenheiten pro 1760—68, 1779—82. Fol. 2
108. Verhörs-, Beschau- und Vergleichs-Protokoll d. St. Gleink pro 1766—72. Fol. 234 SS. 1
109. Diurnale des Stiftes Gleink pro 1709. Fol. 1
110. Verzeichnis des Gleinker Hofamts über ertheilte Eheconsense i. d. J. 1738—51, 1772—92. Fol. 2
111. Heiraths-Libell des Stiftes Gleink v. J. 1751—71. Fol. 1
112. Eheverträge bei d. Stifte Gleink von 1787—1805. Fol. 39 Bll. . 1
113. Protokoll über Eheverträge, Legate u. dgl. bei den St. H. Gleink i. J. 1785—1805. Fol. 67 SS. 1
114. Vormerkungen über Vermächtnisse bei dem Gleinker Hofgericht pro 1768—86. Fol. 1
115. Dispositions-Erklärungen (Letztwillige) bei d. Stifte Gleink v. J. 1787—1804. Fol. 1

C. Varia.

116. Urbarium von Vestenthal von 1740—47. Fol. 62 bez. Bll. stf. . 1
117. Gabenbuch der Herrschaft Vestenthal pro 1790—1807. Fol. 101 1
118. Handbuch bei der Herrschaft Thall pro 1753—55, beglaubigt von Maria Elisabeth Freiin von Pernau. Fol. 34 bez. Bll. . . . 1
119. Handbuch bei der Herrschaft Vestenthal pro 1768—72. Fol. . . 1
120. Handbuch der Herrschaft Vestenthal, die Landesanlagen betreffend, pro 1773 und 1774. Fol. 1
121. Handbuch der Herrschaft Vestenthal im V. O. W. W. über die Dominical-Forderungen angefangen anno 1776. Fol. 1
122. Waisenbuch bei dem Landgute Vestenthal pro 1781—1813. Fol. 100 SS. 1
123. Stahel, Vitus. Liber raptitius, in quo diversæ dictiones, sententiæ et materiæ juris . . . descriptæ sunt . . . collectus per Vitum Stahel civem oppidi Freystadii . . . anno M . D . LXVII.

Ad calcem: Hunc meum laborem seu librum Raptitium colligere incepi in mea infirmitate, in die Cinerum quæ erat Vigesima septima mensis Februarii Anno Dñi M. DLXVI Et perfeci circa primam diem mensis May Anni LXVII. Ad quam collectionem et descriptionem Deus optimus maximus concessit bonum initium, melius medium et optimum finem. Cui sit gratiarum actio, laus, honor

Nummer Bändezahl

et gloria in omne evum amen. Vitus Stahel Civis Freystadii Studiorum juris minimus, manu propria scripsit.
gr. 4°. Titel, 5 unbez. Bll. Præfatio, 1 leeres Bl., 111 unbez. Bll., Index, 3 leere Bll. und 598 bez. Bll.
Schönes MS. mit Stahel's Monogramm auf dem Schnitte und den Deckeln. Die letzten Blätter stark gerieben, da der rückwärtige Holzdeckel zur Hälfte abgesprungen u. zw. schon vor Jahren. Die Schließen fehlen. Holzbd. 1

124. Raid, Eustachius. Kaiserliche schene Rechtssätz. MS. des XVI. Jhdts. 462 bez. Bll. und 21 unbez. Bll. Register.
Vorgebunden: Wappenbrief der Gebrüder Angerer dto. 18 xbr. 1579 in duplo auf 12 unbez. Bll. Fol. s. g. erhalten 1

125. Oberennßerische Landtafl. 6 Thle. Fol. HS. des XVII. Jhdts. . . 1

126. Lanndbuech, darinnen ordentliche Gerichts-Proceß gestellet worden, nebst mehrerem Anderen. Fol. 658 bez. Bll. MS. aus dem XVII. Jhdt. Holzbd. in Schw.-Leder m. Schließen, s. g. erhalten. Einband v. J. 1606 1

127. Consuetudinari-Buch, auch Freiheiten des Lands Oesterreich (XVII. Jhdt.) Fol. 250 bez. Bll. und 44 unbez. Bll. Register.
Beigebunden:
1. Consuetudinari-Buech darinnen allerlai . . . Gerichtsdecreta und . . . Resolutionen den Ob der Enserischen Gricht und Landtsbrauch betreffent (XVII. Jhdt.) 62 u. 31 unbez. Bll. NB. dazwischen fehlen mehrere Lagen.
2. Patente, Mandate, Resolutionen versch. Art in Abschrift (XVII. Jhdt.)
3. Stahl, Veit. Unterricht wie sich ein Studiosus . . . in die Recht schickhen soll v. J. 1555.
4. Patent Rudolf II. dto. 5. Juli 1593 den Türkenkrieg betreffend. 2 unbez. Bll. 1

128. Sachetto, J. Privilegia Protonotariorum apostolicorum . . . Juxta exemplar Romæ impressum Monachii. 1695. 12°. 18 unbez. Bll. ohne Einband. Abschrift von unbekannter Hand 1

Drucke.

129. Leopoldus I. R. J. Neue Satz und Ordnung in Oesterr. unter d. Enns. De juribus incorporalibus dto. 13. März 1679. Wien, t. Ghelen. 1687. Fol. 58 SS. 1

130. Leopoldus I. R. J. Neue Jäger-Ordnung o. d. Ennß dto. 8. Nov. 1692. Wien, t. Susanna Cosmerovin 1692. Fol. 13 SS. 1

131. Patentenbuch (eigentlich Normaliensammlung für Ober- und Unterösterr.) enthaltend die Originale mit handschriftl. Ergänzungen. Fol. Jahrgänge 1767—1848.
Diese Sammlung wurde angelegt vom Hofgerichte Garsten und war gewiss seiner Zeit vollständig. stf. m. Pgt.-Ecken, defekt.

Nummer — Bändezahl

Es fehlen die Jahrgänge: 1770, 1772, 1774, 1776, 1783, 1796, 1808, 1809, 1816, 1818, 1824, 1829, 1830, 1832, 1835, 1837, 1838, 1840, 1841 und 1844. Die Jahrgänge 1786, 1804, 1821, 1831 und 1836 sind zum Theile vermodert 73

132. Maria Theresia R. J. Sammlung der Patente für Oberösterr. pro 1740—63. Linz. s. a. Fol. 476 SS. u. 22 unbez. Bll. Reg. . . . 1

133. Josephus II. Rom. J. Gesetze im Justizfache. Prag, Schönfeld. 1786. Jahrgänge 5–8. Fol. 2

134. Polyglottes Lexikon, lat., heb., deutsch, franz., ital., span., poln., ungar. u. engl. XVI. Jhdt. aus der Officin d. Conrad Gesner. Fol. 1655 u. 316 SS. defect 1

Es fehlen: der Titel, Vorst. und S. 1—30 nebst dem vorderen Deckel. Gehörte einst der Gleinker Stiftsbibliothek.

135. Wedel, Georg Wolfgang. Tabulæ synopticæ de compositione medicamentorum extemporanea. Jena. 1677. Fol. 1

136. Hartung, Franc. Petr. Horoscopus gloriæ austriacæ. Viennæ 1709. Fol. 9 Bl. 1

137. Benedictus XIV. papa. Lettera a monsign. Ignazio Reali sopra il celebrare la messa sedendo (ital. u. latein.) Aug. Vind. ap. Veith. 1758. 4°. 48 SS. 1

138. Coetus conventus Admontensis ab anno 1788. Styræ Leykam. s. a. 1

139. Catalogus religios. in mon. Cremifanensi professorum. Styræ 1794. Jahrgänge 1794, 1801 2

140. Ainsidl, Ign. Peregr. Handbuch des Personalstandes sämmtlicher Dominien von Niederösterreich. Wien, Hirschfeld. 8°. br. . . . 1

141. Dominien - Schematismus (Niederösterreichischer) für das Jahr 1836. Wien. Mechitaristen. 1836. 8°. br. 1

im Ganzen Bde. 322

Eigenhändige Lebensnachrichten

des

mährischen Malers Johann Christoph Handke.

Von Dr. Wilh. Schram.

Der verdienstvolle Custos des Kaiser Franz Joseph-Gewerbe-Museums in Olmüz Conservator Prof. Adolf Nowak hat im zweiten Hefte des 16. Bandes der „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ eine äußerst interessante Abhandlung „Zur Charakteristik des mährischen Malers Johann Christoph Handke“ geliefert, in welcher der Mangel an authentischen Daten zur Biographie dieses fruchtbaren und begabten Künstlers lebhaft bedauert wird.

Ich bin nun in der angenehmen Lage, auf Grund eigenhändiger Lebensnachrichten Handke's, welche sich im mährischen Landes-Archiv befinden,[1]) die fleißige Arbeit des Conservators Adolf Nowak ergänzen zu können.

Johann Christoph Handke wurde am 18. Februar 1694 zu Johnsdorf bei Römerstadt in Mähren geboren. Sein Vater Martin Handke war Hammerschaffer und Schlackenschmelzer. Hierauf betrieb er verschiedene Professionen, war bei einem Tischler in der Lehre, machte sich selbst Kleider, arbeitete bei einem Drechsler, verfertigte Schlosser- und Büchsenmacherarbeiten und wurde

---

[1]) Cerroni'sche Sammlung II, Nr. 180. Cod. MS chart. in fol. Paginas 50.

zuletzt Schuhmacher, bei welchem Handwerk er verblieb. In seiner freien Zeit beschäftigte er sich auch mit dem „Eisenstechen“ und der Herstellung von Sonnenuhren.

Der Sohn Johann Christoph besuchte die Schule in Römerstadt, lernte dann bei seinem Vetter Mathias Rothleithner die „Arithmetica“ und begab sich im Jahre 1708 nach Freudenthal in Schlesien, wo er vier Jahre bei dem Maler Johann Daniel Langer in der Lehre blieb. Nach zweimonatlichem Aufenthalt bei einem Vergolder in Mährisch-Schönberg trat er in den Dienst des Malers Christian David in Mährisch-Trübau. Im Jahre 1715 erhielt er bei dem kranken Ferdinand Naboth in Olmüz Arbeit. Nach neun Tagen starb der Meister und Handke malte nun an dessen Stelle das „Lindenkirchel“ in Römerstadt zu Ende. Im Jahre 1721 kaufte er von dem Olmüzer Eisenhändler Franz Schneider das in der „verlorenen Gasse“ gelegene Wohnhaus um 1900 fl. und wurde darauf Bürger. Zwei Jahre später ließ er sich in die Bruderschaft der Olmüzer Maler aufnehmen und entfaltete von nun an bis zu seinem Ende eine fast unglaubliche Thätigkeit. Am 7. Februar 1724 heiratete Handke die Witwe des Ferdinand Naboth auf Zureden seiner Freunde. In seiner Selbstbiographie heißt es: „Es wurde mir gerathen, ich sol in den Colatschen beyssen, weil er warm ist.“ Im Jahre 1729 unternahm er von dem bei Mährisch-Trübau gelegenen Markte Krönau aus, wo er die neugebaute Kirche al fresco zu malen hatte, eine Reise nach Königgrätz und nach dem Stifte Sedlec. An letzterem Orte wurde er mit dem berühmten Maler Peter Johann Brandel bekannt. Das Ziel seiner Wanderung war Prag, wohin er sich begab, um seine Andacht beim heiligen Johann von Nepomuk zu verrichten. Dann reiste er nach Krönau zurück und vollendete die dort begonnene Arbeit. Im Jahre 1735 malte Handke das Auditorium im Jesuiten-Collegium zu Prag in sehr übler Laune. Er bemerkt: „Solang die Arbeit getauert, so hab ich nichts alß Verdruß undt ungelegenheit mit dem Herrn P. Liebig.

gehabt, denn er hat ein wiederwärtige Manier an sich, welches sonst kein Jesuiter an sich hat.“ Nach dem Tode des Bildhauers Philipp Sattler nahm er dessen Sohn Joseph zu sich in die Lehre (1738), dessen Tochter Maria Veronica aber heiratete er im Jahre 1742, nachdem seine erste Frau mit Tode abgegangen war. Handke's Tochter Pauline vermählte sich bald darauf (1744) mit dem aus Böhmen stammenden Bildhauer Johannes Camreith, welcher, nachdem er als Probestück einen steinernen Salvator für das Kloster in Sternberg gemacht hatte, in die Olmüzer Bildhauerzunft aufgenommen wurde. Joseph Sattler, der sich im Jahre 1743 nach Rom begeben hatte, kehrte am 2. Mai 1750 von dort zurück und half gleich darauf seinem Schwager Handke bei Ausmalung der Schloß-Capelle in Žerotein. Letzterer verlor im Jahre 1755 seine zweite Frau, welche neben der ersten beim Kreuzaltar der Liebfrauenkirche in der kleinen Gruft bestattet wurde.

Gleich darauf ließ sich Handke zu einer dritten Heirat verleiten, die ein schlimmes Ende nahm. Unser Künstler klagt: „In diesem Jahr hab' ich wiederum geheiratet ein Wittib Nahmens Carolina Harasowskin, sie war aber ein untreues Weib und ist nach ein Jahr desertirt und nach einem Jahr in Kojetein gestorben und begraben worden.“ Die letzten Blätter von Handke's Tagebuch sind ausgerissen. Die Autobiographie reicht nur bis zum Jahre 1766, zu welcher Zeit Handke für die Scapulier-Bruderschaft in Bergstadt zur Ehre Gottes umsonst ein Altarbild malte.

Nach Dudík und Wolný lebte Handke bis zum Jahre 1772. Vor seinem Tode verschenkte er viele Bilder an Kirchen und Klöster, denen er sich dankbar erweisen wollte. Er wurde in der Karthause zu Olmüz begraben. Im Nekrologe derselben wird er als ihr Wohlthäter bezeichnet.

Im Anschluß an diese biographischen Daten führe ich Arbeiten an, die der fruchtbare Maler in der Zeit von 1723 bis 1766 ausgeführt hat und in seiner Lebensbeschreibung verzeichnet. Diese Zusammenstellung wird in mancher Beziehung die Angaben Wolnýs (Kirchliche Topographie,

Olmüzer Erzdiöcese, 1—5. Band) ergänzen und berichtigen; auch enthält sie Nachrichten über Arbeiten, die von Handke außerhalb Mähren verrichtet wurden.[1])

A. 1723. Die Kirche zu Giebau in Fresco gemalt und auch alle Altarbilder verfertigt.

A. 1724. Die Kirche des Minoriten-Klosters zu Troppau um 1100 fl. in Fresco gemalt.

A. 1725 und 1726. Das Auditorium comicum gemalt und die Capelle neben der Infirmerei. Auf Anordnung des P. Joh. Seidl, Rectoris Magnifici des akad. kais. und bischöfl. Collegii, das Refectorium zu malen bekommen (Accordirt 800 fl.). Auf Anordnung ebendesselben die Bibliothek zu malen bekommen (Accordirt 1000 fl.). Auf dem h. Berg gegen Mittag den Gang gemalt.

A. 1727. Auf dem h. Berg zwei Oratorien gemalt in der Kirche und in dem Refectorium ein Deckenstück in Öl. Die St. Paulina-Capelle gemalt um 60 fl.

A. 1728. Über Auftrag des P. Weidinger S. J. im Ferdinandeischen Convict die neue ovale Capelle al fresco zu malen bekommen (Acc. 400 fl.) In demselben Sommer ein großes Bild „Die Hochzeit zu Kanaan“ für das Troppauer Refectorium der Jesuiten ausgeführt (Preis 110 Fr.). Zu Kloster Hradisch im neuen Gebäude die Zimmer gemalt (Acc. 500 fl.). Über Auftrag des Propsten und Prälaten Patritius Meixner in Sternberg das Refectorium al fresco gemalt. In demselben Jahre im Olmüzer Seminarium die Capelle umsonst gemalt.

A. 1729. Die neugebaute Kirche zu Krönau al fresco gemalt (800 fl.).

A. 1730. In Mährisch-Neustadt die Marianische Capelle in Gemeinschaft mit zwei Gesellen (Joh. Drechsler und Joh. Franz Hoffmann von Glatz) al fresco gemalt. In Königgrätz unter Mithilfe derselben Gesellen die Kirche der

---

[1]) Auf Vollständigkeit kann das Verzeichnis freilich auch keinen Anspruch machen, es fehlen darin manche Altarbilder und sonstige Arbeiten, die von Handke's Pinsel herrühren.

Jesuiten um 1100 fl. gemalt, in Rochow-Teinitz einen Kreuzgang nebst zwei Capellen (Acc. 400 fl.).

A. 1731. In der Olmüzer Domkirche eine Triumphpforte gemalt (Acc. 300 fl.). Auf dem h. Berg die alte Frescomalerei ausgebessert und unter der Kuppel die vier Winkel aufs neue gemalt, nämlich die vier Theile der Welt. Hierauf in den Altar des h. Augustinus ein neues Bild gemalt.

A. 1732. In Breslau für die Jesuiten in dem neuen Gebäude das Auditorium gemalt (1200 fl.).

A. 1733. Ebendaselbst das Marianische Oratorium gemalt (600 fl.). In demselben Sommer in Glogau bei den Jesuiten das Refectorium gemalt, oben al fresco, unten den Kaiser Ferdinand und den Kaiser Leopold (400 fl.). Auf dem h. Berg bei Olmüz in das große Refectorium zwölf große Bilder gemalt, unterschiedliche Heilige aus dem Prämonstratenser-Orden nebst drei anderen Stücken über die Thür (Acc. 300 fl.).

A. 1734. Auf dem h. Berg die Stiege al fresco gemalt sammt den Bildern an der Seite, dann die Sacristei und den Gang oben (400 fl.).

A. 1735. Das Auditorium im Jesuiten-Collegium (zu Prag) aufs neue in Fresco gemalt (Acc. 1000 fl.).

A. 1736. Die St. Stanislai-Capelle al fresco gemalt (200 fl.); in die neue St. Stephani-Capelle auf Bestellung des Prälaten von Kloster Hradisch das große Altarblatt (300 fl.) ausgeführt.

A. 1737. Im Kloster Hradisch das große Tafelzimmer nebst dem Saal in Öl gemalt, ferner das Archiv und die Capelle des Prälaten al fresco. [1])

A. 1739. Das theatrum im auditorium comicum gemalt (400 fl. [2])

---

[1]) Für alle diese Arbeiten, wozu noch ein Bildnis des Prälaten in Lebensgröße kam, erhielt Handke 2400 fl.

[2]) Zu diesem Jahre macht der Künstler noch folgende Bemerkung: „Herr Daniel Legran hat die Rondell in Fresco gemalt, ein anderer Maler, Wydon, hat in dieser Rondell die Architektur ausgeführt; beide waren von Wien".

A. 1742. In Ullersdorf für den Grafen Zierotin die Schloß-Capelle in Fresco gemalt.

A. 1743. In Sternberg das Presbyterium in der h. Dreifaltigkeitskirche, in Holleschau in der Dechantei die Capelle um 300 fl. gemalt, für die Kirche etliche Altarbilder verfertigt, für das Spital den h. Martin, auf das Dorf hinaus zwei Altarbilder, Peter und Paul und St. Catharina; dann wieder in der Dreifaltigkeitskirche zu Sternberg das Musikchor gemalt. In Ullersdorf einen großen Plafond gemalt und sechs Ölgemälde. Darauf sind die neun Chöre der Engel gemalt worden, auf die Seite die vier Evangelisten. Auf die Wände Christi Himmelfahrt. Diese Malerei kam nach Prauss, welches dem Grafen Zierotin gehört. In demselben Jahre in der Jesuitenkirche gratis in Fresco ausgeführt, ferner zwei Altarblätter für den Dom gemalt, die Loretto-Capelle in- und auswendig in Fresco gemalt.

A. 1744. Zu Sternberg die Dechantei mit Ölfarben gemalt, über der Hauptstiege einen großen Plafond in Fresco verfertigt. Zu Ullersdorf beim Grafen Zierotin die kleine Capelle gemalt.

A. 1746. Auf dem Rathhause die Malerei an dem künstlichen Uhrwerk auf's neue eingerichtet, die Concepte sammt der Verzierung verbessert und in Fresco gemalt. Dafür erhalten 450 fl.

A. 1747. Zu Sternberg das Sommer-Refectorium gemalt sammt dem kleinen Tafelzimmer. Für Nicolsburg den h. Johann von Nepomuk (Altarbild) und den Joh. Sarcander gemalt. Für die Piaristen in Freudenthal ein Altarbild (den Ordensstifter) geliefert.

A. 1748. Zu Sternberg das Winter-Refectorium gemalt. Hierauf in Starnau drei Bilder, Mariahilf, den h. Schutzengel und den h. Nicolaus, letztern für den Hochaltar, verfertigt. In Waischowitz drei Altarbilder gemalt (den h. Laurentius, den h. Schutzengel, die Familie Christi). Für die Liebfrauenkirche ein Altarbild verfertigt (S. Judas Thaddäus) und für den Laurenzi-Altar oben den h. Philipp Nerium. In diesem Sommer auch in Grebnick (?) in Schlesien ein

Altarblatt ausgeführt („Der Kaiser Heraclius trägt das Kreuz Christi auf den h. Berg“).

A. 1749. In Giebau für die Kirche einen Kreuzweg in 14 Passionsbildern gemalt, für die Kapuziner acht Passionsbilder und das Blutgericht über der Thür, für die Domkirche das Altarblatt „Die Taufe Christi“ geliefert. Für die Liebfrauenkirche das Presbyterium und das Altarbild „Die heiligen drei Könige“ gemalt. Ein Altarbild gemalt für Klankendorf bei Wal.-Meseritsch und eines (Jesus, Maria und Joseph) für den Olmüzer Dom.

A. 1750. Zu Sternberg im Winter die Bibliothek in Fresco gemalt, im Sommer das große Gewölbe in der Liebfrauenkirche zu Olmüz. Zwei Bilder (St. Wenzel und Mariä Himmelfahrt) der neuen Kirche zu Hangenstein geschenkt. Für den Dechant in Kremsier ein Altarbild „S. Barbara“ gemalt, dasselbe ist nach Freiberg gekommen. Demselben Dechant ein Altarbild, den h. Georg im Gefängnis darstellend, geliefert. Für die Kirche zu S. Clara das Hauptaltarbild gemalt, für die Residenz-Capelle in Žerotein das Altarbild (der h. Joseph) verfertigt. Für Zauchtel und Leibersdorf die Hochaltarbilder gemalt (heil. Catharina, heil. Dreifaltigkeit). In Bladensdorf unweit Rabenstein ein großes Altarblatt und zwei Seitenaltarbilder gemalt. In Žerotein die Schloß-Capelle mit Jos. Sattler in Fresco gemalt, ebenso das Tafelzimmer. Für Klankendorf das Altarbild „Erzengel Michael“ geliefert.

A. 1755. Zu Sternberg die Dreifaltigkeitskirche gemalt. Für die Liebfrauenkirche die Altarbilder „Carl Borr.“ und „Franz Salesius“ umsonst gemalt, für das Piaristen-Kloster in Freudenthal „die h. Thekla“ verfertigt.

A. 1761. Für die St. Peter- und Paulkirche drei Bilder gemalt (St. Peter, wie er den Lahmen gesund macht; St. Paul, wie er den Dionysius tauft und St. Peter, wie er den Ananias straft), für Braunsberg ein Altarblatt (Ritter Georg), für Herrn Augustin K a s t e r in Römerstadt „die h. Juliana“ verfertigt.

A. 1764. Für dasselbe Kloster das Altarbild „Papst Pius V.“, für die Kapuziner in Fulnek das Altarbild „Maria Magdalena“, für Gr.-Senitz zwei Altarbilder (Maria Magdalena — S. Barbara) verfertigt.

A. 1766. Bilder gemalt für Klein-Mohrau (die h. Dreifaltigkeit), für Rothwasser (heil. Matthäus), für die Liebfrauenkirche in Olmüz (Joh. Nepomuk und Andreas Avelino), für das Spital in Römerstadt (ein Altarbild und vier andere Gemälde) und für Bergstadt (zwei Altarbilder).

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien,
Wien, IV. Margarethenstrasse 19.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helfert, Joseph Alexander von, 1820-1910

Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Hrsg. unter der Leitung des Präsidenten dieser Commission Dr. Joseph Alexander Frh. v. Helfert
Bd.: 2

Wien 1893

Austr. 3175 e-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11555664-1